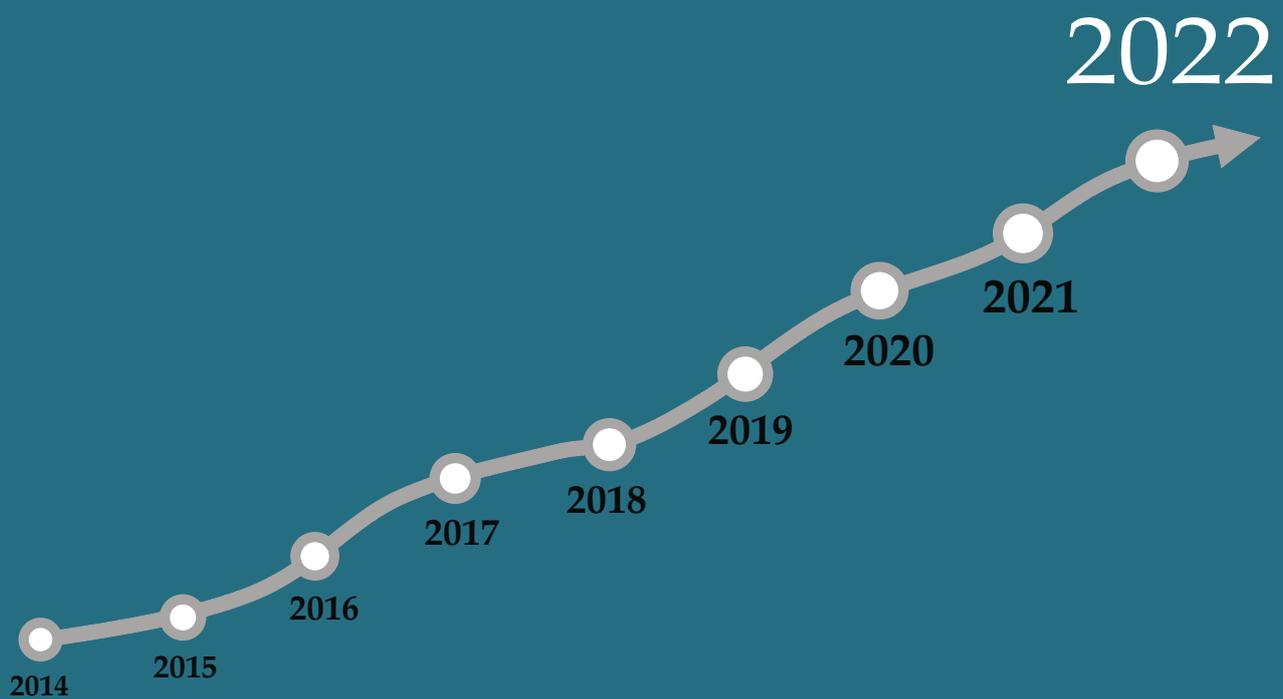


# TÄTIGKEITSBERICHT



**BVwG**

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

# **Tätigkeitsbericht 2022**

## **Bundesverwaltungsgericht**

**1. Februar 2022 – 31. Jänner 2023**

# Impressum

## Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesverwaltungsgericht  
Erdbergstraße 192–196  
1030 Wien  
Tel.: +43 1 60 149-0  
Fax: +43 1 711 23-889 15 41

## Bildquellen:

Bundesverwaltungsgericht - GB Kommunikation

# INHALTSVERZEICHNIS

Executive Summary .....	5
10 Jahre Bundesverwaltungsgericht – eine Bestandsaufnahme	8
Personelle Entwicklung .....	8
Infrastrukturelle Entwicklung .....	8
Die Fachbereiche und Außenstellen im Detail .....	10
Das Gericht .....	23
Personelles .....	23
Organisation .....	29
Rechtliches .....	32
Das Gericht in den Medien .....	37
Geschäftsgang .....	38
Geschäftsgang 2022 .....	38
Fremdenwesen und Asyl .....	44
Persönliche Rechte und Bildung .....	49
Soziales .....	53
Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt .....	57
Revisionen gegen Entscheidungen des BVwG .....	61
Fristsetzungsanträge .....	63
Service und Kontakt .....	64

# Executive Summary

Der vorliegende Tätigkeitsbericht des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) beleuchtet die vielfältigen Aufgaben des größten Gerichtes Österreichs im Geschäftsjahr 2022.

Verteilt auf vier Standorte in Österreich bearbeiteten mehr als 600 Personen die zahlreich einlangenden Beschwerden gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden.

220 Richter:innen, unterstützt von juristischen Mitarbeiterinnen und juristischen Mitarbeitern, Referentinnen und Referenten, Kanzlei- und Schreibkräften, judizieren in über 200 verschiedenen Materiengesetzen. Umgerechnet auf die tägliche Arbeitszeit ergehen stündlich an die elf Enderledigungen in Beschwerdeverfahren, deren Gesamtverfahrensdauer sich mittlerweile auf durchschnittlich knapp 6,5 Monate reduziert hat. Dieser außergewöhnliche Arbeitserfolg ist allen Bediensteten des BVwG geschuldet, die seit Jahren eine extreme Belastung bewältigen.

Die Anstrengungen im Jahr 2022 führten zu einem weiteren Abbau an Rückständen und zu einem Tiefstand der offenen Verfahren, was sowohl den Rechtsschutzsuchenden als auch der Rechtssicherheit dienlich wurde.

Seit Beginn der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ergaben sich viele Herausforderungen für das BVwG.

Der Tätigkeitsbericht 2022 dokumentiert die Geschehnisse des vergangenen Geschäftsjahres und bestätigt eindrucksvoll jene Erfolgsgeschichte, die für das Funktionieren rechtsstaatlicher Institutionen so wichtig ist.

Neben den organisatorischen Veränderungen wird im Bericht auch auf signifikante Entscheidungen Bezug genommen. Der statistische Teil erklärt Veränderungen und rundet das Gesamtbild ab.

Der Tätigkeitsbericht wurde von der Vollversammlung aller Richter:innen im Wege eines Umlaufbeschlusses beschlossen.

Ich bedanke mich für die Mitarbeit aller Bediensteten des BVwG, die mit ihrem Wirken großartige Arbeit leisten und ich bin mir auf der Grundlage dieses Engagements einer weiteren positiven Entwicklung des BVwG sicher.

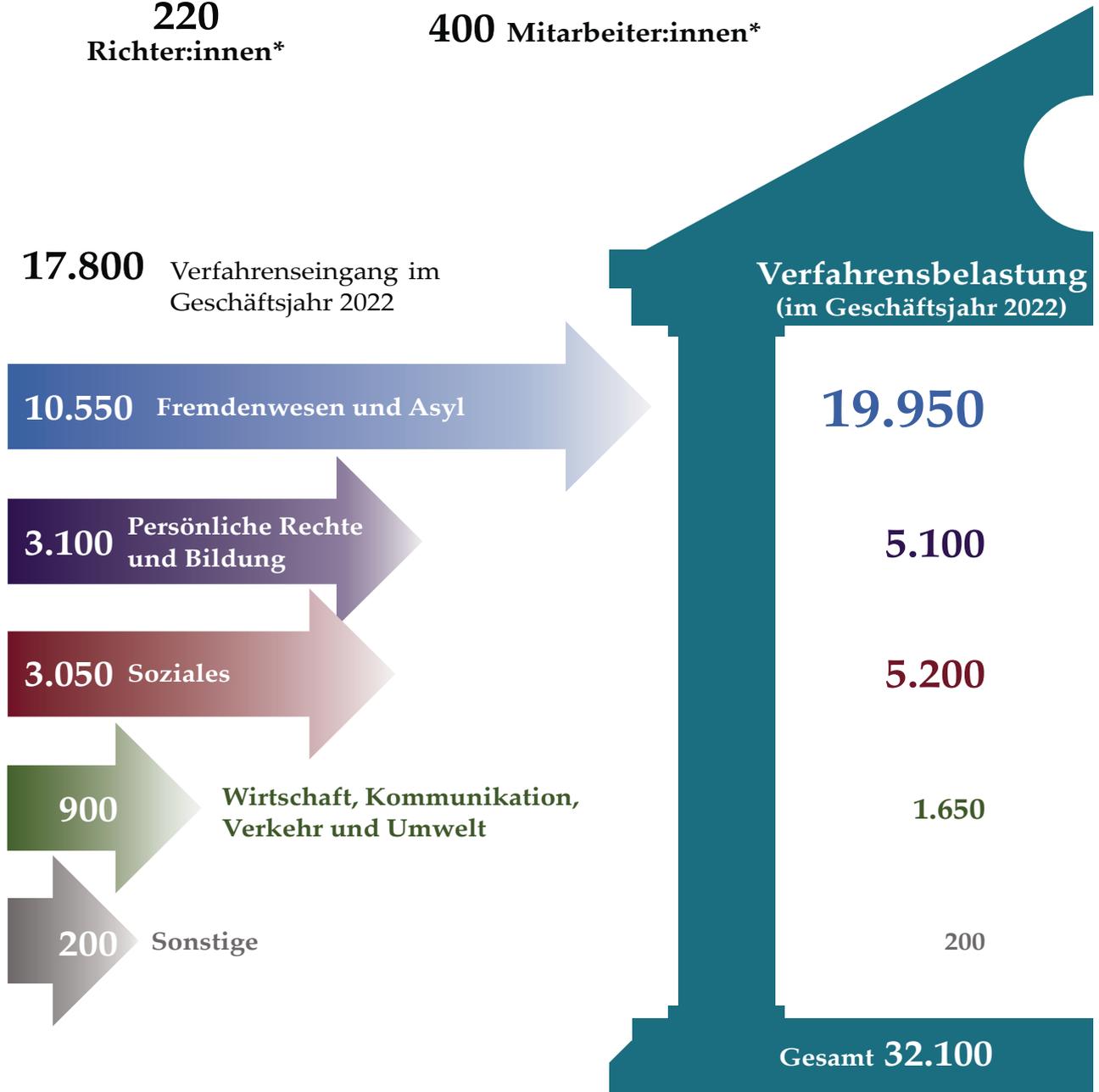
*Dr. Michael Sachs*  
*Vizepräsident des BVwG*  
*Wien, im September 2023*



**220**  
Richter:innen\*



**400** Mitarbeiter:innen\*

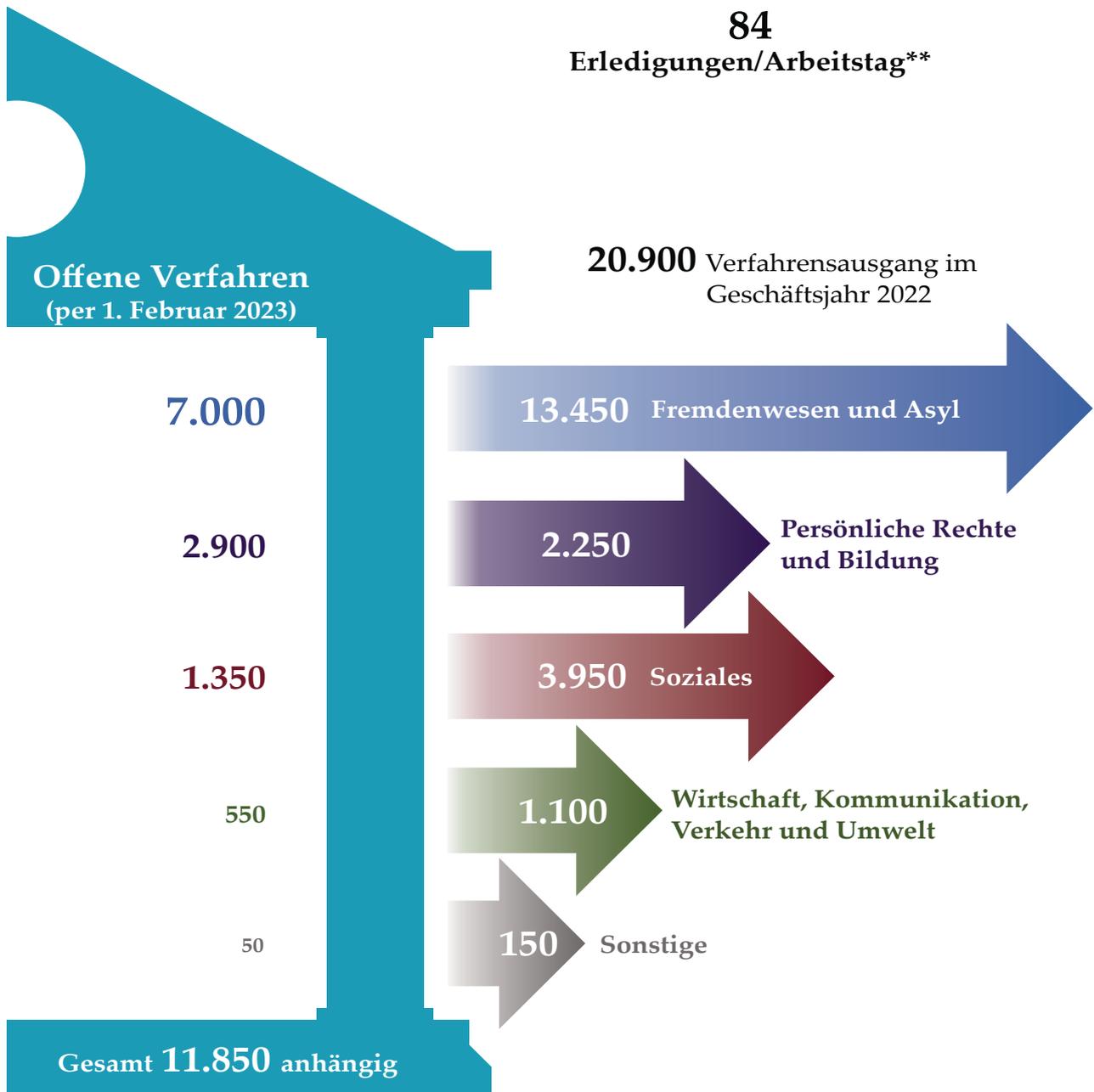


Geschäftsgang der Geschäftsjahre 2014 – 2022

\* Planstellen zum Stichtag 31. Jänner 2023.



**84**  
Erledigungen/Arbeitstag\*\*



<b>15 %</b> neutrale E.	<b>40,6 %</b> Beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen	<b>44,4 %</b> Behördenbestätigende Entscheidungen
----------------------------	--	--

Entscheidungsstruktur - Geschäftsjahr 2022

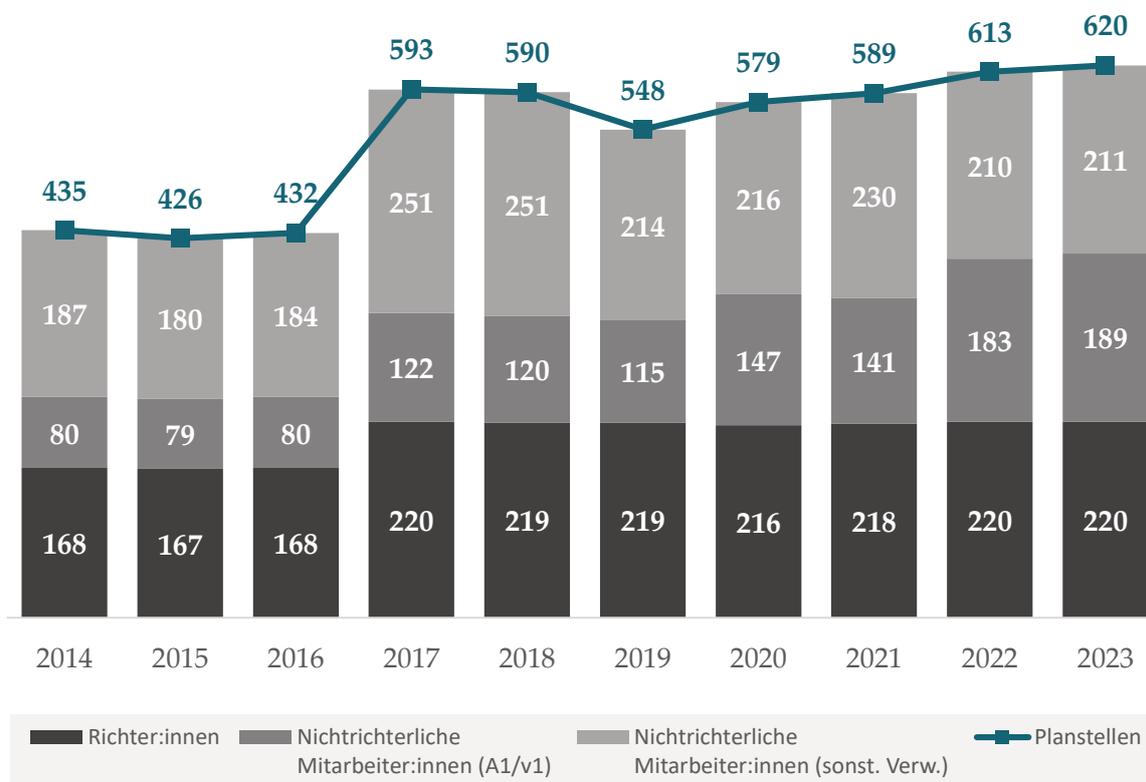
\*\*Gerechnet mit 250 Arbeitstagen/Jahr.

# 10 Jahre Bundesverwaltungsgericht – eine Bestandsaufnahme

Das BVwG startet mit dem Geschäftsjahr 2023 in das zehnte Jahr seines Bestehens. Dieses Jubiläum wollen wir dazu nutzen, um einerseits den Blick auf das Erreichte zu

richten und andererseits darzustellen, wohin die tendenziellen Entwicklungen der Rechtsprechung am BVwG weisen.

## Personelle Entwicklung



## Infrastrukturelle Entwicklung

Sowohl die Einrichtung des BVwG als größtes Gericht Österreichs als auch die in den Anfangsjahren nötig gewordenen Personalaufstockungen stellten eine große Herausforderung dar.

Noch vor dem eigentlichen Start im Jahr 2014 musste ein neues Gebäude für den Hauptsitz in Wien und neue Standorte für die Außenstellen in Graz und Innsbruck ge-

funden und eingerichtet werden. Die Infrastruktur für die Außenstelle Linz wurde vom Asylgerichtshof übernommen und erweitert. Bereits in den ersten Jahren seines Bestehens machte es die personelle Entwicklung erforderlich, zusätzliche Räumlichkeiten anzumieten und zugleich bauliche Veränderungen vorzunehmen.

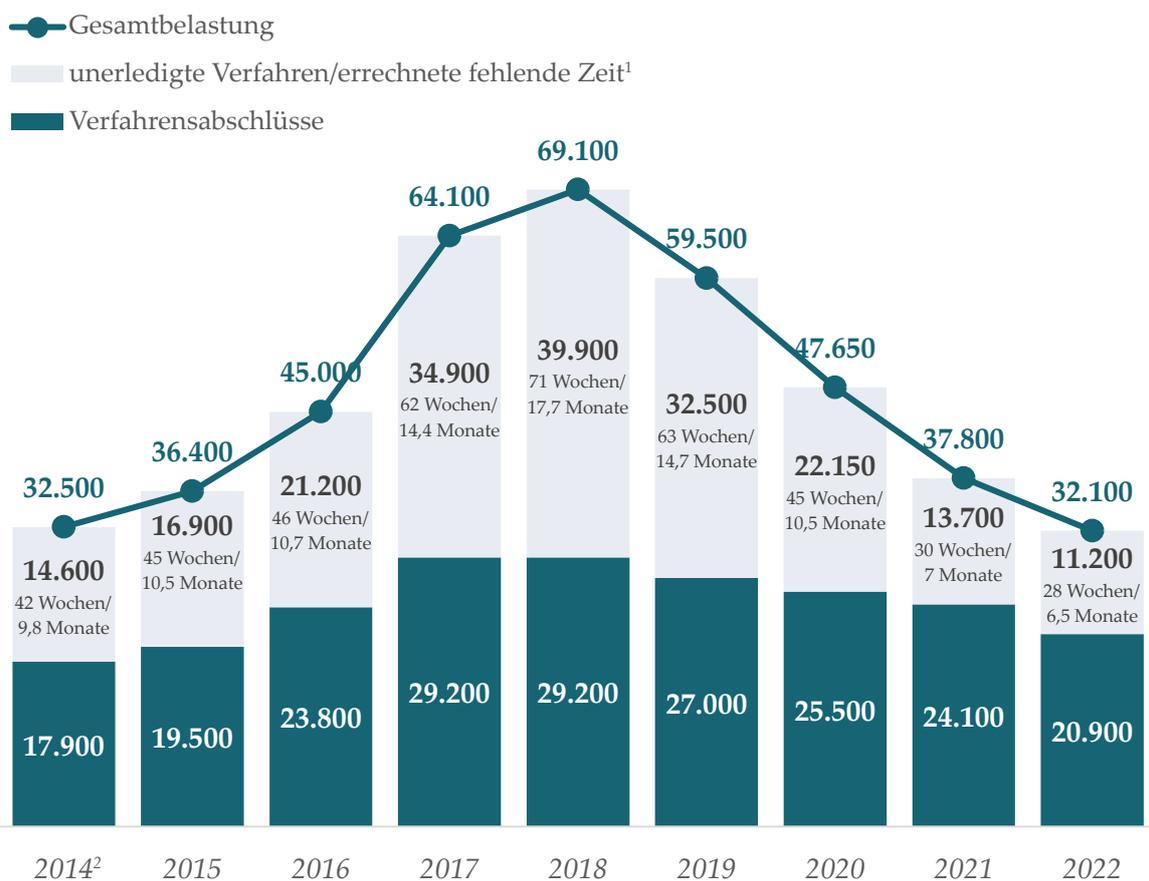
## Hauptsitz Wien

Im Jahr 2016 wurden im 2. Wiener Gemeindebezirk zusätzliche Räumlichkeiten (Galaxy Tower) angemietet. Diese 3.000 m<sup>2</sup> standen als Büroflächen und Verhandlungssäle zur Verfügung. Ebenfalls 2016 wurde der Wartebereich im zweiten Stock des Hauptsitzes in ein Großraumbüro umgebaut, der Multifunktionsaal für die Nutzung für Großverhandlungen adaptiert und Verhandlungssäle sowie Besprechungszimmer in Büroräume umgewandelt. Dadurch konnten 35 weitere Arbeitsplätze gewonnen werden.

Zum Jahreswechsel 2018 auf 2019 wurden die Räumlichkeiten im Galaxy Tower aufgegeben und stattdessen Büroflächen in fußläufiger Distanz am Thomas-Klestil-Platz 2 (Town Town) angemietet. Aktuell sind dort die Kammer P sowie die Evidenz- und die Controllingstelle untergebracht.

Heute verfügt der Hauptsitz des BVwG über 26 Verhandlungssäle. Veranstaltungen, Schulungen und Großverhandlungen finden im Multifunktionsaal statt.

## Entscheidungskapazität des BVwG und hochgerechneter Zeitbedarf für den Abschluss aller anhängigen Verfahren



<sup>1</sup> Die Anzahl der hier angeführten unerledigten Verfahren entspricht nicht dem in den Tätigkeitsberichten ausgewiesenen tatsächlichen Stand an anhängigen Verfahren am jeweiligen Geschäftsjahresende, da hier lediglich die Differenz zwischen Verfahrensbelastung und Verfahrenseingängen abbildet wird. Der in den Tätigkeitsberichten ausgewiesene tatsächliche Stand an offenen Verfahren berücksichtigt im Unterschied dazu erneut anhängig gewordene Verfahren (bspw. durch Behebung oder Stattgebung durch das Höchstgericht).

<sup>2</sup> Im Jahr 2015 erfolgte im Rahmen einer Datenqualitätssicherung eine Datenbankberichtigung, welche sich auf das Zahlenmaterial der im Tätigkeitsbericht des Geschäftsjahres 2014 ausgewiesenen Angaben korrigierend auswirkte.

## Die Fachbereiche und Außenstellen im Detail

Politische Entscheidungen, deren Auswirkungen auf die österreichischen Behörden und der daraus resultierende rechtliche Rahmen spiegeln sich in den Verfahrenszahlen des BVwG wider. Dies trifft im selben Ausmaß auf gesellschaftliche Entwicklungen zu, insbesondere dort, wo eine besondere Sensibilität gegenüber Behörden besteht.

Nicht zuletzt spielt die Judikatur der Höchstgerichte des öffentlichen Rechts eine wichtige Rolle in der Entwicklung der Verfahren, die im Folgenden anhand der am BVwG judizierten Fachbereiche dargestellt wird. Abschließend wird der Fokus auf die Außenstellen des BVwG gelegt.

### Fremdenwesen und Asyl

Mit 1. Jänner 2014 wurde im Fremden- und Asylrecht ein Rechtszug mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) als Bundesbehörde, dem BVwG als Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) als Höchstgericht eingerichtet und ein neues Verfahrensgesetz geschaffen.

Darüber hinaus übernahm das BVwG, das nun durch Einzelrichter:innen und nicht mehr durch Zweiersenate entschieden, 11.800 Asylverfahren des aufgelösten Asylgerichts-

hofs und wies diese den nun verfügbaren Richterinnen und Richtern zu. Im Ergebnis konnten durch diese Maßnahme bereits 70 % dieser Akten bis zum Ende des Geschäftsjahres abgebaut werden. Dies verdeutlichte schon im ersten Jahr des BVwG die positiven Effekte der Verwaltungsreform auf die Verfahrensdauer.

### Die Migrationskrise – kontinuierlicher Anstieg der Asylverfahren am BVwG bis 2018

Bereits im ersten Tätigkeitsbericht des BVwG wurde ein Anstieg der Asylverfahren auf Ebene des BFA vermerkt, dessen Auswirkung auf das BVwG im Jahr 2015 zu erwarten war. Während im Vergleich zu 2013 die Zahl der Asylanträge 2014 von 17.500 auf 28.000 stieg, überschritt 2015 die Antragszahl mit 88.300 die Kapazitäten des Asylwesens um ein Vielfaches. Mit 42.300 Anträgen im Jahr 2016 und 24.700 im Jahr 2017 blieben die Zahlen über dem Niveau von 2013. Die Antragszahlen fielen erst in den Jahren 2018 bis 2020 auf unter 15.000 pro Jahr. Seither steigen die Zahlen jedoch wieder an.<sup>3</sup>

Die Überlastung des BFA angesichts einer sich verdreifachten Antragszahl führte zeitverzögert zum Anstieg des Verfahrenseingangs am BVwG. Während der Anteil des Fachbereichs Fremdenwesen und Asyl an

neu anhängigen Verfahren in den Jahren 2014 bzw. 2015 noch unter 50 % lag (40,4 bzw. 47,4 %) stieg dieser im Geschäftsjahr 2018 kontinuierlich auf nahezu 80 %. Diese offenkundige Überlastung führte zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 zu einem Stand von 40.100 offenen Verfahren.

Die Verfahrensbelastung forderte alle Richter:innen des BVwG. Begünstigt durch einen moderaten Verfahrenseingang in den Jahren 2019 bis 2021, personelle Aufstockungen und das hohe Engagement aller Bediensteten gelang es, den Stand offener Verfahren zu Beginn des Geschäftsjahres 2023 auf 11.850 zu senken. Dabei wurde in den letzten Jahren ein Hauptaugenmerk auf länger anhängige Verfahren gelegt.

<sup>3</sup> Zur Entwicklung der Asylantragszahlen in Österreich vgl. die Jahresstatistiken zum Asylwesen des Bundesministeriums für Inneres (BMI), URL: [www.bmi.gv.at/301/Statistiken/start.aspx#pk\\_2023](http://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/start.aspx#pk_2023).

Gerade das vergangene Jahr hat abermals gezeigt, wie schnell neue Herausforderungen im Bereich des Fremden- und Asylrechts entstehen können. Im Jahr 2022 wurden insgesamt etwa 112.000 Asylanträge in Österreich gestellt, was den Höchstwert 2015 von etwa 88.000 deutlich überstieg. Der Blick in die Zukunft lässt keinen Rückgang von asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren erwarten.

### **Europäische Rahmenpolitik**

Aus europäischer Sicht wurde mit der Common European Asylum Strategy (CEAS) ein Rahmenwerk etabliert, das gemeinsame Verfahren und einen einheitlichen Status für Schutzberechtigte vorsieht. Hierbei sollen die Asylsysteme in den Mitgliedstaaten harmonisiert werden, um die Zusammenarbeit nationaler Behörden zu fördern. Ein zentrales Element der europäischen Zusammenarbeit ist die mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretene Dublin III-Verordnung, mit der die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Führung eines Asylverfahrens geregelt wird. Durch ge-

Mit dem Beschluss der Geschäftsverteilung 2023 wurde daher innerhalb des BVwG eine organisatorische Trennung von asylrechtlichen Regelverfahren (Kammer A) und überwiegend Eilverfahren (Kammer E) vorgenommen. Ziel hierbei war es, die Kammern zu flexibilisieren und die Grundlage für eine beschleunigte Bearbeitung bei weiterhin hoher Qualität zu schaffen.

meinsame Datenbanken, wie die EURO-DAC-Datenbank, die insbesondere der Effektivierung der Dublin-Verordnung dient, wurde die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ausgebaut. Weitere Entwicklungen auf europäischer Ebene sind der kürzlich stattgefundenen Relaunch des Schengener Informationssystems (SIS) und die noch ausstehende Umsetzung des European Travel Information and Authorization System (ETIAS), die ein europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem einführen sollen.

### **Kindeswohlprüfung in Fremdenrechts- und Asylverfahren – die Kindeswohlkommission**

Im Jahr 2021 führte die Abschiebung einer georgischen Familie zu einer breiten öffentlichen Diskussion betreffend Kinderrechte in Asylverfahren. Als Konsequenz dieser Debatte wurde vom Justizministerium die Kindeswohlkommission ins Leben gerufen. Das BVwG unterstützte die Arbeit der Kindeswohlkommission im rechtlich möglichen Rahmen. Aufgrund deren Empfehlungen wurde die bereits länger diskutierte Einrichtung einer:ines Ansprechrichterin:Ansprechrichters für Angelegenheiten des Kindeswohls bestimmt und ein laufend

aktualisierter Leitfaden erstellt. Im Zuge dessen fand eine Sensibilisierung bei der Auseinandersetzung mit dem Kindeswohl in der Art. 8 EMRK-Abwägung bei Kindern bzw. Minderjährigen statt. Insbesondere bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ist das Kindeswohl ein wesentlicher Entscheidungsmaßstab. Daher ist das Thema Kindeswohlprüfung und damit in Zusammenhang stehende Aspekte Bestandteil des jährlichen Fort- und Weiterbildungsprogramms des BVwG.

## **Volatile Sicherheitslage in den Herkunftsländern und deren Auswirkungen auf die Rechtsprechung**

Ein wesentlicher Aspekt im Asylrecht, der dieses von anderen Rechtsbereichen unterscheidet, ist die Relevanz von nicht vorhersehbaren Änderungen der Gegebenheiten in den jeweiligen Herkunftsländern. Tagesaktuelle geopolitische Veränderungen in Herkunftsländern der Beschwerdeführer:innen können unmittelbare Auswirkungen auf Fragen der Asylrelevanz eines Vorbringens und die Möglichkeit innerstaatlicher Fluchtalternativen haben.

Die besondere Herausforderung in Asylverfahren ist die Prüfung von Fluchtvorbringen und deren Glaubwürdigkeit. Dabei müssen die Richter:innen diese Aussagen mit ver-

fügbaren Informationen aus den bzw. über die jeweiligen Herkunftsstaaten vergleichen, denen teilweise funktionierende Verwaltungsstrukturen fehlen. Die Feststellung des Sachverhaltes im Entscheidungszeitpunkt ist wesentlich und bedarf eines aktuellen Lagebildes über das Herkunftsland (z.B. des Sicherheitsumfeldes).

Die Machtübernahme der Taliban in Afghanistan 2021 war in den letzten Jahren eines der brisantesten Vorkommnisse dieser Art, die eine möglichst rasche Adaptierung der Beurteilung des Sachverhaltes aufgrund der geänderten Sicherheitslage erforderte.

## **Krieg in Europa – Vertriebene in Österreich**

Im Februar 2022 begann der gegenwärtig noch andauernde russische Angriff auf die Ukraine und seither herrscht Krieg in Europa. Der dadurch ausgelösten Fluchtbewegung wurde legislativ mit der Vertriebenenverordnung Rechnung getragen, welche die Erteilung eines vorübergehenden Aufenthaltsrechtes an aus der Ukraine Vertriebene ermöglicht. Neben der Zuerkennung des Ver-

triebenenstatus ergeben sich weitere Auswirkungen des Krieges, wie etwa Asylverfahren im Zusammenhang mit einer tatsächlichen bzw. befürchteten Teilmobilisierung in der Russischen Föderation und die vorübergehende Aussetzung der Rückübernahme von Dublin-Rückkehrerinnen und Rückkehrern durch besonders belastete Mitgliedsstaaten.

## **Pandemiebedingte Einschränkungen des Personenverkehrs und deren Auswirkungen**

Die Covid-19-Pandemie wirkte sich trotz minimaler verfahrensrechtlicher Maßnahmen in praktischer Hinsicht spürbar auf das Asyl- und Fremdenrecht aus. So mussten neue Überlegungen, etwa bei der Frage nach Vorerkrankungen oder der Zugehörigkeit

zu Risikogruppen, der Frist zur freiwilligen Ausreise oder der Versorgungslage in den Herkunftsländern angestellt werden. Zudem erfolgten Restriktionen im Personenverkehr und ein massiver Rückgang tatsächlicher Abschiebungen.

## Persönliche Rechte und Bildung

Der Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung zeichnete sich in den vergangenen Jahren besonders durch dynamische Entwicklungen im Bildungsrecht und eine Neuordnung bzw. verstärkte Bewusstseinsbildung im Datenschutzrecht aus. Darüber hinaus erforderte der kontinuierliche Eingang von

Verfahren in den anderen zu judizierenden Rechtsbereichen, wie Dienst-, Disziplinar- und Wehrrecht sowie Denkmalschutz und sonstige persönliche Rechte, die Beschäftigung mit an Komplexität steigenden Sachverhalten.

## Die Entwicklung der österreichischen Bildungslandschaft

Die Zentralmatura (ab Schuljahr 2015/2016), die neue Oberstufe (ab Schuljahr 2017/2018), die Bildungsdirektionen als neue Verwaltungsstrukturen (Bildungsreform 2017) im Schulbereich sowie die neue PädagogInnenausbildung (2015/2016) sind die sichtbarsten Zeichen dieser Adaptierungen im Bildungsbereich. Zudem beschäftigten die Akkreditierungen von privaten Universitäten die Richter:innen und führten mehrmals zu Gesetzesprüfungsanträgen.

Auch abseits struktureller und rechtlicher Veränderungen stiegen teilweise die Verfahren spürbar an – beispielsweise bei Fragen betreffend den häuslichen Unterricht, die Einrichtung bzw. Subventionierung von Privatschulen, die Zuweisung zu Deutschför-

derklassen und -kursen oder die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs. Die Ansprüche an Mobilität und Flexibilität der Studierenden sowie die Veränderung der Rechtsvorschriften ließen ferner sowohl bei der Studienförderung wie auch bei Anerkennungen die Anzahl und Komplexität der Beschwerdeverfahren steigen.

Die Pandemiejahre und die damit verbundenen Maßnahmen – Stichwort „distance learning“ bzw. „homeschooling“ für alle Schüler:innen – führten verstärkt zu Verfahren (v.a. Ausweichen auf den häuslichen Unterricht sowie Verfahren im Zusammenhang mit Leistungsbeurteilungen und Aufstiegsberechtigungen).

## Die Datenschutz-Grundverordnung und ihre Folgen auf die Rechtsprechung

Während im Jahr 2014 die Datenschutzfälle noch im Wesentlichen von einem Senat erledigt werden konnten, führten die neuen Datenschutzregelungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), ab Mai 2018 zu einem sprunghaften Anstieg der Beschwerdeverfahren.

Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die öffentliche Berichterstattung zur DSGVO das Bewusstsein in der Bevölkerung, der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft für den Datenschutz stärkte. Auch die Tatsache, dass die Datenschutzbehörde erstmals auch empfindliche Strafen über Unternehmen, aber auch Einzelpersonen verhängen darf, spielte dabei eine Rolle.

Zum anderen ist nicht nur die Quantität der Beschwerdeverfahren, sondern auch die Komplexität der Rechtsfragen gestiegen. Dies erfordert oftmals die Lösung von neuen und komplexen Rechtsproblemen verbunden mit einem erhöhten Rechercheaufwand und einer Koordination zwischen den Senaten.

Insbesondere der Eingang von über 1.100 Beschwerden im Zusammenhang mit Impferinnerungsschreiben, die während der Covid-19-Pandemie an ungeimpfte Personen ergangen waren, stellte das BVwG vor neue organisatorische Herausforderungen und erforderte einen außerordentlichen Einsatz

der Mitarbeiter:innen aus den betroffenen Gerichtsabteilungen sowie des IT-Bereiches. Weiters wurde 2022 aufgrund eines Gesetzesprüfungsantrags des BVwG die Rege-

lung des § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz (DSG) („Medienprivileg“) vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) aufgehoben.

### **Heterogenität bei Rechtsgrundlagen, Fristen, Dienstbehörden und Sachverhalten**

Im Bereich des Dienstrechtes führte die Verwaltungsvereinfachung dazu, dass die unterschiedlichen Beschwerdeinstanzen in Dienstrechtsangelegenheiten (Bundesminister:innen) nunmehr an einer Stelle – dem BVwG – entschieden werden. Beamtinnen und Beamte der obersten Dienstbehörden haben seit 2014 die Möglichkeit einer Beschwerdeinstanz, bevor sie den Rechtsweg zum VwGH beschreiten. Zusätzlich weist dieser Rechtsbereich heterogene Sachverhaltskonstellationen auf. Dazu kommen verfassungsrechtliche und unionsrechtliche Implikationen sowie bislang ungelöste Rechtsfragen, die nach Befassung des BVwG zu richtungsweisenden höchstgerichtlichen Entscheidungen führten.

Betreffend Verfahrensanstieg und Komplexität sind insbesondere Diskriminierungstatbestände anzuführen – nicht zuletzt aufgrund der medialen Berichterstattung. Dies betrifft Verfahren zum beruflichen Einstieg (z.B. Vordienstzeiten) sowie Aufstieg (z.B. Personalauswahl und Versetzungen). Im Zuge der Pandemie wurden verstärkt Rechtsfragen im Zusammenhang mit Abwesenheiten, Krankenständen, Maskenpflicht, gehaltsrechtlichen Konsequenzen von Quarantäne oder Aufenthaltsbeschränkungen bis hin zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit einzelnen Todesfällen von Beschwerdeführern geklärt.

### **Rechtsbereiche mit stetem Verfahrenseingang und öffentlichkeitswirksamen Entscheidungen**

Im Rechtsbereich Disziplinarrecht änderte sich mit der Einrichtung der Bundesdisziplinarbehörde 2020 die erstinstanzliche Behördenstruktur. Dies ergab jedoch keine Auswirkungen auf den kontinuierlichen Verfahrenseingang. Stärker wirkten sich zwei Entscheidungen des VwGH aus, die sowohl in Suspendierungsverfahren als auch bei Verfahren betreffend die Einleitung von Disziplinarverfahren eine Verhandlungspflicht ergaben – bei Letzteren jedoch nur, wenn dabei die Frage einer allfälligen Verjährung zu klären ist. Einzelne Verfahren aus dem Rechtsbereich erfuhren über einen langen Zeitraum hohe Medienpräsenz.

In Rechtsfragen des Denkmalschutzes werden jährlich konstant ungefähr 20 Verfahren geführt. Diese betreffen in erster Linie die Frage der Unterschutzstellung von historisch oder kulturell bedeutenden Gebäuden sowie in immer geringer werdendem Umfang auch die Veränderung oder Zerstörung geschützter Denkmale. In den letzten Jahren waren vermehrt auch Fragen der Erteilung von Grabungsbewilligungen für archäologische Projekte zu behandeln. Denkmalschutzentscheidungen sind vor allem in der regionalen Medienberichterstattung oftmals Thema öffentlicher Diskussionen.

## Quantitativ geringere, nichtdestotrotz herausfordernde Rechtsbereiche

Der Rechtsbereich wehrgesetzliche Angelegenheiten rückte in Zeiten der Pandemie durch die Aufbietung zusätzlicher Zivil- und Wehrdienstleistender in den Fokus der Wahrnehmung.

Der Rechtsbereich sonstige Persönliche Rechte umfasst 18 Gesetze und erfordert ob seines geringen Eingangs nicht nur eine rechtliche Einarbeitung, sondern auch die Klärung verfassungsrechtlicher Fragen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit

von Selbstverwaltungskörpern im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung. Inhaltlich sind die Fälle relevant, weil es schwerpunktmäßig um die Berechtigung der Betroffenen geht, bestimmte Berufe (z.B. Ärztin bzw. Arzt oder Wirtschaftsprüfer:in) auszuüben oder Rechtsstellungen (z.B. allgemein beeidete:r und gerichtlich zertifizierte:r Sachverständige:r oder Dolmetscher:in) zu erlangen oder beizubehalten.

## Die volatilen Angelegenheiten der Gerichtsgebühren

Das Gerichtsgebührengesetz (GGG) und das gerichtliche Einbringungsgesetz (GEG) unterliegen einem stetigen Prozess von gesetzlichen Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung des BVwG bzw. der daran anknüpfenden Entscheidungen des VwGH.

Derzeit befindet sich beispielsweise eine Gebührenfrage zum Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG) aufgrund einer Entscheidung des BVwG beim VwGH. Damit trägt das BVwG kontinuierlich zur Rechtsentwicklung in diesen Bereichen bei.

## Soziales

Der Fachbereich Soziales beschäftigt sich mit Anliegen des Sozial- und Behindertenrechts. Darunter fallen unter anderem das Sozialversicherungs- (ASVG, BSVG, FSVG, GSVG, B-KUVG, ...) und Arbeitslosenversicherungsrecht (ALVG, AMSG, ...), das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), das Bundesbehinderten- (BBG) und Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), das Pensionsrecht der Beamten sowie der Bereich der Sozialentschädigung (Verbrechensopfergesetz [VOG], Impfschadengesetz, Kriegsopferversorgungsgesetz [KOVG. 1957]). Diese Rechtsmaterien reflektieren in besonderem Maße wirtschafts- und gesellschaftspolitische Entscheidungen und Entwicklungen. Ein Großteil der Entscheidungen erfolgt in Senaten unter Beiziehung fachkundiger Laienrichter:innen.

Bei der Einrichtung des BVwG wurden etliche Verfahren von den Vorgängerorganisationen (z.B. die Landesgeschäftsstellen des

Arbeitsmarktservice im Bereich des Arbeitslosenversicherungs- und Ausländerbeschäftigungsrechts, die Ämter der Landesregierungen bzw. das Sozialministerium in Angelegenheiten des Sozialversicherungsrechts sowie die Bundesberufungskommission und die Berufungskommission in Angelegenheiten des Behindertenrechts) übernommen.

Über die letzten zehn Jahre hinweg pendelte sich der Verfahrenseingang zwischen 3.000 bis 4.000 Verfahren pro Jahr ein. Eine Ausnahme stellte das Jahr 2017 dar, in dem sich der Verfahrenseingang (8.100) verdoppelte. Bereits im Jahr davor waren die Beschwerden auf 4.900 gestiegen. Ursache dafür war eine im Bereich des Sozialversicherungsrechts anhängig gewordene Rechtssache mit mehr als 3.000 Beschwerdeführerinnen bzw. -führern.

Die Auswirkungen der Pandemie führten zu keiner signifikanten Reduktion im Fachbe-

reich. Lediglich punktuell war in einigen Zuweisungsgruppen ein Rückgang zu verzeichnen. Statistisch betrachtet stellen die Beschwerdeverfahren im Fachbereich rund 15 bis 20 % des gesamten Verfahrenseingangs des BVwG dar – mit Ausnahme von 2014, als dieser mehr als 30 % des Verfahrenseingangs betrug.

### **Arbeitslosenversicherung**

Der Eingang von Beschwerden gegen Entscheidungen des AMS unterlag in den Jahren seit Einrichtung des BVwG einer stetigen Steigerung. Dieser Anteil wuchs aufgrund von beschäftigungspolitischen Entscheidungen und der damit einhergehenden Verwaltungspraxis von 10 % des Eingangs im Fachbereich kontinuierlich auf aktuell 35 % an. So führte der Arbeitskräftemangel in Folge der Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt nach der Pandemie zu einer verstärkten Vermittlung von arbeitslos gemeldeten Personen, was zu mehr Sanktionen wegen Vereitelungen von Beschäftigungsaufnahmen und damit auch zu mehr Beschwerdeverfahren führte. Aber auch gesetzliche Änderungen zeichneten für den kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen verantwortlich. So wurde die Bestimmung betreffend den automatischen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung auf Antrag des BVwG vom VfGH als verfas-

### **Behindertenrecht**

Auch Verfahren zum Behindertenrecht unterlagen in den vergangenen Jahren großen Schwankungen und bilden mit 35 bis 55 % des Verfahrenseingangs ein Kernthema im Fachbereich. Eine besondere Herausforderung liegt in diesen Verfahren am Bedarf an medizinischen Sachverständigen, der der-

Anfangs bildeten Verfahren aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts das Schwergewicht. Nunmehr stehen die Bereiche des Arbeitslosenversicherungs- und des Behindertenrechts mit jeweils einem Drittel des Verfahrenseingangs im Fokus.

sungswidrig aufgehoben, was eine Steigerung der Beschwerdeverfahren zur Folge hatte.

Zudem judizierte der VfGH, dass in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung – unabhängig von der Relevanz für das Verfahren – mündliche Verhandlungen durchzuführen sind, wenn es nicht bloß um die Lösung hochtechnischer oder rein rechtlicher Fragen geht, was in vielen Beschwerdeverfahren einer Verhandlungspflicht gleichkommt. Jüngst entschied der VfGH, dass die Zurückverweisung von Verfahren an das AMS zur Durchführung ergänzender Ermittlungen nur in Ausnahmefällen zulässig ist, wodurch nunmehr oft umfangreiche Ermittlungsschritte nachzuholen sind. Dennoch konnten die gesetzlichen Entscheidungsfristen weitestgehend eingehalten werden, was im Bereich der Arbeitslosenversicherung, in denen es um die Existenzsicherung geht, einen besonderen Stellenwert genießt.

zeit nicht im erforderlichen Ausmaß gedeckt ist. Auch hier führte die oben erwähnte Judikatur des VfGH in Bezug auf Ermittlungspflicht und Durchführung mündlicher Verhandlungen zu aufwändigeren, Ressourcen bindenden Verfahren.

## **Sozialversicherungsrecht**

Das Sozialversicherungsrecht ist eine Rechtsmaterie, die sich durch überaus komplexe und heterogene Sachverhalte und Rechtsfragen auszeichnet, die noch dazu einer ständigen Anpassung der rechtlichen Grundlagen an die sich fortlaufend ändernden Lebenssachverhalte unterliegt. Dennoch hat sich der Verfahrenseingang in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert. Von mehr als 50 % sank der Anteil dieser Rechtsmaterie im Fachbereich auf rund 20 bis 25 %.

## **Ausländerbeschäftigungsrecht**

Der Anteil von Verfahren betreffend Ausländerbeschäftigung lag über die Zeit gesehen bei ungefähr 3 bis 6 % bzw. 150 bis 300 Verfahren pro Jahr und war bzw. ist besonders von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. So ist seit dem Jahr 2021 ein signifikanter Anstieg der Verfahren zu bemerken. Die Ursachen dafür sind auch hier im Arbeitskräftemangel in Folge der Verschiebun-

gen auf dem Arbeitsmarkt nach der Pandemie und den damit einhergehenden legislativen Erleichterungen zur Erlangung einer Rot-Weiß-Rot-Karte zu sehen, die mehr Anträge auf Erteilung einer solchen Aufenthaltsberechtigung für ausländische Fach- und Schlüsselkräfte und damit auch mehr Beschwerdeverfahren nach sich zogen.

## **Sozialentschädigungen und sonstige Rechtsmaterien im Fachbereich**

Dieser Rechtsbereich verzeichnet seit Einrichtung des BVwG einen kontinuierlichen Verfahrenseingang von rund 3 bis 5 %. Der Mangel an geeigneten medizinischen Sachverständigen wirkt sich auch bei Verfahren betreffend Sozialentschädigung (VOG, Impfschadengesetz, KOVG. 1957) aus. Es sind jedoch oft Verfahren aus dem Bereich des VOG, die zu Diskussionen in (sozialen) Medien und der Gesellschaft führen (Stichwort „Heimopfer“). Bei Impfschadenverfahren ist durch die hohe Anzahl offener Verfahren bei den Behörden ein kontinuierlicher,

aber signifikanter Anstieg zu erwarten. Diese Verfahren stellen aufgrund der Komplexität von zu lösenden Rechtsfragen auf Basis der vorhandenen empirischen Erkenntnisse zu Impfstoffnebenwirkungen eine besondere Herausforderung dar. Zudem ist auch im Bereich der Sozialentschädigung ein erhöhter Verfahrensaufwand im Zuge der Rechtsprechung des VwGH zur Verhandlungspflicht des BVwG und der Möglichkeit der Zurückverweisung von Verfahren an die belangte Behörde zur Durchführung ergänzender Ermittlungen zu verzeichnen.

Der Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt ist eine organisatorische Klammer über eine Vielzahl von Zuweisungsgruppen mit divergierenden Eingangszahlen und eigenen Verfahrensregeln bzw. unterschiedlichster Komplexität. Die judizierten Wirtschaftsmaterien spannen einen großen Bogen von Infrastrukturprojekten im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP-Verfahren) – z.B. Windparks, Wasserkraftwerke, Autobahnen und Schnellstraßen sowie Hochleistungsstrecken – über Angelegenheiten der Bundesvergabe als Sonderprivatrecht, der Finanzmarktaufsicht als Verwaltungsstrafrecht und der GIS-Gebühren bis hin zur Marktordnung als

EU-Förderrecht und Fragen des Wahlrechtes im Rahmen der parlamentarischen Demokratie. Der Fachbereich wird auch ausschließlich in der Kammer W judiziert – ebenfalls eine Besonderheit am BVwG.

Aus Sicht des Verfahrenseingangs gibt es drei größere Blöcke: Marktordnung, Rundfunkgebühren und Vergabe. Weiters gibt es eine Anzahl mehrerer Rechtsmaterien mit hoher Reichweite bzw. Öffentlichkeitswirksamkeit, die in keinem Verhältnis zum quantitativen Anfall stehen. Die drei eingangstintensivsten Rechtsbereiche haben sich in den vergangenen neun Jahren unterschiedlich entwickelt.

### Marktordnung

Der Verfahrenseingang im Rechtsbereich Marktordnung, der neben dem Marktordnungs- (MOG 2021) und dem Weingesetz auch das Agrarmarkt-Austria-Gesetz (AMA-Gesetz 1992) umfasst, unterlag in den vergangenen neun Jahren einem steten Rückgang neu anhängiger Verfahren. Der anfängliche Anteil von 45 % aller neu einlangenden Verfahren ist mittlerweile unter 20 % gesunken. Im Geschäftsjahr 2015 mussten fast 5.500 Marktordnungsverfahren abgeschlossen werden, in deren Rahmen Landwirte die Über-

prüfung der ihnen gewährten EU-Fördergelder beehrten. Hier wurden auch Gerichtsabteilungen der Kammer S im Wege von Vorwegzuweisungen in die Entscheidungen miteingebunden. Alle fünf Jahre, so auch 2023, beginnt eine neue Förderperiode, die sich in der Regel durch einen Austausch sämtlicher europarechtlicher und nationaler Rechtsvorschriften kennzeichnet, wobei in den ersten ein bis zwei Jahren mit einem höheren Beschwerdeaufkommen zu rechnen ist.

### Rundfunkgebühren und ORF-Programmentgelt

Der Rechtsbereich betreffend die Rundfunkgebühren bewegt sich seit Jahren zwischen 200 und 600 Verfahren jährlich – abhängig von Novellen der zugrundeliegenden Gesetze. Die Veränderungen im Mediennutzungsverhalten bzw. die Entwicklungen auf dem Endgerätesektor haben in der Vergangenheit immer Fragen aufgeworfen, die letztendlich durch die Judikatur zu klären waren. Im Juni 2022 hob der VfGH Bestimmungen des ORF-Gesetzes (ORF-G) als verfassungswidrig auf, da es gegen das Bun-

desverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BVG-Rundfunk) verstoße, dass Personen, die Programme des ORF ausschließlich über Internet hören oder sehen würden, kein Programmentgelt bezahlen müssten. Vor diesem Hintergrund sind für das BVwG im Zuge der zu erwartenden Umstellung der Finanzierung des öffentlichen Rundfunks zu einer „Haushaltsabgabe“ ab dem Jahr 2024 geänderte Fragestellungen in diesem Rechtsbereich zu erwarten.

## Vergaberecht

Der Rechtsbereich Vergabe kontrolliert Ausschreibungen und Entscheidungen auf Antrag von Beteiligten. Dabei geht es sowohl um den sorgsamsten Umgang mit budgetären Mitteln wie auch um die Rechtssicherheit für Geschäftsbeziehungen mit dem Bund. Auf Grund der oftmals hohen Beträge ausgeschriebener Leistungen sind diese Verfahren oftmals Gegenstand von österreichischen

bzw. europäischen höchstgerichtlichen Entscheidungen. Insbesondere durch die Pandemie wurden Vergabeverfahren auch in der breiten Öffentlichkeit diskutiert. Es stellen sich immer wieder komplexe Rechtsfragen, weil rechtlich sowohl nationales Recht als auch Unionsrecht beachtet werden muss.

## Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Rechtsbereich UVP war schon immer jene Rechtsmaterie mit der stärksten öffentlichen Debatte, obwohl dieser im Eingang im niedrigen zweistelligen Bereich liegt. Dies hat sich in den vergangenen neun Jahren kontinuierlich gesteigert. Während zum Zeitpunkt der Einrichtung des BVwG in den Verfahren betreffend die dritte Piste des Flughafens Schwechat oder den Semmeringtunnel der Klimaschutzgedanke einen geringeren Wert in der öffentlichen Diskussion spielte, ist er nun ein maßgeblicher Faktor geworden. Darüber hinaus zeigt sich das Interesse der Bevölkerung auch im Entstehen von Bürgerinitiativen, die ihren Bedenken

gegenüber großen Infrastrukturprojekten in Beschwerden vor dem BVwG Ausdruck verleihen. Vor allem der Ruf nach Verfügbarkeit nachhaltig erzeugter Energie führte letztendlich auch zur Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), deren Auswirkungen die kommenden Verfahren der nächsten Jahre beeinflussen werden. Gleichzeitig finden Fragen über Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz in den UVP-Verfahrensbeteiligungen Niederschlag und stehen dabei oft diametral dem Landschafts-, Natur- und Umweltschutz gegenüber.

## Wahlrecht und direkte Demokratie

Gerade der Rechtsbereich Wahlrecht und direkte Demokratie steht oftmals im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Die Mehrzahl der Verfahren im Jahr 2022 betraf dabei vom Untersuchungsausschuss beantragte Beugestrafen wegen Nichtbefolgung von Ladungen als Auskunftsperson. Zudem hatte das BVwG erstmals die Verhängung einer Beugestrafe wegen ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage durch eine Auskunftsperson zu beurteilen. Ebenfalls in diesen Bereich fällt die Prüfung der Einhaltung der durch das Parteiengesetz 2012 (PartG) auferlegten Anforderungen an die politischen Parteien.

Weitere Rechtsbereiche wie etwa Beschwerdeverfahren betreffend Finanzmarktaufsicht,

Medienangelegenheiten oder andere Kontrollbehörden unterliegen einem ständigen Verfahrenseingang, der sich abhängig von besonderen Ereignissen rasch verändern kann. So führten beispielsweise Entscheidungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Kontext mit der Hypo-Alpe-Adria-Abbaugesellschaft (HETA) zur Verdreifachung des Verfahrenseinganges. In manchen Regulierungsmaterien – etwa Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) oder Postmarktgesetz-PMG – ist die aufschiebende Wirkung von Beschwerden von Gesetzes wegen ausgeschlossen; in manchen ist sie gemäß Materiengesetzen behördlich ausschließbar, was Auswirkungen auf die Verfahrenszahlen haben kann.

## Die Außenstellen des BVwG in Graz, Innsbruck und Linz

Die Gerichtsabteilungen in Graz, Innsbruck und Linz sind organisatorisch zu Kammern zusammengefasst und judizierten bei ihrer Einrichtung in den Fachbereichen Fremdenwesen- und Asyl sowie Soziales. Im Jahr 2017 kam als neue Zuständigkeiten das Gebührenrecht hinzu.

### Außenstelle Graz (Kammer G)

Die Außenstelle Graz bestand – anders als die Außenstelle Linz des Asylgerichtshofes – nicht vor Einrichtung des BVwG, sodass in organisatorischer, technischer, personeller sowie örtlicher Hinsicht auf keine bestehenden Strukturen zurückgegriffen werden konnte. Die Außenstelle Graz ist in einem denkmalgeschützten Altbaugebäude in der Schlögelgasse 9 im Zentrum von Graz untergebracht.

2014 startete die Außenstelle Graz mit zwölf Gerichtsabteilungen. Mit Ende des Geschäftsjahres 2022 waren insgesamt 14 Gerichtsabteilungen eingerichtet, konkret für neun Richterinnen und fünf Richter.

Die Außenstelle Graz war bereits ab Beendigung der Bautätigkeiten Ende 2013 aufgrund des Gerichtsstandorts in einem denkmalgeschützten und in Bezug auf die Bruttonutzfläche nicht erweiterbaren Gebäude räumlich äußerst eingeschränkt. Dieser Umstand erforderte laufende räumliche Adaptierungen (z.B. durch Einrichtung weiterer Arbeitsplätze in bestehenden Büros, Umwandlung von Besprechungsräumen in Mehrpersonen-Büros, Mitbenützung von Richter:innenzimmern durch juristische Mitarbeiter:innen), um dem über die Jahre kontinuierlich gestiegenen Personalstand entsprechen zu können.

Im Jahr 2015 stiegen die Eingangszahlen im Asylbereich deutlich. Ursache dafür war eine plötzlich und völlig unerwartet einsetzende Migrationsbewegung aus dem Kosovo, wobei einzelne Gerichtsabteilungen der Außenstelle Graz im Bereich Asyl- und Fremdenrecht bis dahin innerhalb des

Die Außenstellen waren in den vergangenen Pandemie Jahren besonders gefordert, durch geeignete Maßnahmen den Gerichtsbetrieb an ihren Standorten gemäß den regional gültigen Verordnungen aufrecht zu erhalten.

BVwG allein für Kosovo-Verfahren zuständig waren. Diese übermäßige Belastung mit Verfahren machte eine zeitlich befristete Unterstützung durch einzelne Gerichtsabteilungen der Außenstelle Linz erforderlich. Ab dem Geschäftsjahr 2017 wurden wiederum Gerichtsabteilungen der Außenstelle Graz – und etwas später auch solche der Außenstelle Innsbruck – zur Unterstützung von Linzer Gerichtsabteilungen auch in Irak-Verfahren tätig. Diese gegenseitige Unterstützung unter den Außenstellen hat sich über die Jahre stets bewährt.

Der Geschäftsgang der Außenstelle Graz war von Beginn an sehr eng mit Schubhaftverfahren verknüpft. Dies lag vorwiegend am polizeilichen Anhaltezentrum Vordernberg, das im Frühjahr 2014 seinen Betrieb aufnahm und in dem bis heute vorrangig auf längere Dauer angelegte Schubhaften vollzogen werden. Diese Rechtsmaterie ist – neben anderen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren, regional bezogenen Sozialrechts- und Gebührenrechtsverfahren – eine Kernaufgabe der Richter:innen der Außenstelle Graz. Gerade diese Haftprüfungsverfahren und andere fremdenrechtliche Eilverfahren waren während der pandemiebedingten Einschränkungen im öffentlichen Leben (von März 2020 bis Ende 2022) eine Herausforderung, da in diesen Verfahren sehr kurze Entscheidungsfristen gelten (z.B. eine Woche in Haftprüfungsverfahren) und regelmäßig mündliche Verhandlungen durchzuführen sind.

### Außenstelle Linz (Kammer L)

Die Außenstelle Linz des BVwG bestand bereits vor dessen Einrichtung als Außenstelle des Asylgerichtshofes, sodass in organisatorischer, technischer, personeller sowie örtlicher Hinsicht auf bestehende Strukturen sowie den bestehenden Personalstand zurückgegriffen werden konnte.

Die Anzahl der in der Außenstelle eingerichteten Gerichtsabteilungen wurde allerdings von zuvor 15 auf 19 Gerichtsabteilungen – bei ansonsten zunächst unverändertem Personalstand – erweitert. Beginnend mit dem Jahr 2016 stieg die Anzahl der Gerichtsabteilungen aufgrund von Personalaufstockungen auf 24 Gerichtsabteilungen an.

Die Infrastruktur wurde in den vergangenen Jahren laufend verbessert. So wurden beispielsweise 2018 die Verhandlungssäle adaptiert und sicherheitstechnisch erneuert. In den Jahren 2020 und 2021 erfolgte der Einbau einer Klimaanlage in den Verhandlungs- und Büroräumen.

Eine wiederkehrende Herausforderung stellt der gemeinsam mit der im selben Amtsgebäude untergebrachten Regionaldirektion des BFA genutzte Eingangsbereich dar. In den Jahren 2015 und 2016 kam es wegen der Migrationskrise, in den Jahren 2021 und 2022 wegen der hohen Anzahl persönlicher Antragstellungen für fremden- und sozialversicherungsrechtliche Dokumente zu einer hohen Besucher:innenfrequenz beim BFA und damit zu einer hohen Belastung bei der

### Außenstelle Innsbruck (Kammer I)

Die Außenstelle Innsbruck bestand – wie die Außenstelle Graz – vor Errichtung des BVwG nicht, sodass in organisatorischer, technischer, personeller sowie örtlicher Hinsicht auf keine bestehenden Strukturen zurückgegriffen werden konnte. Die Außenstelle Innsbruck ist in einem Bürogebäude in der Werner-von-Siemensstraße 7 in einem Gewerbegebiet von Innsbruck unterge-

nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vorzunehmenden Sicherheitskontrolle beim Betreten des Gebäudes.

Der Geschäftsgang war anfangs von einer unerwartet hohen Anzahl von Landesbehörden übernommener komplexer sozialversicherungsrechtlicher Verfahren gekennzeichnet, während die vom Asylgerichtshof übernommenen asylrechtlichen Verfahren vergleichsweise eher einer Erledigung zugeführt werden konnten.

Ab dem Jahr 2015 zeigte sich eine zunehmende Belastung aufgrund von Migrationskrisen. Der unerwartete Anstieg von asylrechtlichen Verfahren betreffend den Herkunftsstaat Kosovo im Jahr 2015 erforderte die kurzzeitige Übernahme solcher Verfahren zur Entlastung der Außenstelle Graz.

In den folgenden Jahren bewirkte die Migrationskrise der Jahre 2015 und 2016 einen sprunghaften Anstieg der asyl- und fremdenrechtlichen Beschwerdeverfahren betreffend alle Herkunftsstaaten mit Zuständigkeit von Gerichtsabteilungen der Außenstelle Linz. Zur Bewältigung dieser Verfahren war nicht nur die Aufnahme zusätzlichen Personals erforderlich, sondern auch die Unterstützung der Außenstellen Graz und Innsbruck bei Verfahren betreffend den Herkunftsstaat Irak sowie die Unterstützung des Hauptsitzes bei Verfahren betreffend die Herkunftsstaaten Iran und Bangladesch.

bracht. Im Gegensatz zur Außenstelle Graz war das Bürogebäude aufgrund von Leerständen räumlich nicht eingeschränkt, weshalb die Raumnutzfläche für das BVwG im Rahmen der Asyl- und Flüchtlingskrise 2015 ausgeweitet werden konnte. Mit der personellen Aufstockung im Jahr 2016 kamen zu den bisherigen Räumlichkeiten im ersten Stock noch weitere im östlichen Nebentrakt

des Gebäudes auf zwei Geschoßen hinzu. Der der Öffentlichkeit zugängliche Bereich blieb unverändert, lediglich ein Beratungsraum konnte zu einem dritten Verhandlungssaal umfunktioniert werden.

2014 startete die Außenstelle Innsbruck mit acht Gerichtsabteilungen. Im Jahr 2016 und 2017 wuchs die Außenstelle um weitere neun Gerichtsabteilungen an. Der bisherige Höchststand an aktiven Gerichtsabteilungen wurde mit 19 Gerichtsabteilungen erreicht. Mit Ende des Geschäftsjahres 2022 wirkten 17 Richter:innen an der Außenstelle Innsbruck. Fünf Gerichtsabteilungen wurden von Richterinnen geleitet und zwölf Gerichtsabteilungen von Richtern.

In Folge dieser Vergrößerung der richterlichen Planstellen erhöhte sich auch die Anzahl der an der Außenstelle Innsbruck tätigen nichtrichterlichen Mitarbeiter:innen, sodass sich der Personalstand zwischen 2014 und 2017 beinahe verdoppelte.

Der Geschäftsgang der Außenstelle Innsbruck war anfangs gleich der Außenstelle Linz von einer Vielzahl komplexer Sozialverfahren begleitet. Aufgrund der Flüchtlingskrise 2015 wuchs auch die Anzahl von Verfahren insbesondere in den Jahren von 2017 bis 2019 hinsichtlich nordafrikanischer und nigerianischer Asylwerber:innen stark an. Darüber hinaus trugen die Gerichtsabtei-

lungen der Außenstelle Innsbruck ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Unterstützung der Außenstelle Linz – wie auch die Außenstelle Graz – zwecks Bewältigung der Migrationskrise in Verfahren betreffend den Herkunftsstaat Irak maßgeblich bei. Außerdem entlastete die Außenstelle Innsbruck mit beginnendem Geschäftsjahr 2020 die Kolleginnen und Kollegen der Außenstelle Graz in der Zuweisungsgruppe AFR-G1 (Staaten Europas mit Ausnahme der Republik Moldau, Ukraine, Russische Föderation und Belarus).

Im Zuge der Covid-19-Pandemie zeigten sich Probleme mit der Nutzung des dritten Verhandlungssaales, der als kleinster Verhandlungssaal des gesamten BVwG nicht unter Pandemiebedingungen nutzbar war und gesperrt werden musste. Damit ergab sich die Notwendigkeit, die personellen, räumlichen und zeitlichen Ressourcen zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen zu bewirtschaften. Hierfür war es erforderlich, ein allgemein geltendes und die täglich mögliche Verhandlungszeit von 8 bis 18 Uhr effizient zu nutzendes Slot-System einzuführen. Damit konnte auch unter Pandemiebedingungen und nur mit zwei Verhandlungssälen der Zugang zum Recht für die Bevölkerung aufrechterhalten und rechtsstaatliche Verfahren garantiert werden.

## Personelles

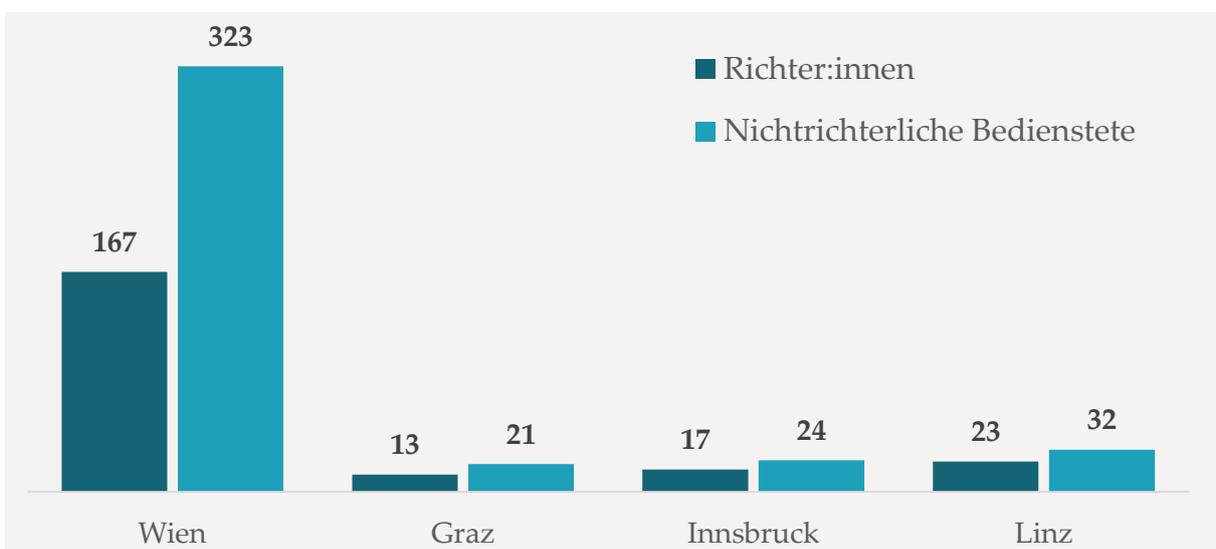
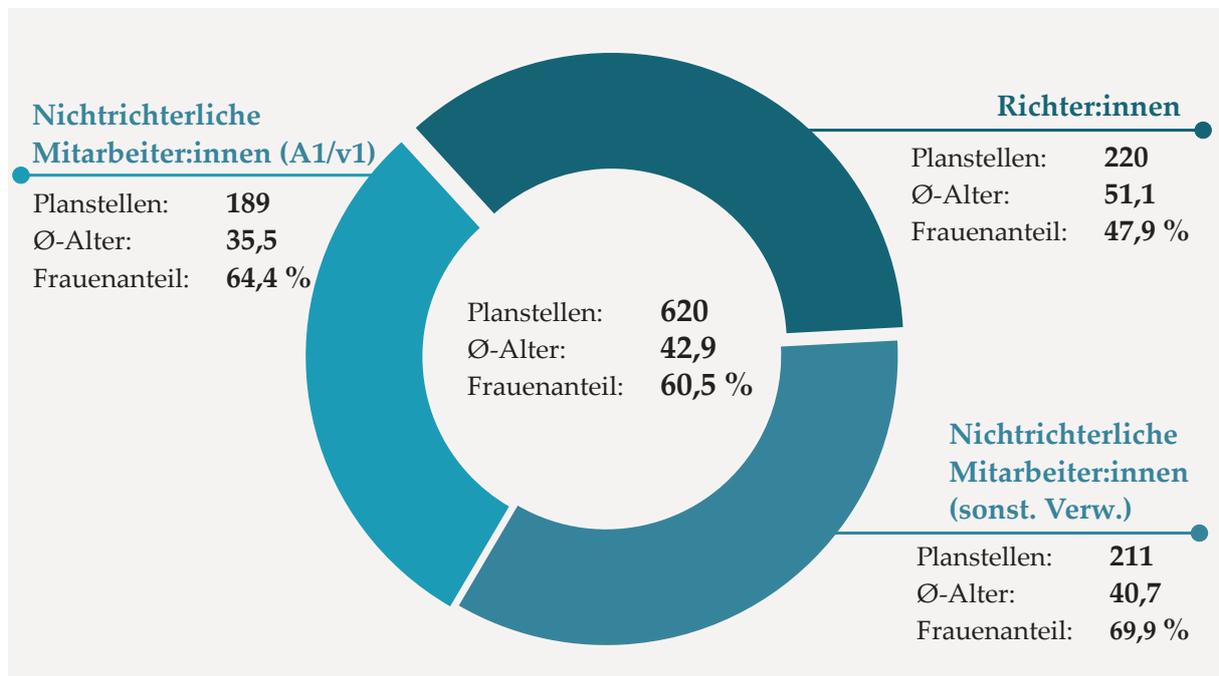
### Personalstand

Das BVwG verfügte zum Stichtag 31. Jänner 2023 über 620 Planstellen, davon 220 richterliche Planstellen, und bot darüber hinaus 21 Ausbildungsverhältnisse als Verwaltungspraktikant:in an. Zusätzlich wurden 40 Leiharbeitskräfte beschäftigt.

Im Berichtszeitraum wurde ein Auswahl- und Aufnahmeverfahren für richterliche

Planstellen durchgeführt. Die neu ernannten Richter:innen traten ihren Dienst im April und Mai 2022 an.

Der Frauenanteil bei den Bediensteten im BVwG beträgt 60,5 %. Der Anteil an Frauen in Führungspositionen der Justizverwaltung des BVwG liegt bei 50 %.<sup>4</sup>

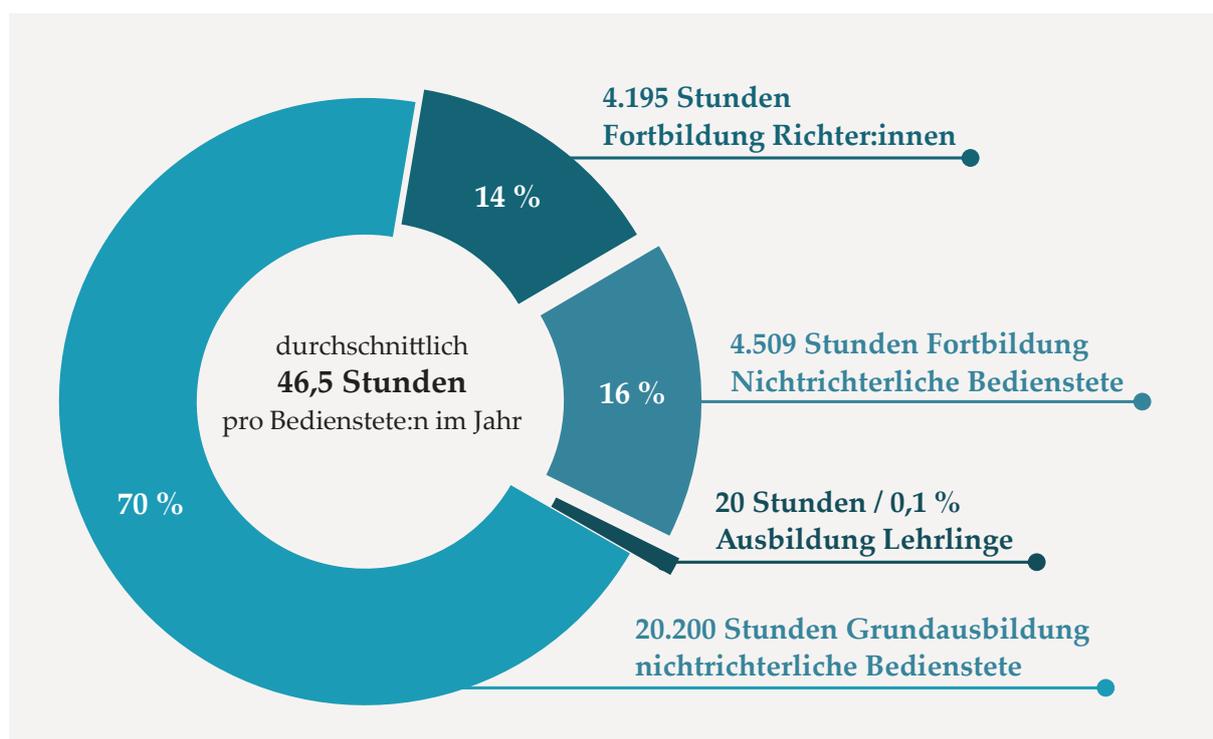


<sup>4</sup> Errechnet aus den Leiterinnen bzw. Leitern der Organisationseinheiten des BVwG ohne Gerichtsabteilungen gemäß Frauenförderungsplan.

## Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die laufende Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten ist ein zentrales Anliegen des BVwG. Das zu diesem Zweck entwickelte und zur Verfügung stehende Angebot an Seminaren, Workshops und Ausbildungsprogrammen leistet einen wichtigen Beitrag zur Personalentwicklung und damit im Zusammenhang stehend zur Qualität der Entscheidungen.

Im Geschäftsjahr 2022 nahmen die Bediensteten des BVwG im Ausmaß von rund 28.900 Stunden an diesem Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot teil. Der Großteil entfiel dabei mit ca. 20.200 Stunden auf die Grundausbildung für nichtrichterliche Bedienstete.



### Fort- und Weiterbildung für Richter:innen

Für Richter:innen besteht eine gesetzliche Verpflichtung (§ 57 Abs. 1 RStDG), sich laufend fortzubilden. Die österreichische Justiz im Allgemeinen und das BVwG im Besonderen stellen dafür ein reichhaltiges, auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtetes Fortbildungsangebot zur Verfügung.

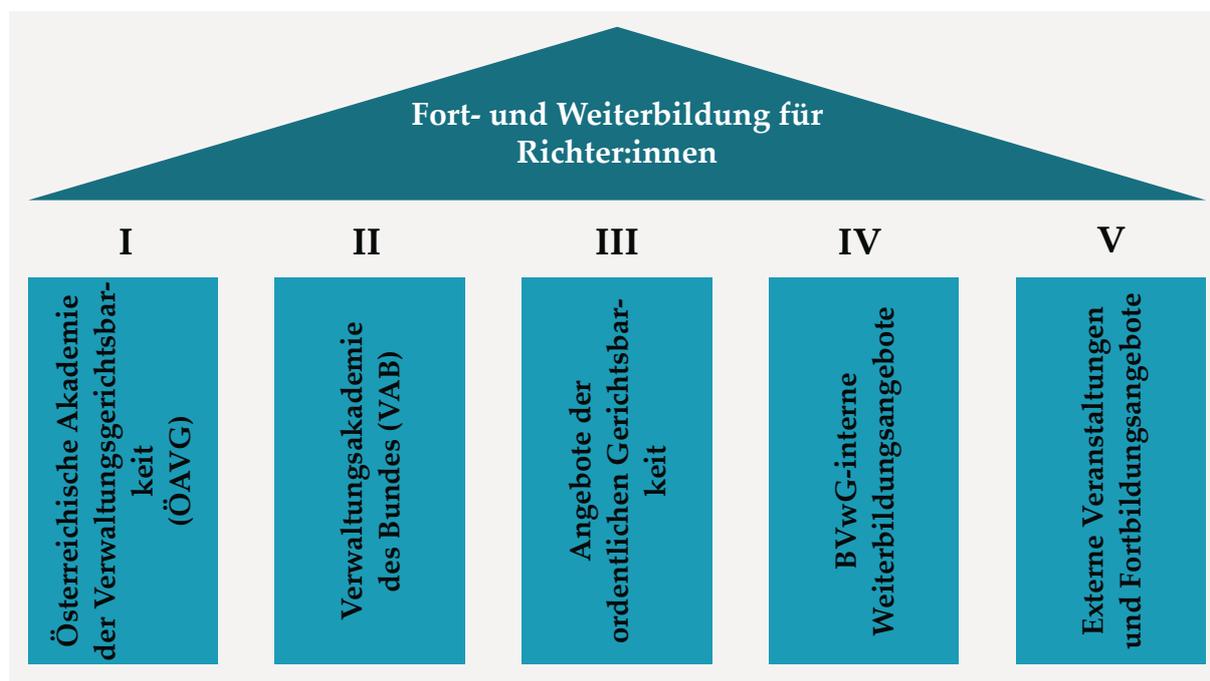
Die Fort- und Weiterbildung der Richter:innen des BVwG ist auf fünf Säulen aufgebaut. Besonders hervorzuheben ist das Weiterbildungsangebot der von der PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte sowie

dem VwGH in Zusammenarbeit mit der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) und der Wirtschaftsuniversität Wien gegründeten Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ÖAVG). Der Schwerpunkt der Akademie liegt insbesondere auf praxisorientierten sowie wissenschaftlich begleiteten Seminaren und einem laufenden Wissensaustausch sowohl in Rechts- als auch in Managementfragen.

Darüber hinaus besteht für Richter:innen des BVwG die Möglichkeit, am Fort- und

Weiterbildungsangebot der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB), der ordentlichen Gerichtsbarkeit, an gerichtsinternen

Fortbildungsveranstaltungen sowie an externen Seminaren und Vortragsreihen teilzunehmen.



Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Empfehlungen der Kindeswohlkommission am BVwG lag im Geschäftsjahr 2022 ein Schwerpunkt der richterlichen Fortbildung auf dem Themenbereich „Kindeswohl im Asyl- und Fremdenrecht“. Die teilnehmenden Richter:innen befassten sich in mehreren, gemeinsam mit der ÖAVG und dem Projekt BRIDGE organisierten Veranstaltungen

mit wesentlichen Kriterien der Kindeswohlprüfung, den wichtigsten Rechtsgrundlagen und verfahrensrechtlichen Anforderungen. Ziel dieser Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl war es, unter Input externer Expertinnen und Experten zur Transparenz und Einheitlichkeit in der Rechtsprechung beizutragen.

### Auswahl an Fortbildungsveranstaltungen

#### **LGBTIQ+-Geflüchtete: Anträge auf internationalen Schutz aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität**

Workshop des BVwG | 28. März 2022, Wien

#### **Antiziganismus erkennen und vermeiden**

Seminar des BMJ | 7.–8. April 2022, Wien

#### **Die Schubhaft nach dem FPG im Lichte verfassungs- und unionsrechtlicher Vorgaben**

BVwG, Koordination Asyl- u Fremdenrecht | 26. April 2022, Wien

#### **Die Umsetzung des gemeinsamen Europäischen Asylsystems**

European Union Agency for Asylum (EUAA) in Kooperation mit dem VwGH und BVwG | 28.–29. April 2022, Wien

### **VEV Working Group Asylum and Immigration**

Workshop der Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter:innen (VEV) | 8.–9. September 2022, Berlin

### **Aktuelle Rechtsprechung des VfGH und Normprüfungsanträge an den VfGH**

Seminar der ÖAVG | 14. September 2022, Wien

### **26. Österreichische Umweltrechtstage**

Seminar der ÖAVG | 21.–22. September 2022, Linz

### **Ethikworkshop: Künstliche Intelligenz und Gerichtsbarkeit**

Seminar der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter (RIV) | 6. Oktober 2022, Wien

### **Asyltag 2022**

BRIDGE – Kooperation im Asylbereich | 10. November 2022, Wien

## **Einstiegsphase für neu ernannte Richter:innen**

Um neu ernannten Richterinnen bzw. Richtern den Einstieg in ihre berufliche Zukunft so optimal wie möglich zu gestalten, wird eine modulare Seminarreihe zu den Kernkompetenzen richterlicher Tätigkeit angeboten, die von der ÖAVG organisiert und abgehalten wird.

Die Einstiegsphase umfasst vier Module, die neben juristischem Fachwissen auch soziale und psychologische Kompetenzen für die Verhandlungsführung vermitteln und jedem: jeder Richter:in eine hilfreiche Unterstützung sein sollen.

## **Modulare Seminarreihe zu den Kernkompetenzen richterlicher Tätigkeit**

### **MANAGEN - VERHANDELN - ENTSCHEIDEN**

Urteilstechnik, Schreibwerkstatt und Problemlösungsstrategien

Effizientes und erfolgreiches Verhandlungs-, Verfahrens- und Selbstmanagement

### **GRUNDRECHTE UND BERUFSETHIK**

Verwaltungsgerichte als Grundrechtsgerichte und Grundfragen richterlicher Ethik

### **DIENSTRECHT UND ORGANISATIONSRECHT**

Rechtliche Stellung der Richter:innen und deren Einbringung in die Gesamtorganisation eines Gerichts

### **DIGITAL JUSTICE**

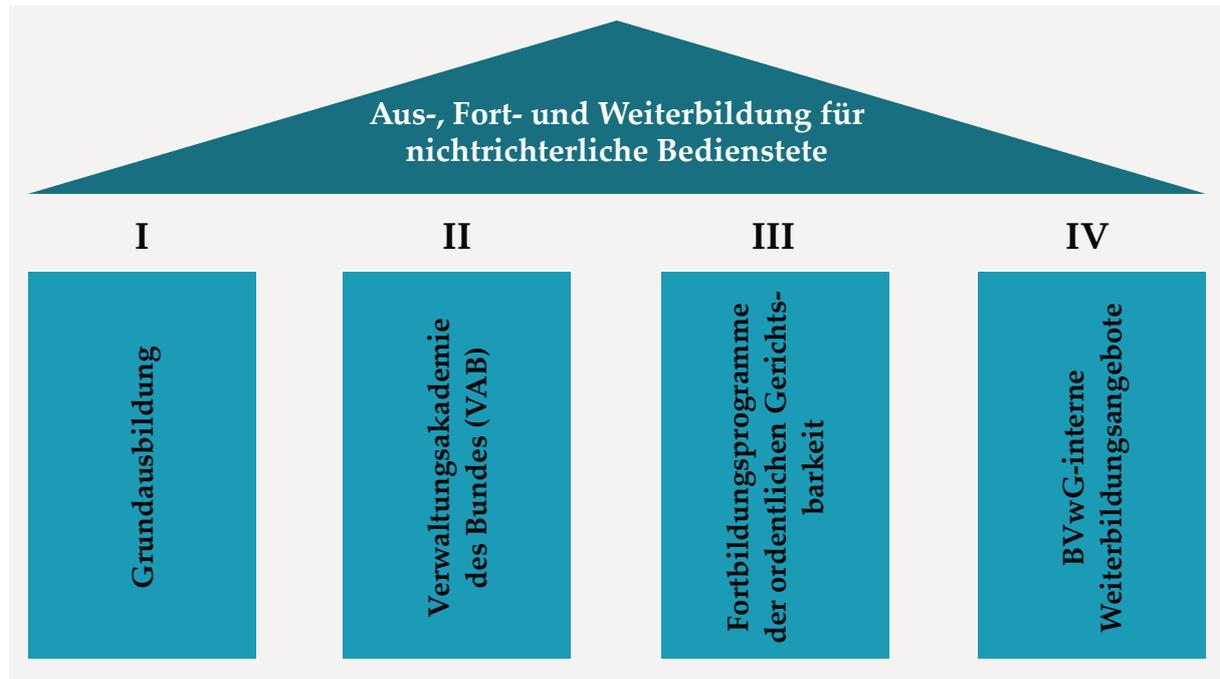
„Digitalisierung“ als Herausforderung und Chance für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Aus-, Fort- und Weiterbildung für nichtrichterliche Bedienstete

Den nichtrichterlichen Bediensteten soll das Aus- und Fortbildungsprogramm eine fundierte Ausbildung bieten und damit die Grundlage für eine erfolgreiche Berufslaufbahn geschaffen werden.

Die Aus-, Fort und Weiterbildung der nichtrichterlichen Bediensteten basiert auf vier

Säulen: der Grundausbildung, der Teilnahme an den Fortbildungsprogrammen der VAB und der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie dem BVwG-intern organisierten Weiterbildungsangebot.



Den Schwerpunkt der Ausbildung nahm auch im Geschäftsjahr 2022 die Grundausbildung ein. Ein weiterer Fokus lag auf dem Selbstmanagement für Referentinnen und Referenten. Darüber hinaus kam aufgrund

von zahlreichen Personalaufnahmen den Ersts Schulungen für neue Mitarbeiter:innen sowie für Verwaltungspraktikantinnen bzw. -praktikanten ein hoher Stellenwert zu.

### Auswahl an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

#### **Grundlagen des internationalen Asylrechts**

BRIDGE-Workshop für juristische Mitarbeiter:innen | mehrere Termine im Frühjahr 2022

#### **Spekulative Begründungselemente**

BRIDGE-Workshop für juristische Mitarbeiter:innen | mehrere Termine im Frühjahr 2022

#### **Flucht als aktuelle Herausforderung**

Seminar der VAB | 29.–30. September 2022, Wien

#### **Verhandlungsübung für juristische Mitarbeiter:innen**

Übung des BVwG und des VwGH in Kooperation mit VAB | 22. November 2022, Wien

## Juristische Mitarbeiter:innen

Die Aufgaben juristischer Mitarbeiter:innen umfassen insbesondere die Unterstützung der Richter:innen in der Verfahrensführung, das Konzipieren von Entscheidungsentwürfen und das Durchführen konkreter Ermittlungsschritte (auf Grundlage konkreter Verfügungen).

Die juristischen Mitarbeiter:innen des BVwG erhalten eine fundierte, viele Rechtsbereiche umfassende Ausbildung, sammeln wertvolle Erfahrungen und sind deshalb im öffentlichen Dienst, vor allem in den Bundesministerien, gerne übernommene Mitarbeiter:innen. Darüber hinaus steht ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, der entsprechenden Qualifikation und nach einem

diesbezüglichen Aufnahmeprozess auch die Tätigkeit als Richter:in des BVwG oder eines Landesverwaltungsgerichts offen.

Viele juristische Mitarbeiter:innen sehen das BVwG als den Beginn ihrer beruflichen Laufbahn und streben kurz- bzw. mittelfristig einen Wechsel auf einen Arbeitsplatz mit höherer Bewertung an.

Die Einführung von Telearbeit, die Möglichkeit von Rotationen sowie die Förderung von Fort- und Weiterbildungen haben dazu beigetragen, dieses Tätigkeitsfeld für junge Juristinnen und Juristen attraktiv zu machen.

## Organisation

Das BVwG hat seinen Sitz in Wien sowie Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz.

Insgesamt werden vom BVwG mehr als 200 Materiengesetze vollzogen, die folgenden Fachbereichen zugeordnet werden können:

- **Fremdenwesen und Asyl**
- **Persönliche Rechte und Bildung**
- **Soziales**
- **Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt**

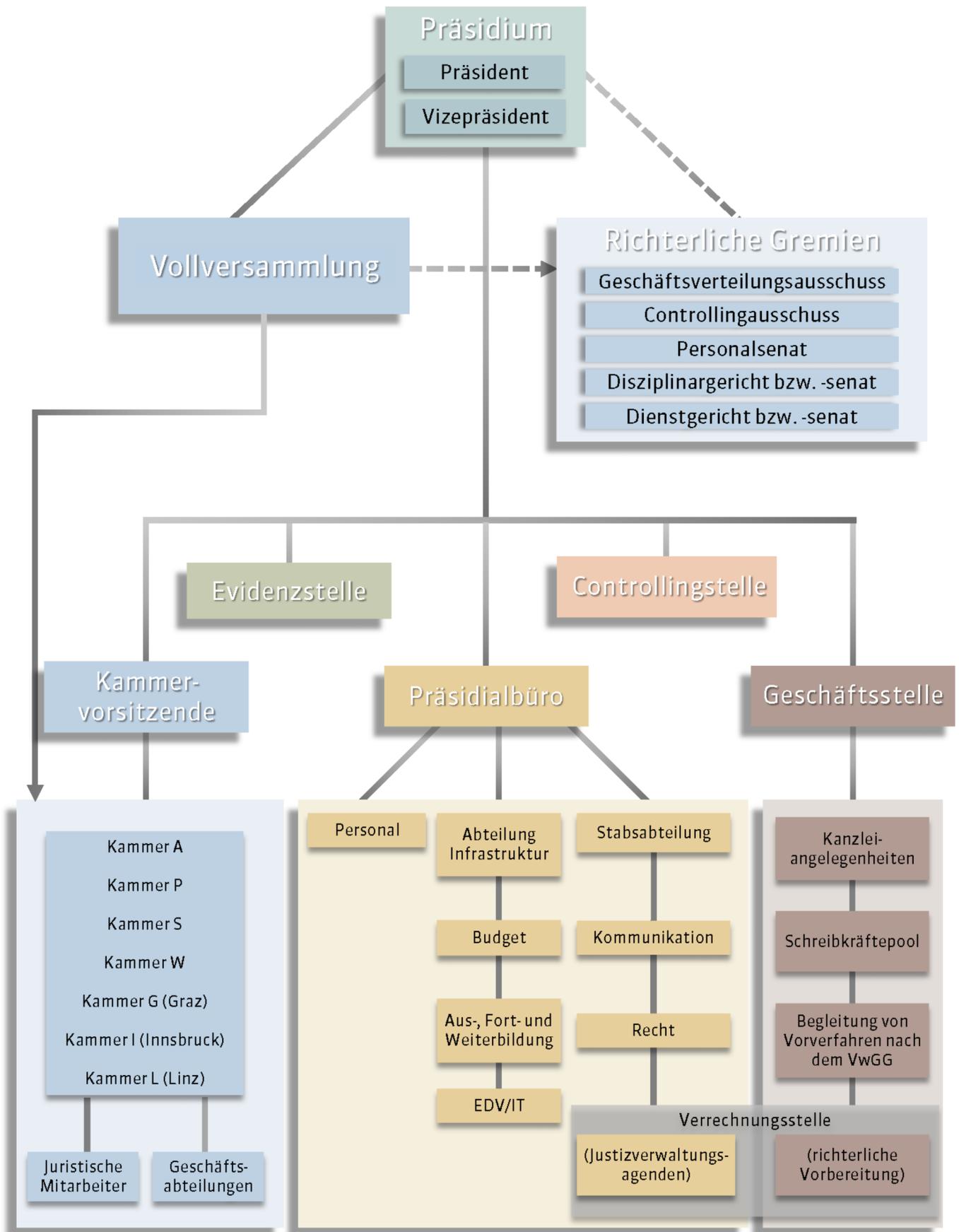
Jede:r Richter:in steht einer Gerichtsabteilung vor, die aufgrund des sachlichen Zusammenhanges ihrer Geschäfte zu Kammern zusammengefasst sind.

Bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 war das BVwG in sieben Kammern gegliedert. Neben den vier am Sitz in Wien eingerichteten Kammern (A, P, S und W) ist auch in jeder der drei Außenstellen jeweils eine Kammer (G, L und I) eingerichtet, in der

Verfahren aus den Fachbereichen Fremdenwesen und Asyl sowie Soziales, aber auch aus dem Gebührenrecht geführt werden.

Mit dem Beschluss der Geschäftsverteilung 2023 wurde eine Teilung der bisherigen Kammer A (Asyl- und Fremdenrecht) in eine (neue) Kammer A (Asyl- und Fremdenrecht) sowie eine Kammer E (Asyl- und Fremdenrecht, insbesondere Eilsachen) umgesetzt.





## Die Führungskräfte am BVwG

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 trat der (erste) Präsident des BVwG, Mag. Harald Perl, in den Ruhestand. Der Vizepräsident des BVwG, Dr. Michael Sachs, führt das Gericht bis zur Neubesetzung des Amtes des Präsidenten.

Der Präsident und der Vizepräsident werden im Rahmen der Justizverwaltung

- Koordinator:in im Bereich Fremdenwesen und Asyl, Vorsitzende:r der Kammer A:  
Richter Mag. Dr. Christian FILZWIESER, MSc. (bis 16. Oktober 2022)  
Richterin Dr.<sup>in</sup> Eva SINGER (bis 31. Jänner 2023)
- Koordinator im Bereich Persönliche Rechte und Bildung, Vorsitzender der Kammer P:  
Richter Mag. Dr. Werner DAJANI, LL.M.
- Koordinatorin im Bereich Soziales, Vorsitzende der Kammer S:  
Richterin Dr.<sup>in</sup> Sabine FILZWIESER-HAT
- Vorsitzende der Kammer W:  
Richterin Mag.<sup>a</sup> Michaela RUSSEGGER
- Leiter der Außenstelle Graz, Vorsitzender der Kammer G:  
Richter MMag. Dr. René BRUCKNER

gemäß § 16 und § 18 Abs. 1 BVwGG durch die Kammervorsitzenden bzw. Außenstellenleiter:innen, die Leiter:innen des Präsidialbüros, der Evidenzstelle und der Controllingstelle, den:die Vorsteher:in der Geschäftsstelle sowie durch beauftragte Richter:innen unterstützt.

- Leiter der Außenstelle Innsbruck, Vorsitzender der Kammer I:  
Richter Mag. Robert POLLANZ
- Leiter der Außenstelle Linz, Vorsitzender der Kammer L:  
Richter MMag. Mathias KOPF, LL.M.
- Leiterin der Evidenzstelle:  
Richterin Mag.<sup>a</sup> Daniela HUBER-HENSELER
- Leiterin des Präsidialbüros:  
OR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Michaela MAYERHOFER
- Leiter der Controllingstelle:  
Richter Mag. Volker NOWAK
- Vorsteher der Geschäftsstelle:  
ADir RegR Leopold SCHMUTZER

## Beauftragte Richter:innen am BVwG

- Beauftragter für rechtliche Angelegenheiten:  
Richter Mag. Thomas MARTH (bis 30. September 2022)
- Beauftragter für internationale richterliche Aktivitäten:  
Richter Mag. Florian NEWALD
- Compliance-Beauftragter des BVwG:  
Richter Mag. Andreas FELLNER

### Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

#### **18. August 2022, I413 2250826-1/21Z**

##### **Zwangsstrafen**

---

Das BVwG ersuchte um Beantwortung einer Frage zum Umfang des unionsrechtlichen Gebots der Prüfung der Angemessenheit von Zwangsstrafen sowie gleichzeitig um Auslegung des Art. 50 Charta der Grundrechte der europäischen Union (ne bis in idem).

EuGH Rs. C-561/22, Willy Hermann Service

Mit Beschluss vom 7. März 2023 hat der Europäische Gerichtshof in dieser Sache entschieden. Der Urteilstenor lautet:

„Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, gemäß der ein Verwaltungsgericht, das über die Beitreibung von gegen eine Gesellschaft und ihren Geschäftsführer wegen unterlassener Offenlegung der Jahresabschlüsse verhängten Zwangsstrafen entscheidet, an die rechtskräftig gewordene Entscheidung des Zivilgerichts gebunden ist, mit der diese Zwangsstrafen verhängt und ihre Höhe festgelegt wurden, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Art. 30 und 51 der Richtlinie 2013/34/EU des Eu-

ropäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates – wie sie in das nationale Recht umgesetzt wurden – sicherzustellen.“

#### **25. November 2022, W104 2260028-1/7Z,**

#### **W104 2260029-1/7Z, W104 2260030-1/7Z**

##### **Marktordnung**

---

Das BVwG ersuchte um Auslegung des Art. 4 Abs. 1 lit. b und c iVm Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik.

EuGH Rs. C-731/22, Agrarmarkt Austria

Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit liegt noch nicht vor.

## Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge

Im Berichtszeitraum wurden von Seiten des BVwG folgende Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge iSd Art. 139 Abs. 1 Z 1 und Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG an den VfGH gestellt:

### 10. Februar 2022, W170 2247243-1/3Z

### 16. Mai 2022, W208 2251468-1/2Z

#### Zivildienstgesetz 1986 – ZDG

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes stellte das BVwG an den VfGH den Antrag,

- die Wortfolge „51 Abs. 1“ in § 34 Abs. 2 ZDG,
- die Wortfolgen „und Wohnkostenbeihilfe“ und „Diese hat den Antrag an das Heerespersonalamt weiterzuleiten.“ in § 34 Abs. 3 ZDG,
- § 34 Abs. 4 sowie
- die Wortfolge „§ 34 Abs. 3“ in § 77 Abs. 1 Z 2 ZDG

in eventu

- die Wortfolgen „Bestimmungen des 5. Hauptstückes des HGG 2001 sowie dessen“ und „51 Abs. 1“ in § 34 Abs. 2 ZDG,
- die Wortfolgen „und Wohnkostenbeihilfe“ und „Diese hat den Antrag an das Heerespersonalamt weiterzuleiten.“ in § 34 Abs. 3 ZDG, § 34 Abs. 4 sowie
- die Wortfolge „§ 34 Abs. 3“ in § 77 Abs. 1 Z 2 ZDG

in eventu

- die Wortfolge „51 Abs. 1“ in § 34 Abs. 2 ZDG,
- § 34 Abs. 3 erster und dritter Satz ZDG,
- § 34 Abs. 4 ZDG sowie
- die Wortfolge „§ 34 Abs. 3“ in § 77 Abs. 1 Z 2 ZDG;

in eventu

- die Wortfolgen „Bestimmungen des 5. Hauptstückes des HGG 2001 sowie

dessen“ und „51 Abs. 1“ in § 34 Abs. 2 ZDG,

- § 34 Abs. 3 erster und dritter Satz ZDG, § 34 Abs. 4 sowie
- die Wortfolge „§ 34 Abs. 3“ in § 77 Abs. 1 Z 2 Zivildienstgesetz 1986

als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 13. Juni 2022 (G 378/2021-9 ua.) hob der VfGH die Wortfolge "51 Abs. 1" in § 34 Abs. 2, die Wortfolge "und Wohnkostenbeihilfe" sowie den Satz "Diese hat den Antrag an das Heerespersonalamt weiterzuleiten." in § 34 Abs. 3, § 34 Abs. 4 und die Wortfolge "§ 34 Abs. 3" in § 77 Abs. 1 Z 2 Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679 (WV), idF BGBl. I Nr. 163/2013, als verfassungswidrig auf.

### 3. März 2022, W128 2244507-1/3Z

#### Verordnung des Rektorats der Karl-Franzens-Universität Graz betreffend Äquivalenz von Bachelorarbeiten

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid der Studiendirektorin der Karl-Franzens-Universität Graz stellte das BVwG an den VfGH den Antrag,

- § 2 der Verordnung, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz vom 20. März 2013, 30. Sondernummer, 25.a Stück

in eventu

- die Verordnung im gesamten Umfang, als gesetzwidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 6. Dezember 2022 (V 131/2022-7) hob der VfGH die Verordnung des Rektorats betreffend die Äquivalenz von Bachelorarbeiten, kundgemacht im

Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz vom 20. März 2013, 25.a Stück, Sondernummer 30, als gesetzwidrig auf.

**29. März 2022, W147 2249935-1/8Z**  
**Verordnung des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, 207. Änderung des Erstattungskodex**

---

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger stellte das BVwG an den VfGH die Anträge, der VfGH möge feststellen, dass

- ein im Antrag näher bezeichneter Wortlaut der Verordnung des Dachverbandes, 207. Änderung des Erstattungskodex, Amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 77/2021, gesetzwidrig ist sowie
- der Bestandteil „Die Aufnahme ist befristet und endet mit 31.12.2021.“ eines im Antrag näher bezeichneten Wortlauts der Verordnung des Dachverbandes, 189. Änderung des Erstattungskodex, Amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 71/2020, gesetzwidrig war

in eventu

- auch der Bestandteil „Die Aufnahme ist befristet und endet mit 31.12.2019.“ eines im Antrag näher bezeichneten Wortlauts der Verordnung des Dachverbandes, 159. Änderung des Erstattungskodex, Amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 171/2017, gesetzwidrig war.

Mit Erkenntnis vom 30. November 2022 (V 148-149/2022-6, V 1/2022-15) sprach der VfGH aus, dass der Antrag des BVwG auf Aufhebung der die Arzneyspezialität Mavi-ret betreffenden Wortfolge in der 207. Änderung des Erstattungskodex des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger abgewiesen wird und im Übrigen die Anträge als unzulässig zurückgewiesen werden.

**21. April 2022, W170 2253295-1/6Z**

**20. Juli 2022, W170 2256914-1/2Z**  
**Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 – BiBuG 2014**

---

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich stellte das BVwG an den VfGH die Anträge,

- § 53 Abs. 3 letzter Satz BiBuG 2014 und
- § 63 Abs. 1 BiBuG 2014;

in eventu

- § 63 Abs. 1 2. Satz BiBuG 2014;

in eventu

- § 63 Abs. 1 2. und 3. Satz BiBuG 2014;

in eventu

- § 63 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 BiBuG 2014;

in eventu

- § 63 Abs. 1 2. Satz und § 65 Abs. 2 BiBuG 2014 sowie

in eventu

- § 63 Abs. 1 2. und 3. Satz und § 65 Abs. 2 BiBuG 2014

als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 1. März 2023 (G 146/2022-7, G 227/2022-9) sprach der VfGH aus, dass soweit sich die Anträge gegen § 53 Abs. 3 letzter Satz BiBuG 2014, BGBl. I Nr. 191/2013, idF BGBl. I Nr. 135/2017 richten, abgewiesen werden und im Übrigen die Anträge zurückgewiesen werden.

**30. Mai 2022, W209 2245334-1/3Z**

**16. November 2022, W209 2245334-1/7Z**  
**Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG**

---

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid der Österreichischen Gesundheitskasse stellte das BVwG an den VfGH den Antrag,

- die Wortfolge „Dienstnehmer“ in § 1 Abs. 2 lit. d AIVG, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 144/2015, als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Beschluss des VfGH vom 4. Oktober 2022 (G 193/2022-8) wurde der Antrag zunächst aufgrund eines zu engen Anfechtungsumfanges als unzulässig zurückgewiesen.

In weiterer Folge stellte das BVwG an den VfGH den Antrag,

- die Wortfolge „Dienstnehmer“ in § 1 Abs. 2 lit. d AIVG, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 144/2015, sowie
- § 1 Abs. 4 Satz 1 AIVG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 144/2015,

als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 6. März 2023 (G 296/2022-7) sprach der VfGH aus, dass die Wort- und Zeichenfolge „Abs. 2“ in § 1 Abs. 4 erster Satz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609/1977, idF BGBl. I Nr. 139/1997, als verfassungswidrig aufgehoben wird, die Aufhebung mit Ablauf des 31. März 2024 in Kraft tritt, frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten und im Übrigen der Antrag abgewiesen wird.

#### **14. Oktober 2022, W228 2254497-1/10Z** **„Bekanntmachung zu Meldestellen“ im Sinne des § 49 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG)**

---

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid der Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice stellte das BVwG an den VfGH den Antrag,

- die „Bekanntmachung zu Meldestellen im Sinne des § 49 AIVG“ Stand September 2021 im gesamten Umfang als gesetzwidrig aufzuheben in eventu für rechtswidrig zu erklären.

Mit Beschluss des VfGH vom 27. Februar 2023 (V 221/2022-9) wurde der Antrag mangels Präjudizialität zurückgewiesen.

In weiterer Folge stellte das BVwG an den VfGH den Antrag,

- die „Bekanntmachung zu Meldestellen im Sinne des § 49 AIVG“ Stand Jänner 2022 im gesamten Umfang als gesetzwidrig aufzuheben, in eventu für rechtswidrig zu erklären.

Eine Entscheidung des VfGH in dieser Angelegenheit liegt noch nicht vor.

#### **3. November 2022, W214 2235037-1/21Z,** **W214 2250949-1/10Z**

##### **Datenschutzgesetz - DSG betreffend Medienprivileg**

Anlässlich von Beschwerden gegen zwei Bescheide der Datenschutzbehörde stellte das BVwG an den VfGH den Antrag,

- Art. 2 § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 24/2018 (Datenschutz-Deregulierungsgesetz 2018) als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 14. Dezember 2022 hob der VfGH § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idF BGBl. I Nr. 24/2018 als verfassungswidrig auf. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 in Kraft.

19. Dezember 2022, W238 2257646-1/10Z, W238 2258841-1/18Z, W 228 2260288-1/7Z  
 23. Dezember 2022, L523 2251440-1/8Z, L523 2251469-1/6Z, L523 2256331-1/5Z, L523 2262529-1/5Z, W228 2261779-1/5Z, W228 2263401-1/4Z  
 10. Jänner 2023, W228 2265179-1/4Z  
 13. Jänner 2023, W262 2225232-1/50Z, W262 2253192-1/9Z, W262 2260049-1/8Z, W262 2262027-1/8Z  
 16. Jänner 2023, W262 2253994-1/9Z  
 18. Jänner 2023, W262 2265309-1/4Z und W266 2256719-2/12Z  
 19. Jänner 2023, W229 2250599-1/12Z  
 20. Jänner 2023, W162 2256804-1/9Z, W209 2224802-1/17Z, W209 2258822-1/6Z, W209 2259959-1/6Z, W209 2260286-1/7Z, W209 2264982-1/6Z, W209 2265116-1/8Z, W269 2258322-1/9Z, W269 2258547-1/16Z, W269 2259875-1/10Z, W269 2262100-1/8Z, W269 2264456-1/8Z  
 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG

Anlässlich einer Vielzahl von Beschwerden gegen vermeintliche Bescheide des Arbeitsmarktservice stellte das BVwG an den VfGH jeweils den Antrag,

- den fünften Satz des § 47 Abs. 1 AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2017, („Ausfertigungen, die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt wurden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung“) als verfassungswidrig aufzuheben. Diesen Anträgen lag die Argumentation des Beschlusses des VwGH vom 25. Oktober 2022, Zahl Ra 2021/08/0043, zu Grunde.

Mit Erkenntnis vom 9. März 2023 (G 295/2022-10) sprach der VfGH aus, dass § 47 Abs. 1 fünfter Satz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609/1977, idF BGBl. I Nr. 38/2017 als verfassungswidrig aufgehoben wird, die Aufhebung mit Ablauf des 31. März 2024 in Kraft tritt und die aufgehobene Bestimmung in den am 9. März 2023 beim VwGH und beim BVwG anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden ist.

18. Jänner 2023, W156 2254827-1/25Z, W156 2259637-1/13Z, W156 2261204-1/12Z, W156 2261529-1/12Z, W156 2262340-1/7Z, W167 2261448-1/14Z, W167 2261547-1/11Z, W167 2264079-1/5Z, W167 2264135-1/4Z, W167 2264406-1/6Z  
 26. Jänner 2023, W156 2265405-1/4Z  
 Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice stellte das BVwG an den VfGH den Antrag,

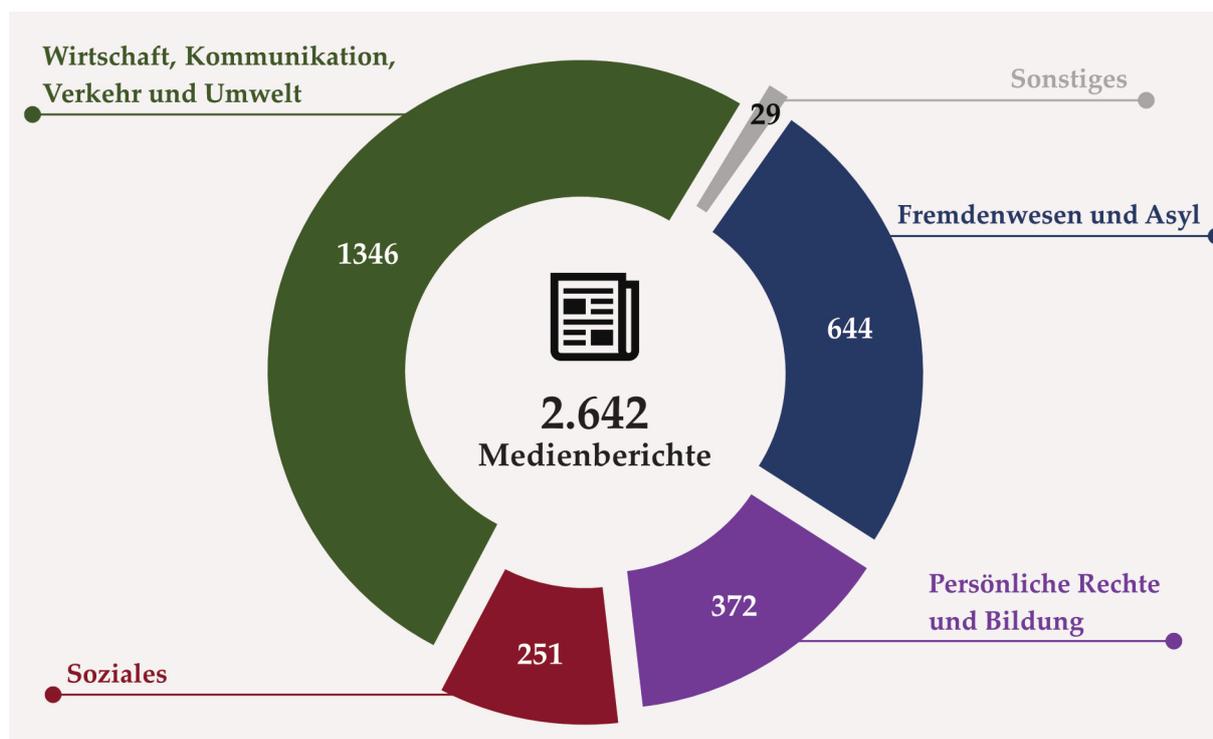
- § 20 Abs. 4 AuslBG, in der Fassung BGBl. I Nr. 72/2013, als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 9. März 2023 (G 38/2023-10) sprach der VfGH aus, dass die Wortfolge „Bescheide und“ in § 20 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, idF BGBl. I Nr. 72/2013 als verfassungswidrig aufgehoben wird, die Aufhebung mit Ablauf des 31. März 2024 in Kraft tritt, frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten, die aufgehobene Bestimmung in den am 9. März 2023 beim BVwG anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden ist und im Übrigen die Anträge abgewiesen werden.

## Das Gericht in den Medien

Im Geschäftsjahr 2022 wurde in rund 2.600 Medienberichten auf das BVwG, dort anhängige oder abgeschlossene Verfahren sowie damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen Bezug genommen. Pro Kalen-

dertag erschienen durchschnittlich rund sieben Medienberichte im Kontext der Aufgaben und Zuständigkeiten des BVwG in den nationalen und internationalen Medien.

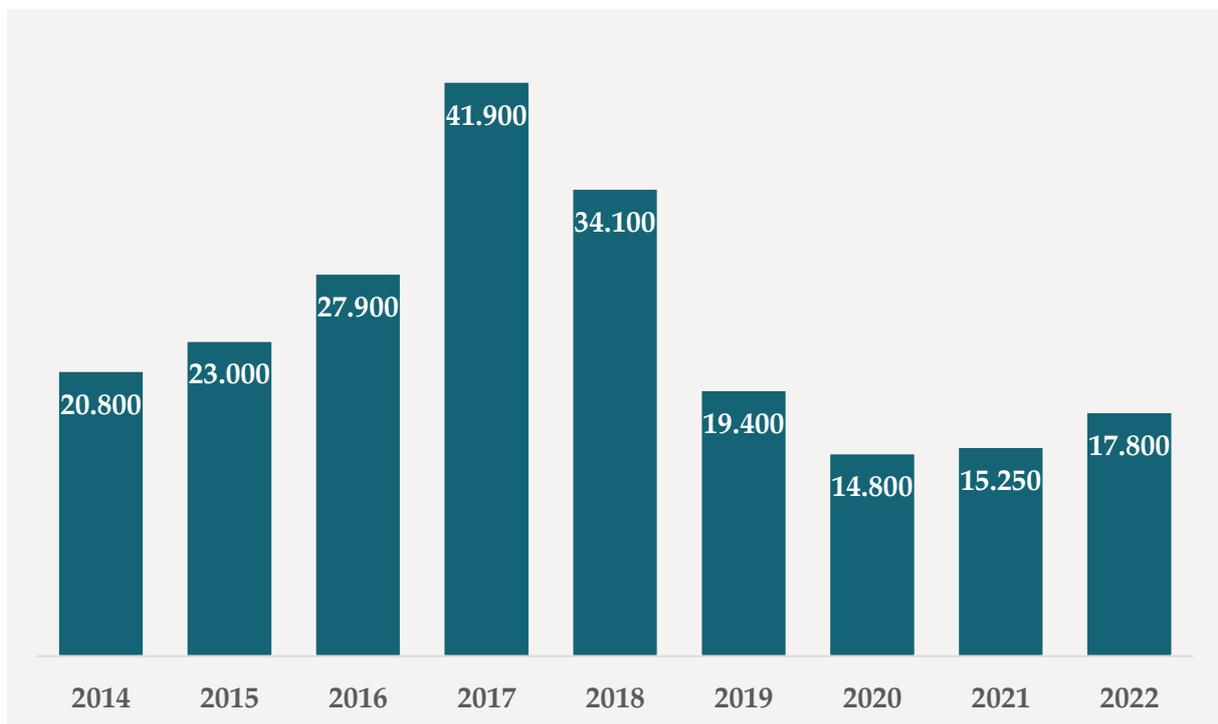


# Geschäftsgang

## Geschäftsgang 2022<sup>5</sup>

Am BVwG wurden seit seiner Einrichtung vor neun Jahren bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 insgesamt rund 226.650 Verfahren anhängig. Davon wurden bereits 214.800 und damit rund 95 % abgeschlossen. Der Neueingang im Geschäftsjahr 2022 in den verschiedenen Fachbereichen betrug rund 17.800 Verfahren. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2021 machte sich damit ein Anstieg von rund 17 % bemerkbar. Im Geschäftsjahr 2022 wurden rund 20.900 Verfahren und damit um rund 13 % weniger Verfahren abgeschlossen als im Vorjahr.

Das BVwG konnte den Abbau anhängiger (Alt-)Verfahren weiter vorantreiben. Waren 2021 noch rund 37.800 Verfahren anhängig, lag für das Geschäftsjahr 2022 eine Gesamtbelastung von rund 32.100 anhängigen Verfahren vor.<sup>6</sup> Das entspricht einem Rückgang von rund 15 % oder 5.700 Verfahren. Mit Ende des Geschäftsjahres 2022 waren rund 11.850 Verfahren – und damit deutlich weniger Verfahren als in den vergangenen Jahren – anhängig.



Grafik: Verfahrenseingänge gegliedert nach Geschäftsjahren

<sup>5</sup> Das Geschäftsjahr des BVwG beginnt gemäß § 15 BVwGG am 1. Februar und endet am 31. Jänner des Folgejahres. Die in diesem Kapitel angegebenen Daten beziehen sich – sofern nicht anders angeführt – auf den Zeitraum von 1. Februar 2022 bis 31. Jänner 2023. Sämtliche angeführten Zahlen wurden gerundet.

<sup>6</sup> Die Verfahrensbelastung setzt sich aus den im jeweiligen Geschäftsjahr neu anhängig gewordenen Verfahren sowie aus den anhängigen Verfahren vorangegangener Geschäftsjahre zusammen. Im Geschäftsjahr 2021 waren 22.550 Verfahren aus vorangegangenen Jahren anhängig. Der Neueingang betrug 15.250 Verfahren. Im Geschäftsjahr 2022 waren 14.300 Verfahren aus vorangegangenen Jahren anhängig. Neu anhängig wurden 17.800 Verfahren.

## Entwicklung der Verfahrensbelastung seit dem Geschäftsjahr 2014<sup>7</sup>

		Asyl und Fremdenrecht <sup>8</sup>	Persönliche Rechte	Soziales	Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt	Sonstiges	Gesamt
GJ 2014	Übernahme	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren
		Neu	8.100	1.900	7.300	3.300	200
	Abschlüsse	12.500	1.100	2.650	1.450	200	-17.900 <sup>9</sup>
GJ 2015	Verf.stand	6.950	800	3.900	1.750	0	13.400
	Neu	10.300	2.700	3.500	6.400	100	23.000
	Abschlüsse	10.900	1.200	4.250	3.050	100	-19.500
GJ 2016	Verf.stand	6.500	2.250	3.300	5.050	0	17.100
	Neu	19.100	2.100	4.900	1.700	100	27.900
	Abschlüsse	12.200	3.300	4.200	4.000	100	-23.800
GJ 2017	Verf.stand	13.600	1.100	4.700	2.800	0	22.200
	Neu	30.600	1.500	8.100	1.500	200	41.900
	Abschlüsse	16.750	1.400	8.150	2.800	100	-29.200
GJ 2018	Verf.stand	27.650	1.150	4.650	1.500	50	35.000
	Neu	26.900	1.350	4.150	1.350	350	34.100
	Abschlüsse	24.100	1.250	4.700	2.500	350	-29.200 <sup>10</sup>
GJ 2019	Verf.stand	34.350	1.250	3.400	900	200	40.100
	Neu	12.450	1.600	3.900	1.200	250	19.400
	Abschlüsse	19.850	1.200	4.300	1.400	250	-27.000
GJ 2020	Verf.stand	27.200	1.600	3.200	850	0	32.850
	Neu	8.450	1.800	3.000	1.300	250	14.800
	Abschlüsse	18.250	2.000	3.600	1.450	200	-25.500
GJ 2021	Verf.stand	17.650	1.650	2.400	800	50	22.550
	Neu	8.500	2.200	3.200	1.100	250	15.250
	Abschlüsse	17.250	1.900	3.500	1.200	250	-24.100
GJ 2022	Verf.stand	9.400	2.000	2.150	750	0	14.300
	Neu	10.550	3.100	3.050	900	200	17.800
	Abschlüsse	13.450	2.250	3.950	1.100	150	-20.900

Grafik: Entwicklung der Verfahrensbelastung seit dem Geschäftsjahr 2014

<sup>7</sup> Bei Höchstgerichten (VfGH und VwGH) bekämpfte Entscheidungen des BVwG können unter bestimmten Voraussetzungen (Behebung oder Stattgebung durch ein Höchstgericht) wieder beim BVwG anhängig werden. Dadurch kann es – unabhängig vom Geschäftsjahr – zu mehrmaligen Verfahrensabschlüssen kommen. Eine gebildete Differenz zwischen Verfahrenseingängen und Verfahrensabschlüssen muss daher nicht dem tatsächlichen Stand an anhängigen Verfahren am Geschäftsjahresende entsprechen.

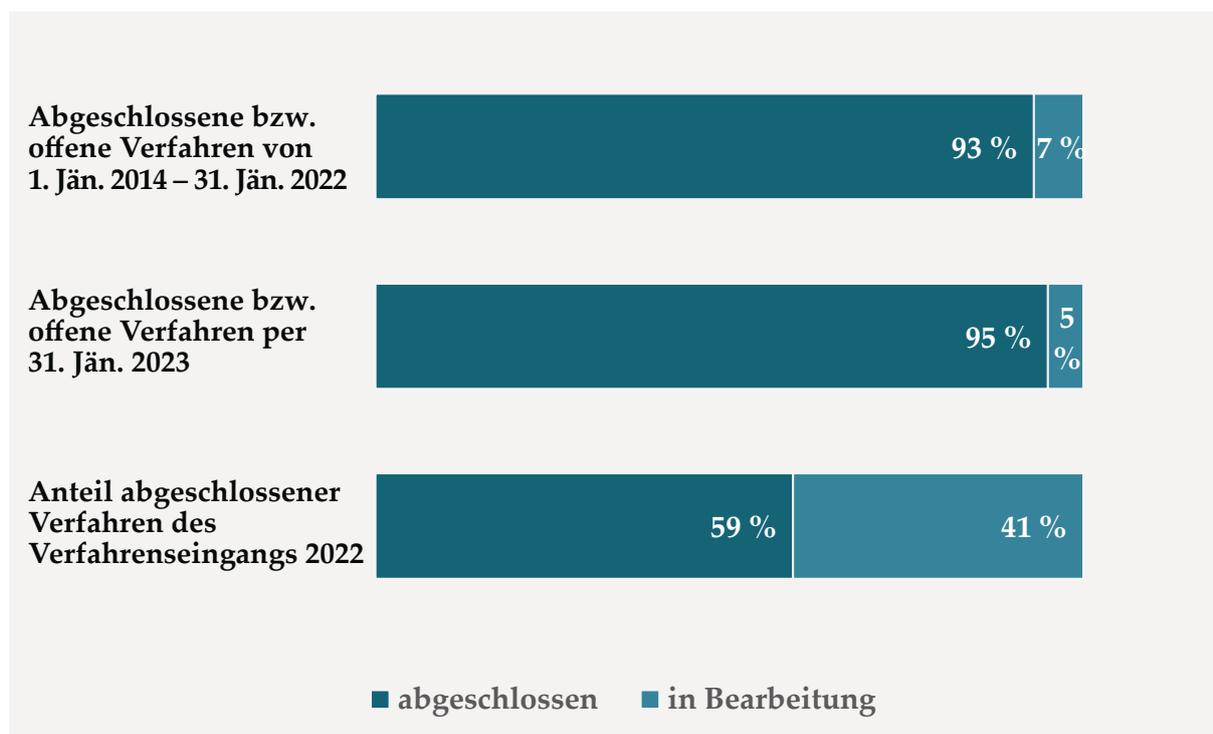
<sup>8</sup> Im Rechtsbereich Fremdenwesen und Asyl kann es vorkommen, dass Verfahren mehrmals eingestellt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder fortgesetzt werden. Dies führt ebenfalls dazu, dass einzelne Verfahren mehrfach als abgeschlossen gezählt werden.

<sup>9</sup> Im Jahr 2015 erfolgte im Rahmen einer Datenqualitätssicherung eine Datenbankberichtigung, welche sich auf das Zahlenmaterial der im Tätigkeitsbericht des Geschäftsjahres 2014 ausgewiesenen Angaben korrigierend auswirkte.

<sup>10</sup> Im Geschäftsjahr 2017 wurden in der Zuweisungsgruppe SPF nachträglich rund 700 Verfahren mit einem Eingangsdatum vor dem Geschäftsjahr 2017 angelegt. Dies führte zu einer Veränderung des früheren Zahlenmaterials (insbesondere des Verfahrensstands zu Beginn des Geschäftsjahres 2017) im Fachbereich Soziales.

Der Anteil abgeschlossener gegenüber in Bearbeitung befindlicher Verfahren hat sich – wie bereits auch in den vergangenen Jahren – erneut vergrößert. Betrug der Anteil abgeschlossener Verfahren im Zeitraum von 2014 bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2021 rund 93 %, konnten im Zeitraum 2014 bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2022 rund 95 % der

Verfahren abgeschlossen werden. Im Geschäftsjahr 2022 lag das Verhältnis bei 59 % abgeschlossener zu 41 % in Bearbeitung befindlicher Verfahren (im Vorjahr bei 63 % abgeschlossener zu 37 % in Bearbeitung befindlicher Verfahren). Von den seit Beginn des Geschäftsjahrs 2022 neu anhängigen Verfahren wurden bereits 59 % abgeschlossen.



Grafik: Anteil abgeschlossener gegenüber in Bearbeitung befindlicher Verfahren

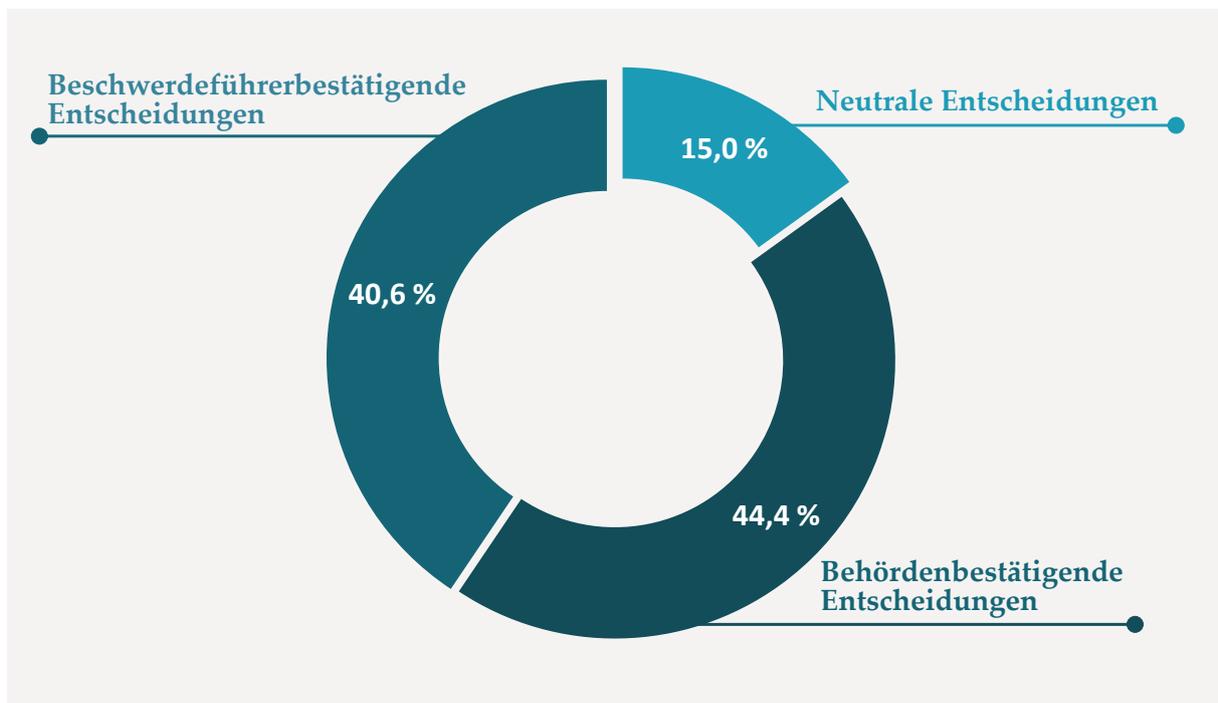
## Entscheidungsstruktur

Im Geschäftsjahr 2022 ergingen in den 20.900 abgeschlossenen Verfahren insgesamt rund 28.800 Entscheidungen.<sup>11</sup> Das BVwG hat in etwas über 44 % (rund 12.790 Entscheidungen) die Behördenentscheidungen bestätigt. In etwas weniger als 41 % (rund 11.670 Entscheidungen) wurden die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert. Außerdem wurden rund 4.320 sonstige Entscheidungen (rund 15 %) getroffen.<sup>12</sup>

Im Vergleich zum Vorjahr veränderte sich die Entscheidungsstruktur damit nur ge-

ringfügig: Bei den behördenbestätigenden Entscheidungen ist ein Anstieg von 0,8 % erkennbar. Bei den beschwerdeführerbestätigenden Entscheidungen gab es im Gegenzug eine leichte Abnahme von 2,2 %. Der Anteil an neutralen Entscheidungen hat sich um 1,4 % erhöht.

Im Geschäftsjahr 2022 ergingen in den verschiedenen Fachbereichen rund 3.180 Erledigungen in Form von gekürzten Ausfertigungen.



Grafik: Entscheidungsarten 1. Februar 2022 – 31. Jänner 2023

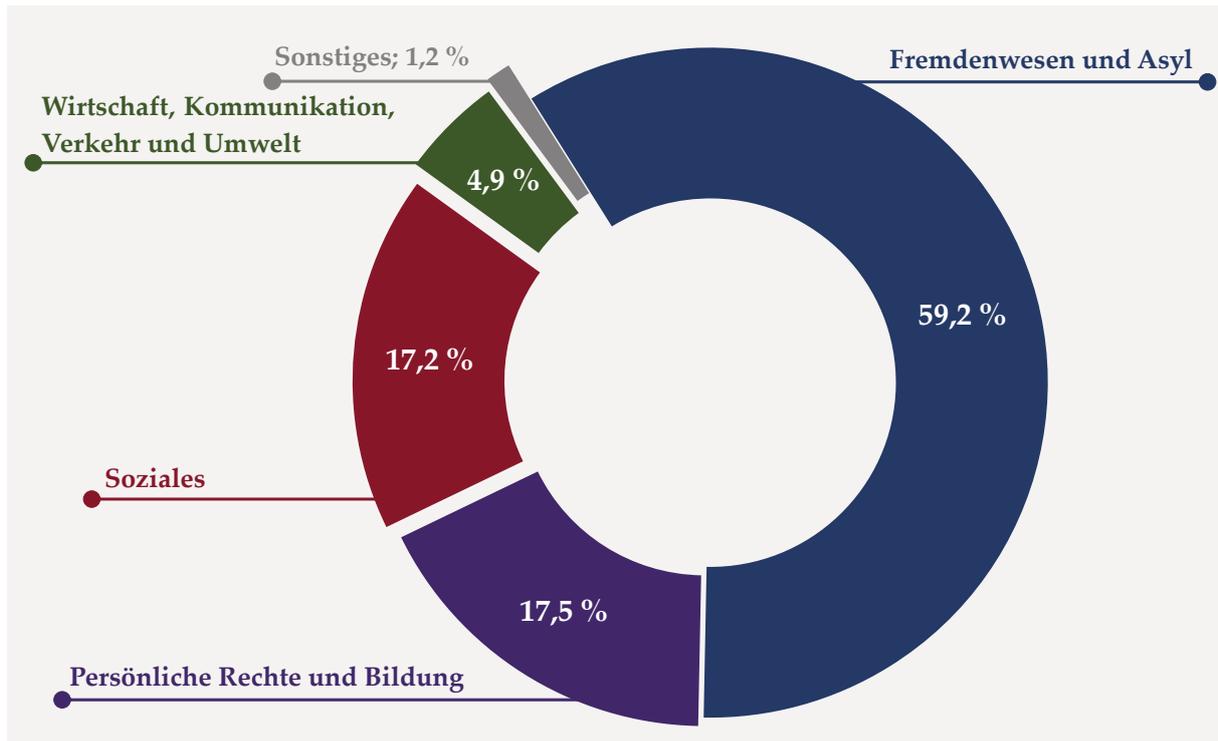
<sup>11</sup> Anzumerken ist, dass das BVwG Verfahren grundsätzlich mittels Beschluss oder Erkenntnis abschließt. Ein Beschluss oder ein Erkenntnis kann mehrere Spruchpunkte (und damit „Entscheidungen“) umfassen.

<sup>12</sup> In folgenden Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers stattgegeben: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung sowie Zurückverweisungen. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde als rechtmäßig bestätigt. Zu den sonstigen Entscheidungen zählen: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen sowie Ersatzentscheidungen.

## Fachbereichsspezifische Auswertungen

Die prozentuelle Verteilung der rund 17.800 im Geschäftsjahr 2022 neu anhängig gewordenen Verfahren gestaltet sich wie folgt: Etwas mehr als 59 % (10.550) des Verfahrenseingangs wurde im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl erfasst. Etwas weniger als 18 % (3.100) der neu anhängig gewordenen

Verfahren können dem Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung, rund 17 % (3.050) dem Fachbereich Soziales und etwas weniger als 5 % (900) dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt zugeordnet werden. Rund 1 % (200) betraf sonstige Verfahren.



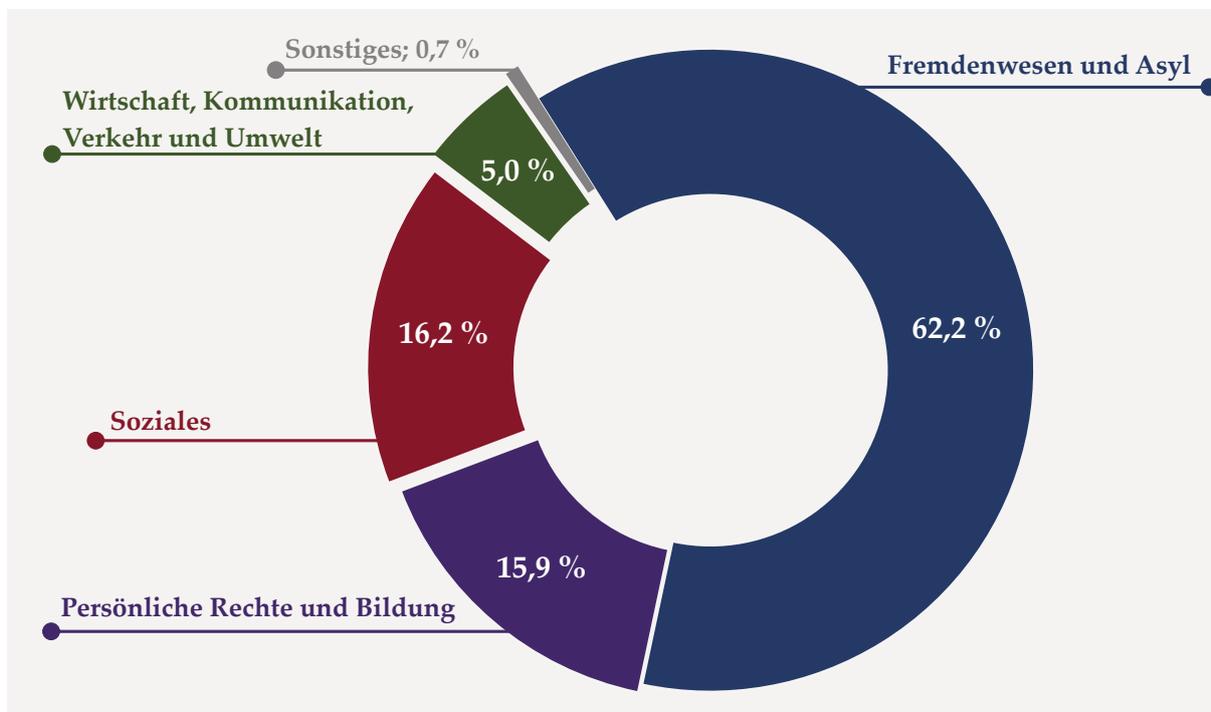
Grafik: Verteilung der Verfahrenseingänge nach Fachbereich

Betrachtet man die Verfahrensverteilung auf die einzelnen Fachbereiche weist der Fachbereich Fremdenwesen und Asyl mit etwas mehr als 62 % der anhängigen Verfahren den höchsten Anteil auf. Gegenüber 2021 entspricht dies einem Rückgang von 7 %.

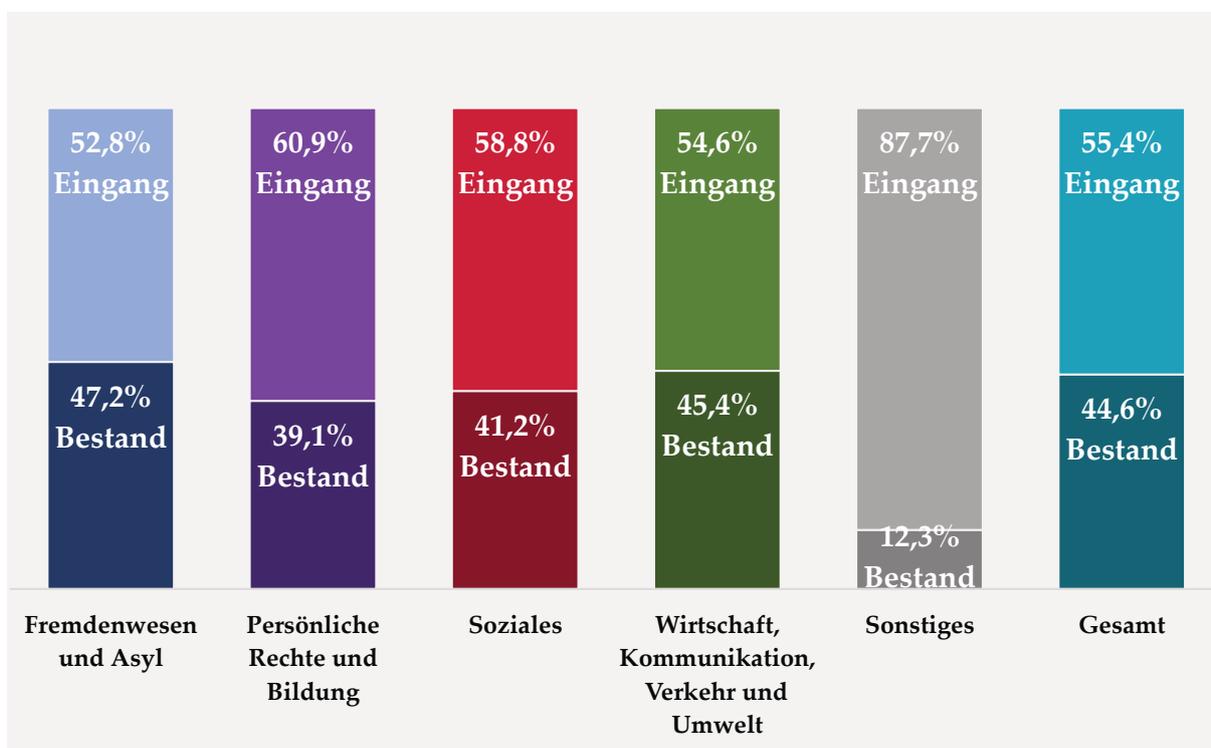
Auf den Fachbereich Soziales entfallen rund 16 % (2021: 14,8 %), auf den Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung ebenfalls rund 16 % (2021: 10,2 %) und auf den Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt 5 % (2021: 5 %) der Verfahren.

In absoluten Zahlen waren im Geschäftsjahr 2022 19.950 Verfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl, 5.200 Verfahren im Fachbereich Soziales, 5.100 Verfahren im Fachbe-

reich Persönliche Rechte und Bildung, 1.650 Verfahren im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt sowie 200 sonstige Verfahren am BVwG anhängig.



Grafik: Prozentuelle Verteilung der insgesamt anhängigen Verfahren nach Fachbereich



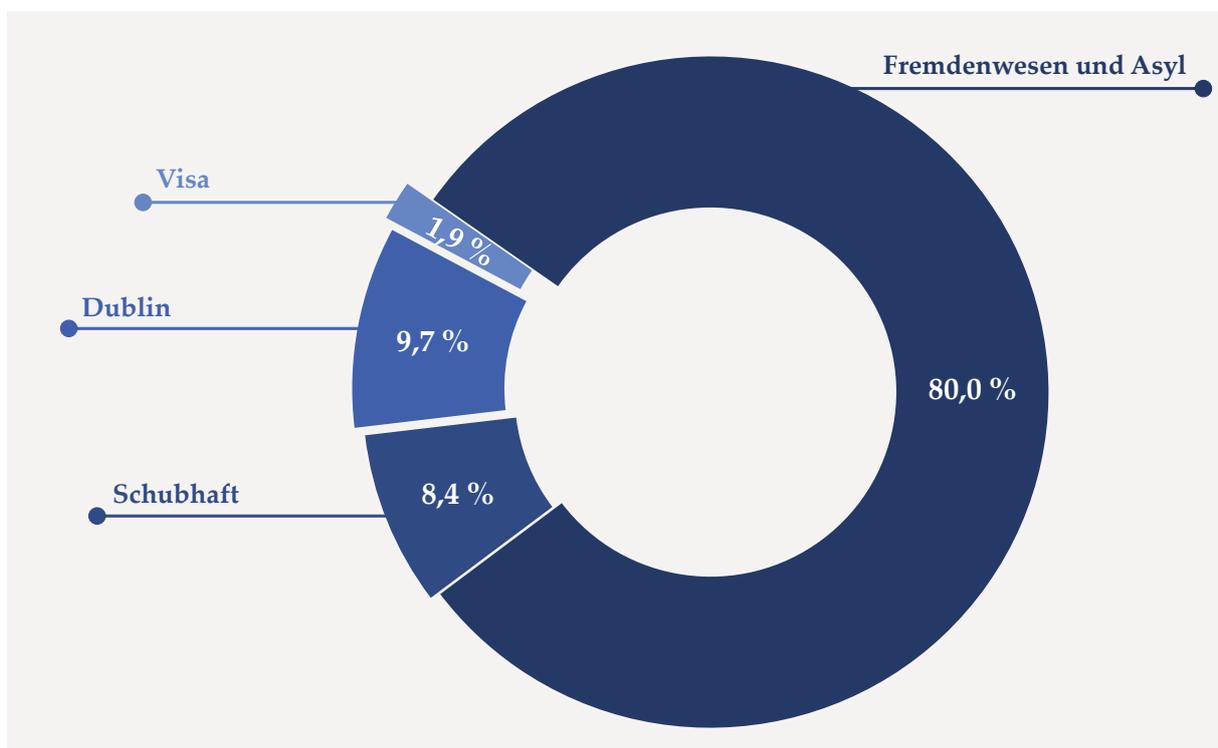
Grafik: Übersicht Bestand und Zuwachs der Verfahren in den Fachbereichen (100 % = Gesamtbelastung)

## Fremdenwesen und Asyl

Im Geschäftsjahr 2022 wurden im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl rund 10.550 Verfahren neu anhängig. Das sind um rund 2.050 Verfahren mehr als im Vorjahr.

Der Anteil fremden- und asylrechtlicher Verfahren an den Neueingängen fiel mit 80 % etwas höher als im Geschäftsjahr 2021 aus (2021: 77,5 %). Im Vergleich zum Vorjahr sank der Anteil der Schubhaftverfahren auf rund 8 % (2021: 11 %). Rund 10 % der im

Fachbereich Fremdenwesen und Asyl neu anhängig gewordenen Verfahren betrafen Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit (Dublin-Verordnung). Dieser Anteil lag im Vorjahr ebenfalls bei rund 10 %. Ebenso beinahe unverändert blieb der Anteil an Visaangelegenheiten. Betrafen im Vorjahr 2,4 % der Neueingänge im Fachbereich Visaangelegenheiten, waren es im Geschäftsjahr 2022 rund 2 %.



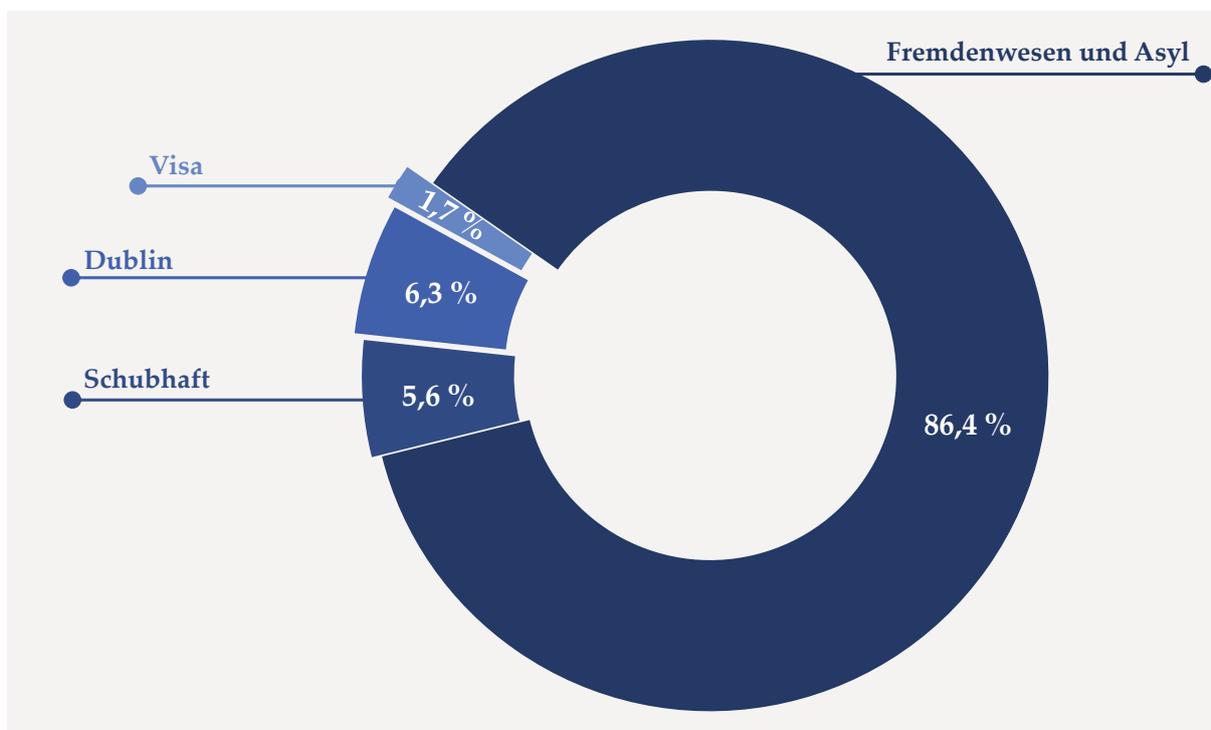
Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2022 neu anhängig gewordenen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2022 waren beim BVwG im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl rund 9.400 Verfahren aus früheren Geschäftsjahren anhängig. Daraus ergibt sich ein Gesamtstand während des Geschäftsjahres 2022 von rund 19.950 anhängigen Verfahren. Im Vorjahr betrug dieser Wert rund 26.150 Verfahren.

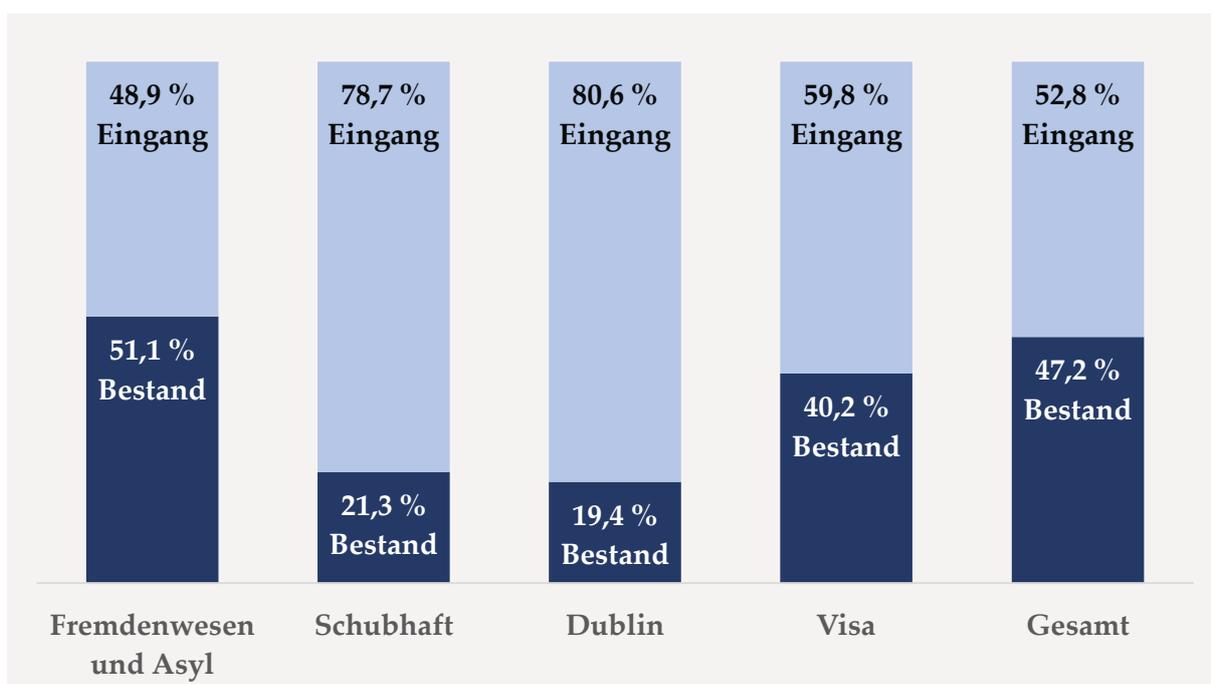
Der Gesamtverfahrensstand im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl konnte folglich trotz gestiegenem Verfahrenseingang im Vergleich zum Geschäftsjahr 2021 um 6.200 Verfahren reduziert werden.

Betrachtet man die Verteilung der im Geschäftsjahr 2022 im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl anhängigen Verfahren auf die verschiedenen Zuweisungsgruppen, ergeben sich gegenüber dem Vorjahr lediglich geringfügige Verschiebungen. Während der Anteil fremden- und asylrechtlicher Verfah-

ren unwesentlich (von rund 90,5 % auf 86,4 %) sank, blieb jener der Schubhaftverfahren mit 5,6 % gegenüber dem Vorjahr unverändert. Der Anteil der Dublin-Verfahren hat sich von rund 3 % auf 6,3 % erhöht. Kaum verändert hat sich hingegen der Anteil an Visaverfahren.



Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2022 insgesamt anhängigen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

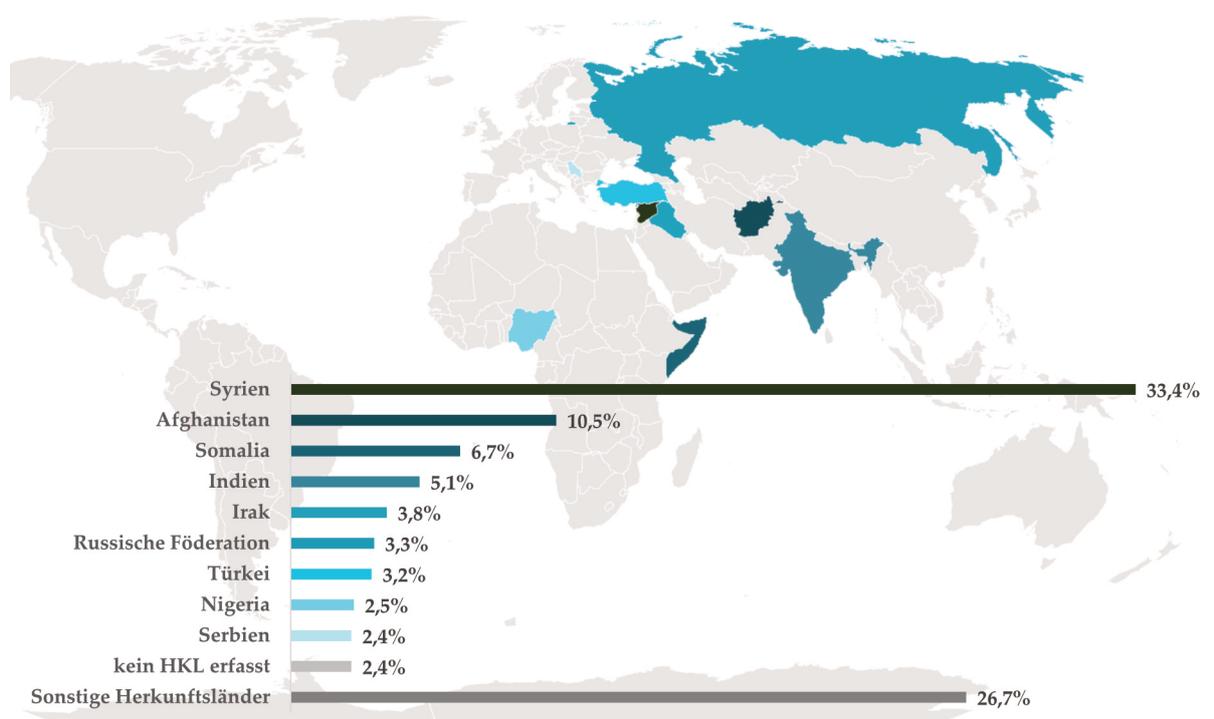


Grafik: Übersicht über anhängige und neu eingelangte Verfahren (100 % = Gesamtbelastung)

Wie auch im Vorjahr war Syrien bei den Verfahrensneueingängen des Geschäftsjahres 2022 das Herkunftsland der meisten Beschwerdeführer:innen im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl (rund 3.510 neu anhängige Verfahren). Deren Anteil an der Gesamtzahl der neu anhängig gewordenen Verfahren des Fachbereichs hat sich gegenüber 2021 (16,5 %) auf rund 33 % verdoppelt. An zweiter und dritter Stelle finden sich unter den Neueingängen Verfahren von Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführern aus Afghanistan (etwas weniger als 11 % bzw. rund 1.110 Verfahren) sowie aus

Somalia (beinahe 7 % bzw. rund 710 Verfahren).

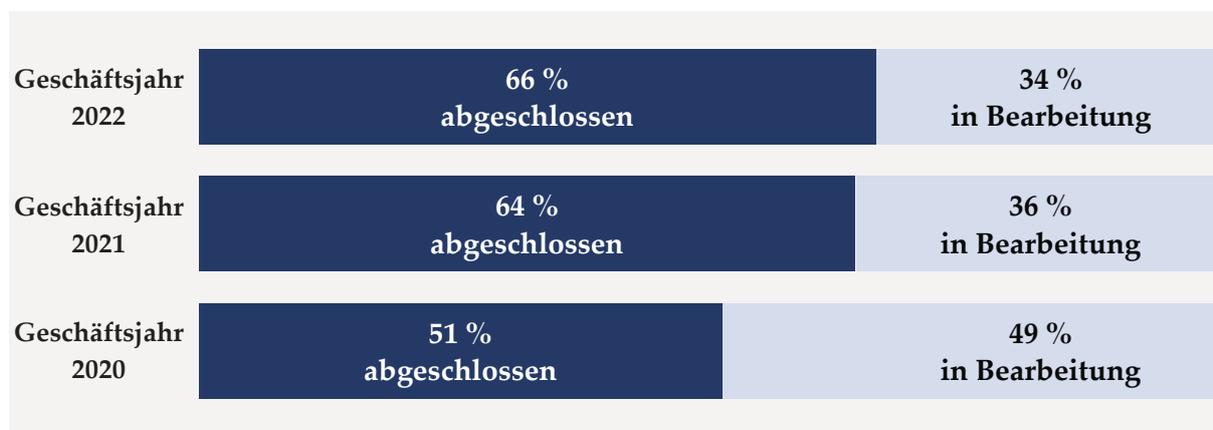
Auf etwas über 5 % (rund 540 Verfahren) gestiegen ist der Anteil der neu anhängig gewordenen Verfahren mit Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführern aus Indien (2021: 3,9 %). Irak liegt mit rund 400 Verfahren bzw. etwas weniger als 4 % an fünfter Stelle (2021: 5,3 %), gefolgt von der Russischen Föderation (rund 350), Türkei (rund 330), Nigeria (rund 260) und Serbien (rund 250).



Grafik: Top 10 Herkunftsländer der Beschwerdeführer:innen

Im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl konnten im Geschäftsjahr 2022 rund 66 % der anhängigen Verfahren abgeschlossen

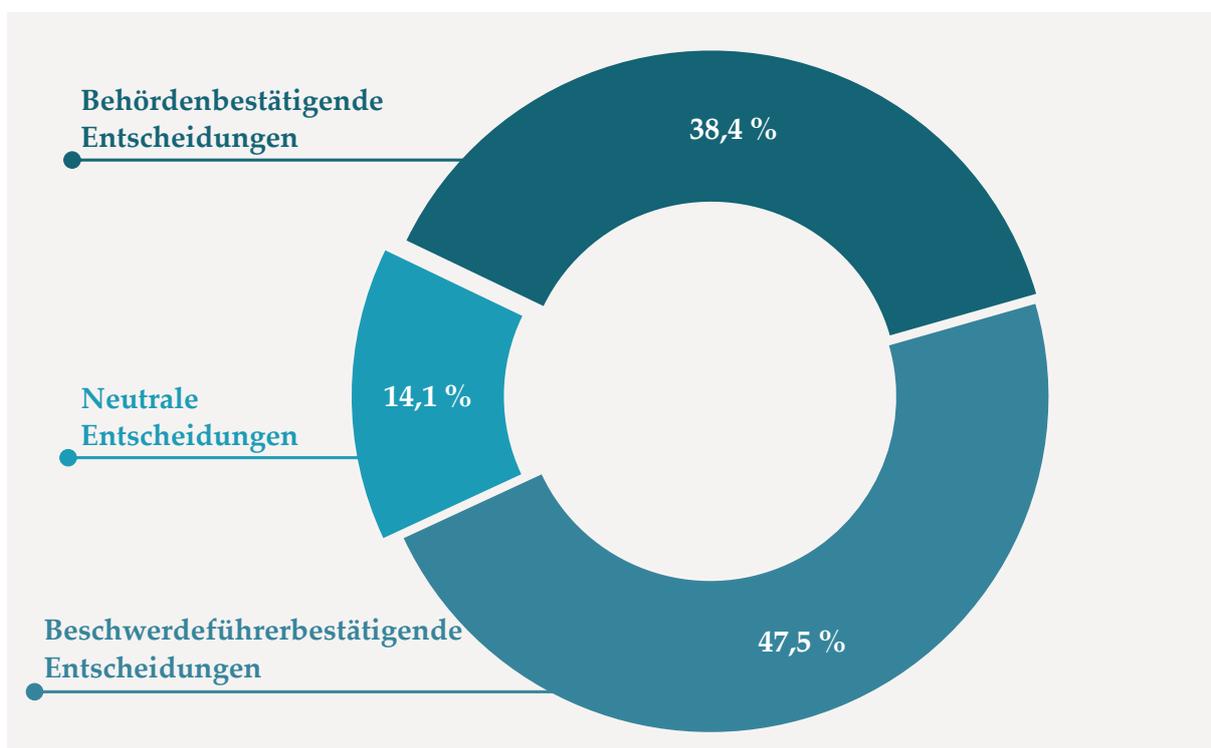
werden; dieser Anteil lag in den beiden Vorjahren noch bei 64 % bzw. 51 %.



Grafik: Erledigungsquote im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl, 2020 – 2022

Im Geschäftsjahr 2022 ergingen im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl rund 20.500 Entscheidungen. In etwas über 38 % (7.880) der Entscheidungen wurde die Behördenentscheidung bestätigt. In etwas unter 48 % (9.730) der Entscheidungen wurde die Behördenentscheidung aufgehoben oder abgeändert. Die Gründe für eine Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung sind vielfältig. Sie können in der Sachverhaltsmittlung, in der Beweiswürdigung, in einer

unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung oder in formalen Gründen liegen. Die jeweiligen Gründe für eine Aufhebung oder Abänderung können ausschließlich den Begründungen der einzelnen Erkenntnisse und Beschlüsse entnommen werden. Knapp über 14 % (2.880) der Entscheidungen waren neutral.<sup>13</sup> In einer Gegenüberstellung mit dem Geschäftsjahr 2021 ergeben sich hier kaum Veränderungen.



Grafik: Verteilung der Entscheidungsarten im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl

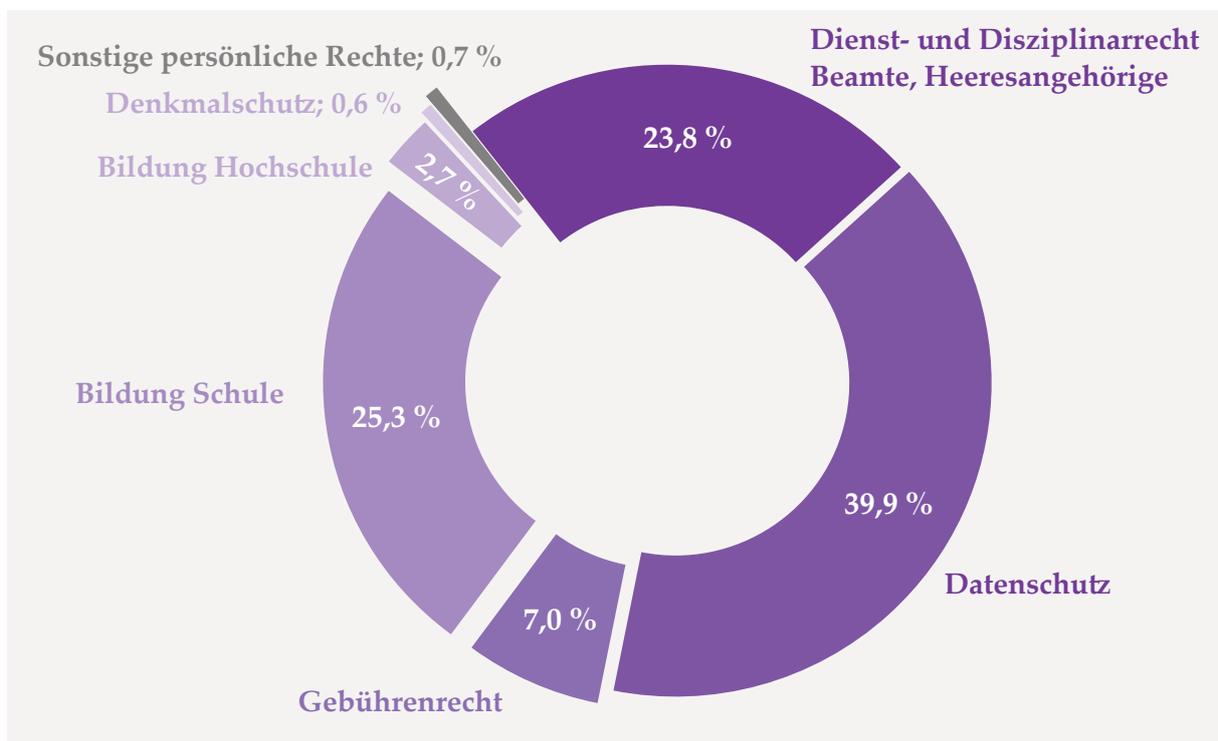
<sup>13</sup> Als beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung und Zurückverweisungen an die Behörde. Als behördenbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde. Als neutrale Entscheidungen wurden gewertet: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

## Persönliche Rechte und Bildung

Im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung wurden im Geschäftsjahr 2022 rund 3.100 Verfahren neu anhängig. Das entspricht einem Zuwachs von etwas mehr als 40 % bzw. rund 910 Verfahren gegenüber dem Neueingang des Vorjahres.

Knapp 40 % (1.240) der im Geschäftsjahr 2022 neu anhängig gewordenen Verfahren langte im Bereich Datenschutz ein, gefolgt

vom Schulbereich (rund 25 %, 790 Verfahren) und dem Bereich des Dienst- und Disziplinarrechtes (rund 24 %, 740 Verfahren). Gegenüber dem Geschäftsjahr 2021 zeigt sich ein enormer Rückgang im Bereich des Dienst- und Disziplinarrechtes (2021: 48,2 %) sowie ein starker Anstieg an Neueingängen, die den Schulbereich (2021: 8,7 %) und den Datenschutz (2021: 24,7 %) betreffen.



Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2022 neu anhängig gewordenen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2022 waren im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung rund 2.000 Verfahren aus früheren Geschäftsjahren anhängig. Insgesamt ergibt sich daraus ein Gesamtverfahrensstand während des Geschäftsjahres 2022 von rund 5.100 Verfahren und damit ein starker Anstieg gegenüber dem Vorjahr (3.850).

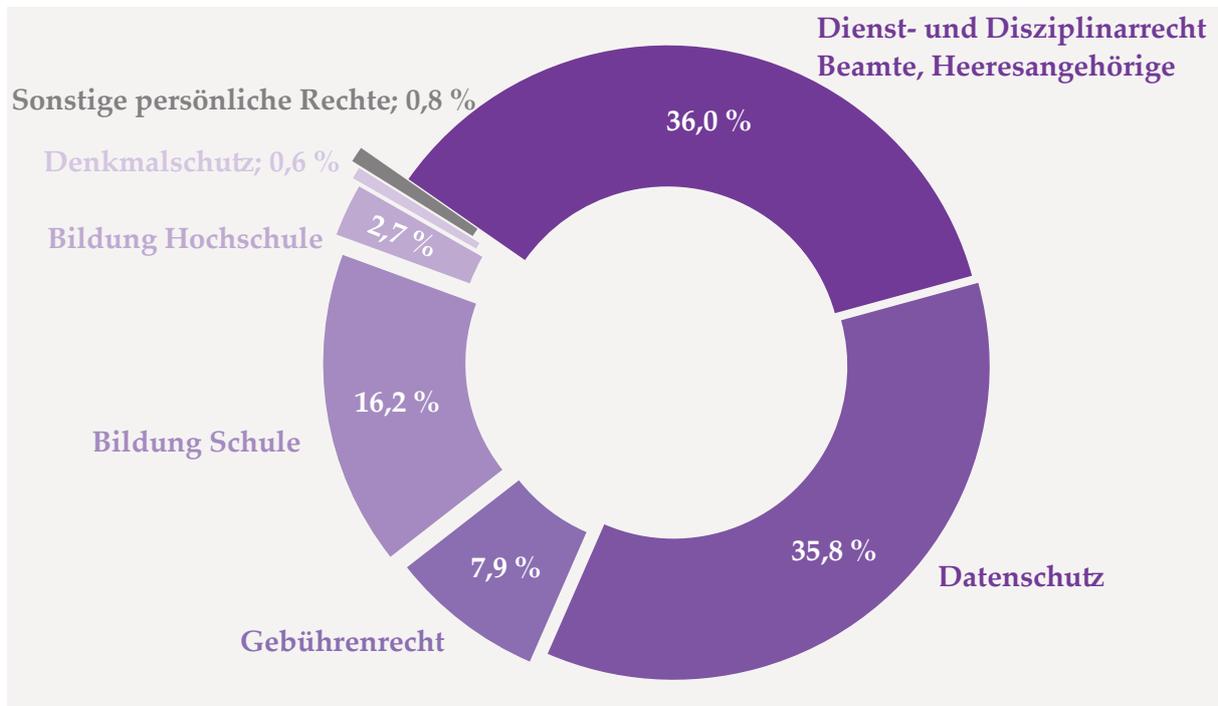
In absoluten Zahlen sind rund 1.830 Verfahren dem Bereich des Dienst- und Disziplinarrechtes, etwa ebenso viele Verfahren

(1.820) dem Bereich Datenschutz, etwas mehr als 820 Verfahren dem Schulbereich, rund 400 Verfahren dem Gebührenrecht und beinahe 140 Verfahren dem Hochschulbereich zuzurechnen. Etwas mehr als 40 Verfahren entfielen auf den Bereich sonstige persönliche Rechte und rund 30 Verfahren auf den Bereich Denkmalschutz.

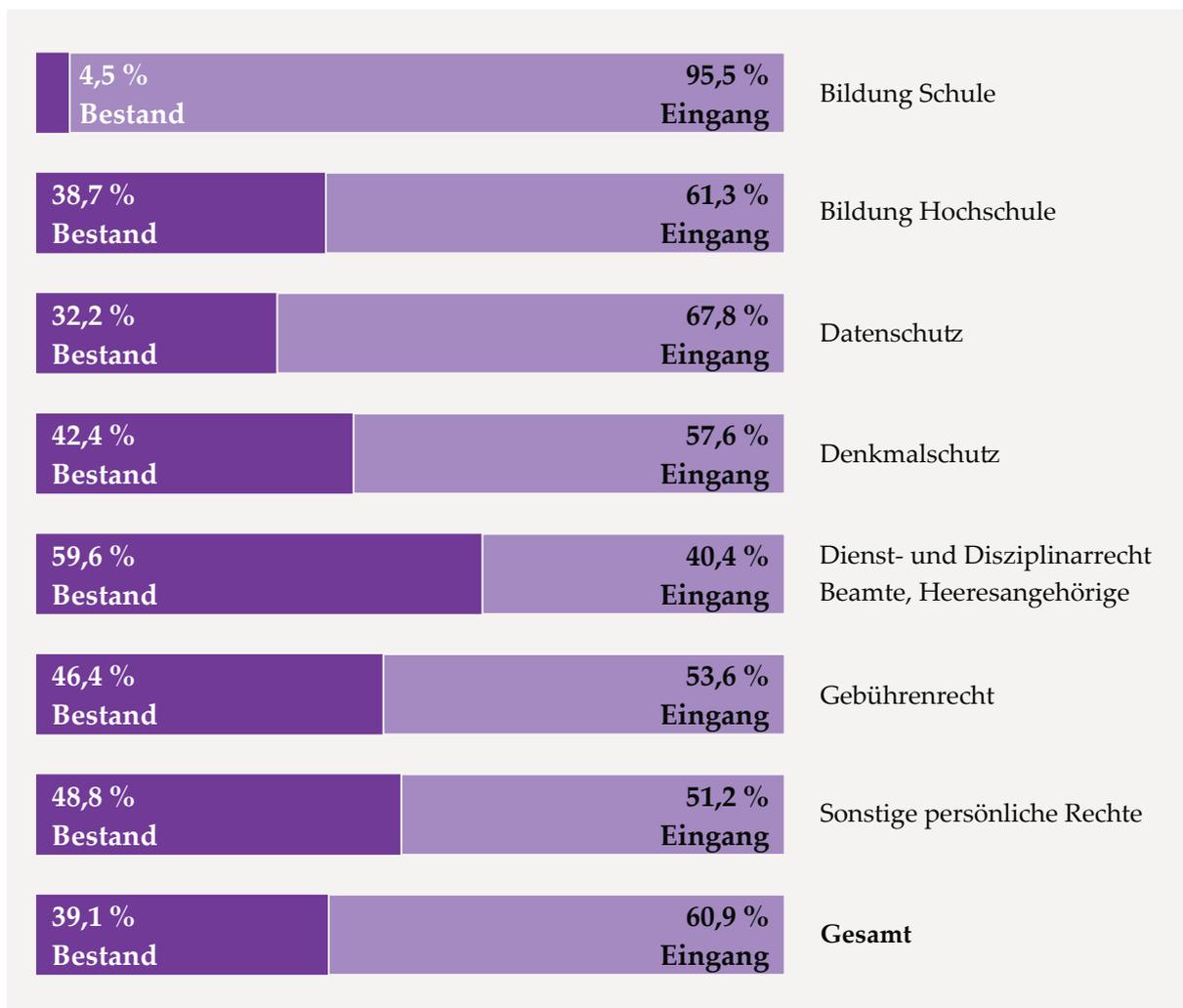
Betrachtet man die prozentuelle Aufteilung der 2022 im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung anhängig gewordenen Verfahren auf die

verschiedenen Zuweisungsgruppen, ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr in einigen Bereichen deutliche Abweichungen. Gegenüber 2021 angestiegen ist die Verfahrensbelastung im Bereich Datenschutz (plus

13,3 %) sowie im Schulbereich (plus 10,1 %). Abgenommen hat der Anteil anhängiger Verfahren im Bereich Gebührenrecht (minus 11,3 %) und im Bereich des Dienst- und Disziplinarrechtes (minus 10,6 %).



Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2022 insgesamt anhängigen Verfahren nach Zuweisungsgruppe



Grafik: Übersicht über anhängige und neu eingelangte Verfahren (100 % = Gesamtbelastung)

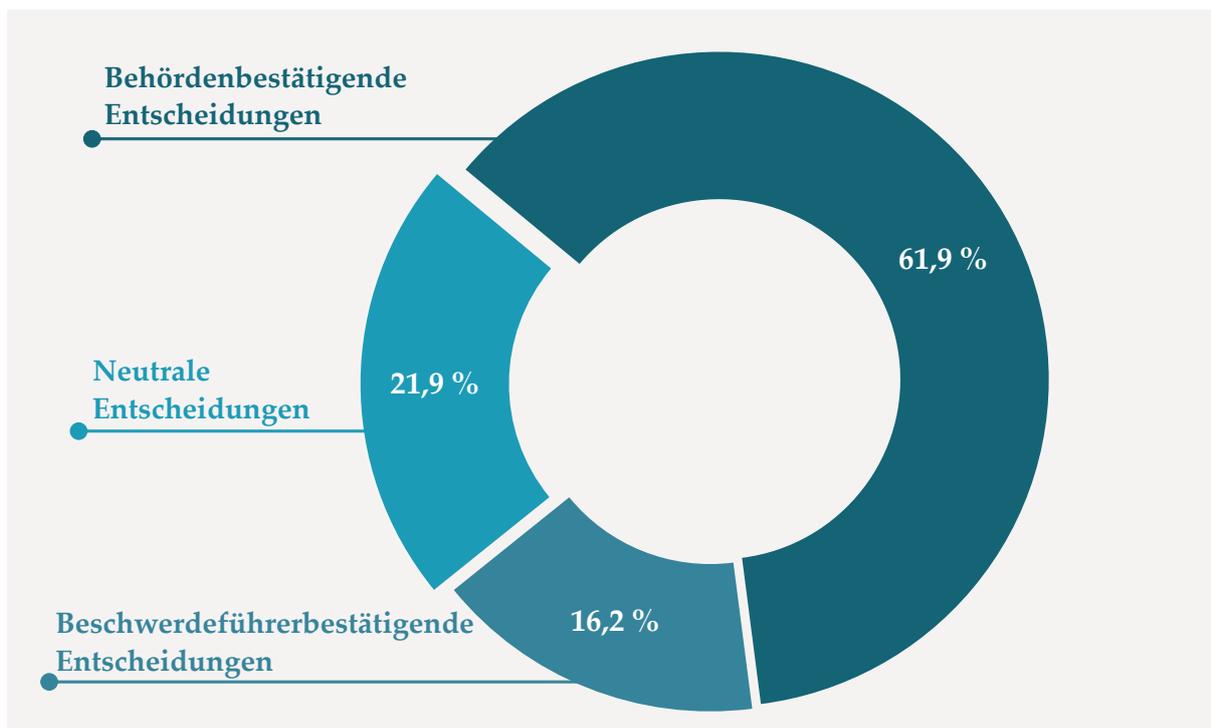
Im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung ergingen im Geschäftsjahr 2022 rund 2.700 Entscheidungen. In rund 62 % (1.690) der Entscheidungen wurde die Behördenentscheidung bestätigt. In etwas über 16 % (440) der Entscheidungen wurde die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert. Etwas unter 22 % (600) der Entscheidungen wurden als neutral gewertet.<sup>14</sup>

Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil an behördenbestätigenden Entscheidungen um rund 3 % gestiegen, jener an beschwerde-

führerbestätigenden Entscheidungen um rund 3 % gefallen. Der Anteil der neutralen Entscheidungen hat sich gegenüber dem Vorgeschäftsjahr nicht verändert.

Im Vergleich zu den insgesamt im Geschäftsjahr 2022 am BVwG getroffenen Entscheidungen ist der Anteil der behördenbestätigenden Entscheidungen im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung höher (44,4 % insgesamt), der Anteil an beschwerdeführerbestätigenden Entscheidungen niedriger (40,5 % insgesamt).

<sup>14</sup> Als beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung und Zurückverweisungen an die Behörde. Als behördenbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde. Als neutrale Entscheidungen wurden gewertet: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.



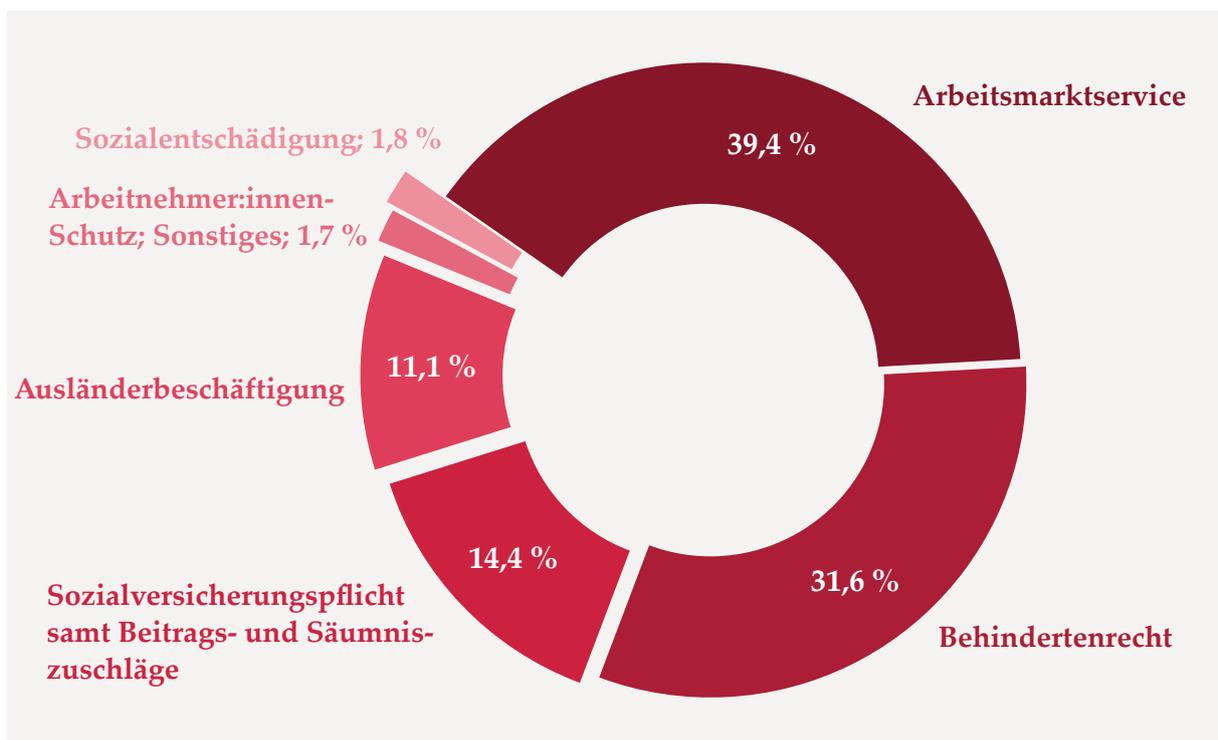
*Grafik: Verteilung der Entscheidungsarten im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung*

## Soziales

Im Fachbereich Soziales wurden im Geschäftsjahr 2022 rund 3.050 Verfahren neu anhängig. Das ist ein Rückgang von rund 4,7 % bzw. 150 Verfahren gegenüber dem Neueingang des Vorjahres.

Etwas weniger als 40 % (1.210) der neu anhängig gewordenen Verfahren entfielen auf Beschwerden, die das Arbeitsmarktservice betrafen. Beinahe ein Drittel (970) des Neueingangs betraf den Bereich Behindertenrecht. Rund 14 % (440) der Verfahren waren im Bereich Sozialversicherungspflicht samt Beitrags- und Säumniszuschläge, etwas über 11 % (340) im Bereich Ausländerbeschäftigung angesiedelt.

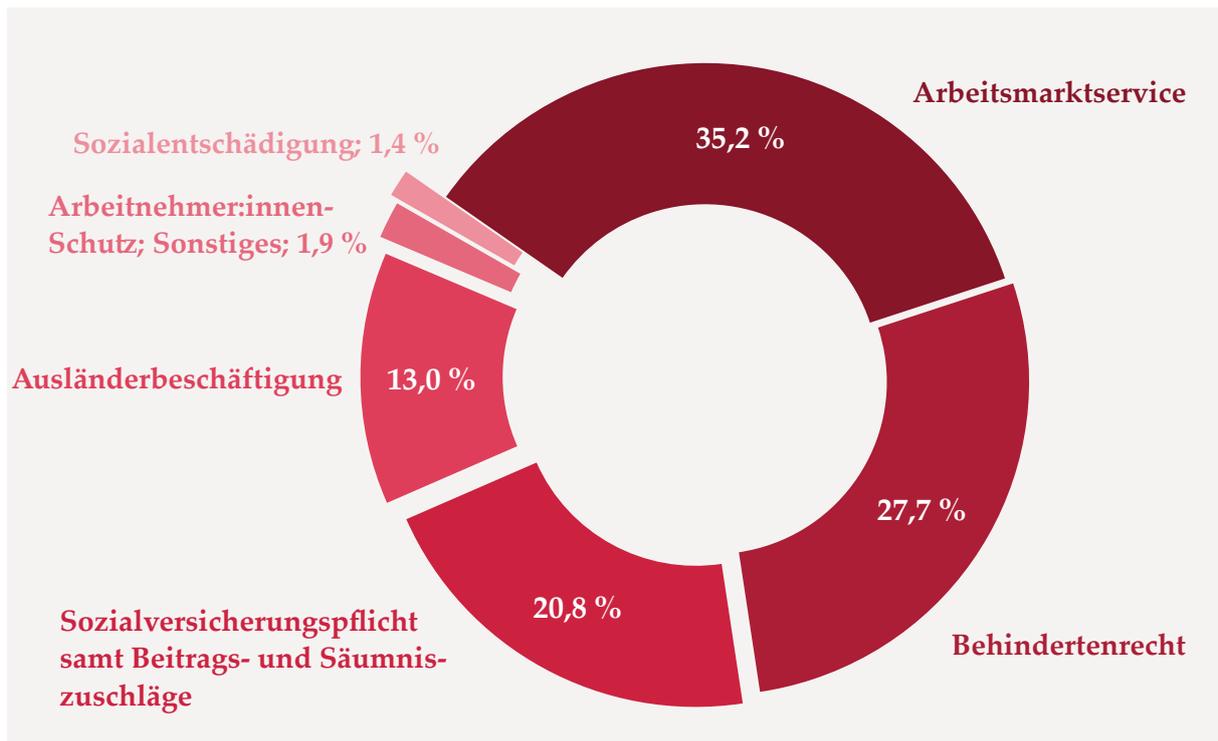
Die prozentuelle Verteilung der neu anhängig gewordenen Verfahren entspricht weitgehend jener des Vorjahres. Ein Zuwachs von rund 5 % an Neueingängen ist im Bereich Arbeitsmarktservice (2021: 34,9 %) zu verzeichnen. Im Bereich Behindertenrecht (2021: 32,4 %) sowie im Bereich Sozialversicherungspflicht samt Beitrags- und Säumniszuschläge (2021: 15,7 %) sank der Anteil neu anhängig gewordener Verfahren im Vergleich zum Vorjahr geringfügig. Ebenfalls leicht zurück ging der Anteil an Neueingängen im Bereich Ausländerbeschäftigung (2021: 13,9 %).



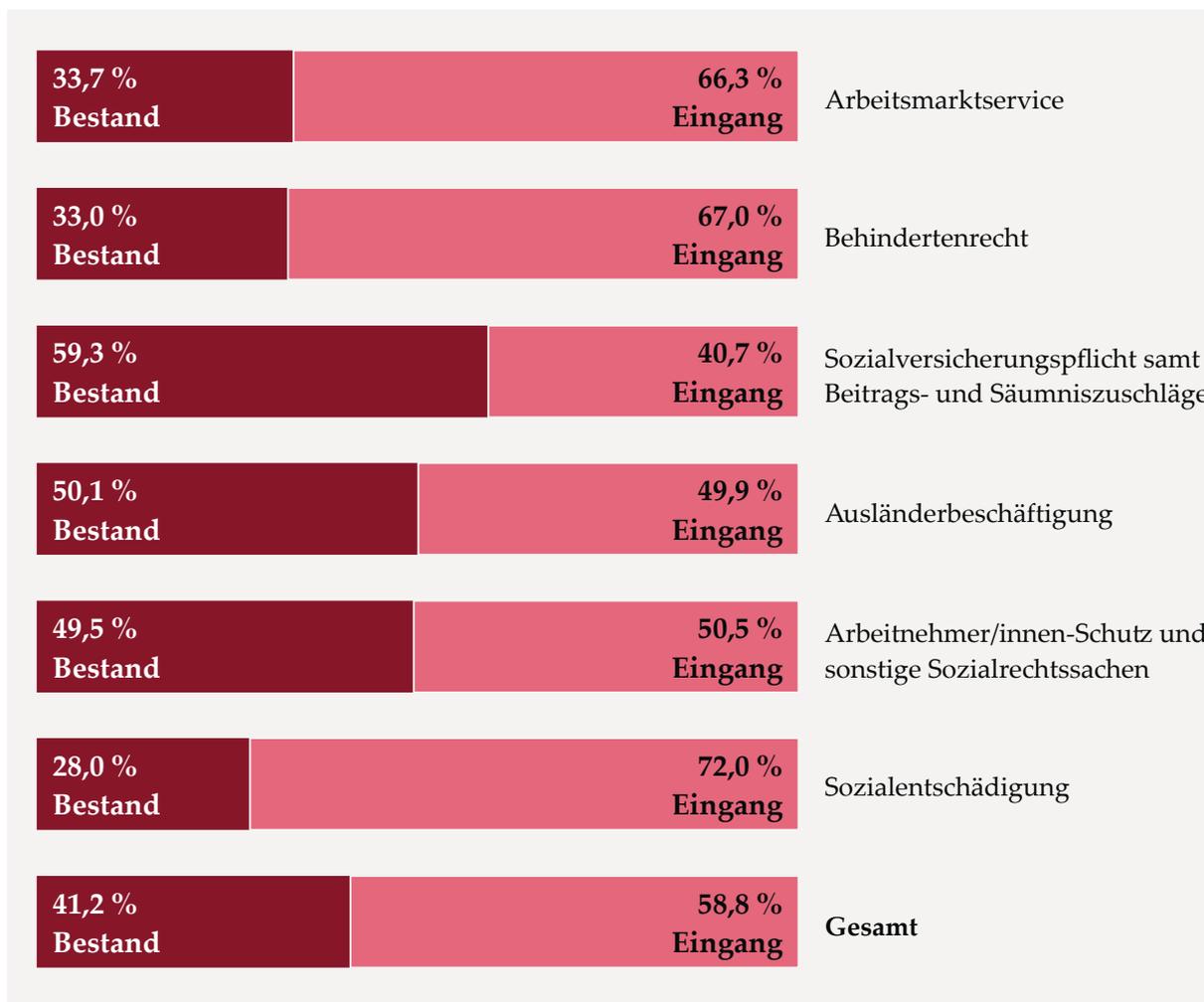
Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2022 neu anhängig gewordenen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2022 waren im Fachbereich Soziales rund 2.150 Verfahren aus vorangegangenen Geschäftsjahren anhängig. Insgesamt lag im Geschäftsjahr 2022 somit ein Verfahrensstand von 5.200 Verfahren vor, was eine Abnahme gegenüber dem Vorjahr von rund 7 % bzw. 400 Verfahren bedeutet.

Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2021 unterscheidet sich die Verteilung der insgesamt anhängigen Verfahren im Fachbereich Soziales marginal. Zu einer Zunahme von rund 3 % kam es im Bereich Ausländerbeschäftigung (2021: 9,6 %). Ein Rückgang von etwas mehr als 3 % wurde im Bereich Sozialversicherungspflicht samt Beitrags- und Säumniszuschläge (2021: 24 %) verzeichnet.



Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2022 insgesamt anhängigen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

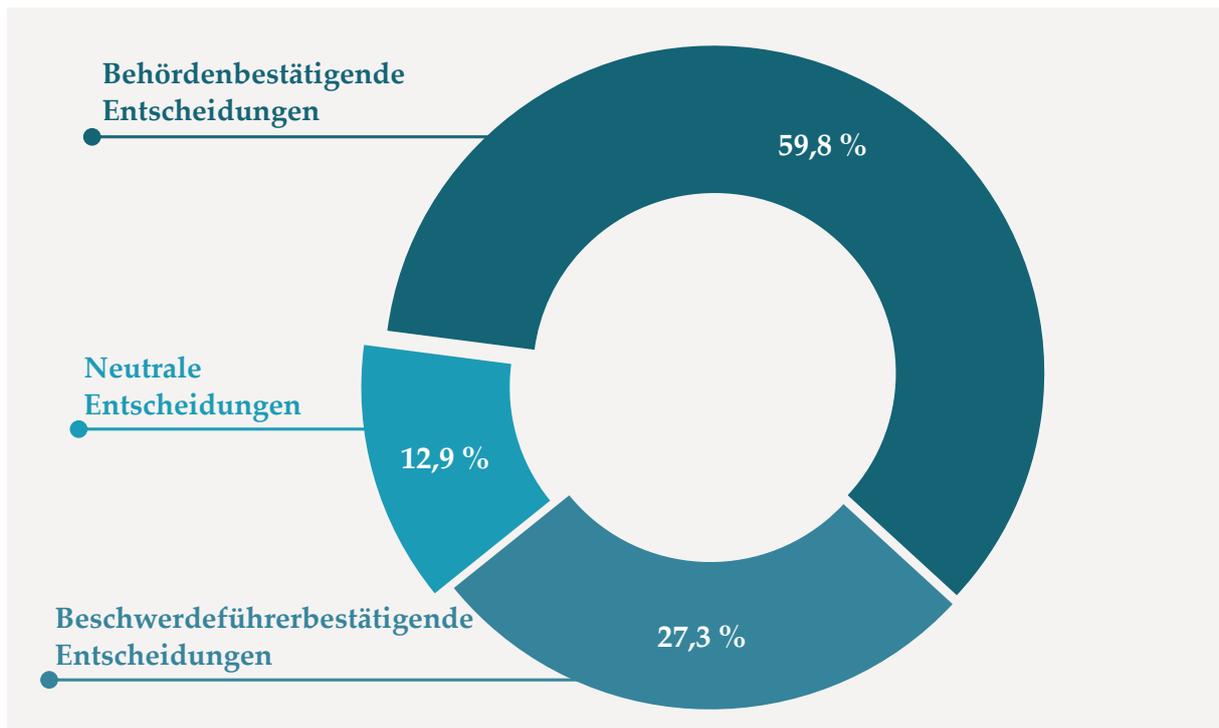


Grafik: Übersicht über anhängige und neu eingelangte Verfahren (100 % = Gesamtbelastung)

Im Fachbereich Soziales ergingen im Geschäftsjahr 2022 rund 4.050 Entscheidungen. Der Anteil an beschwerdeführerbestätigenden Entscheidungen stieg dabei gegenüber dem Vorjahr um etwas mehr als 5 % auf

rund 27 % (1.100), jener an behördenbestätigenden Entscheidungen sank im Gegenzug um beinahe 4 % auf rund 60 % (2.420). Etwas weniger als 13 % (520) der Entscheidungen wurden als neutral gewertet.<sup>15</sup>

<sup>15</sup> Als beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung und Zurückverweisungen an die Behörde. Als behördenbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde. Als neutrale Entscheidungen wurden gewertet: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.



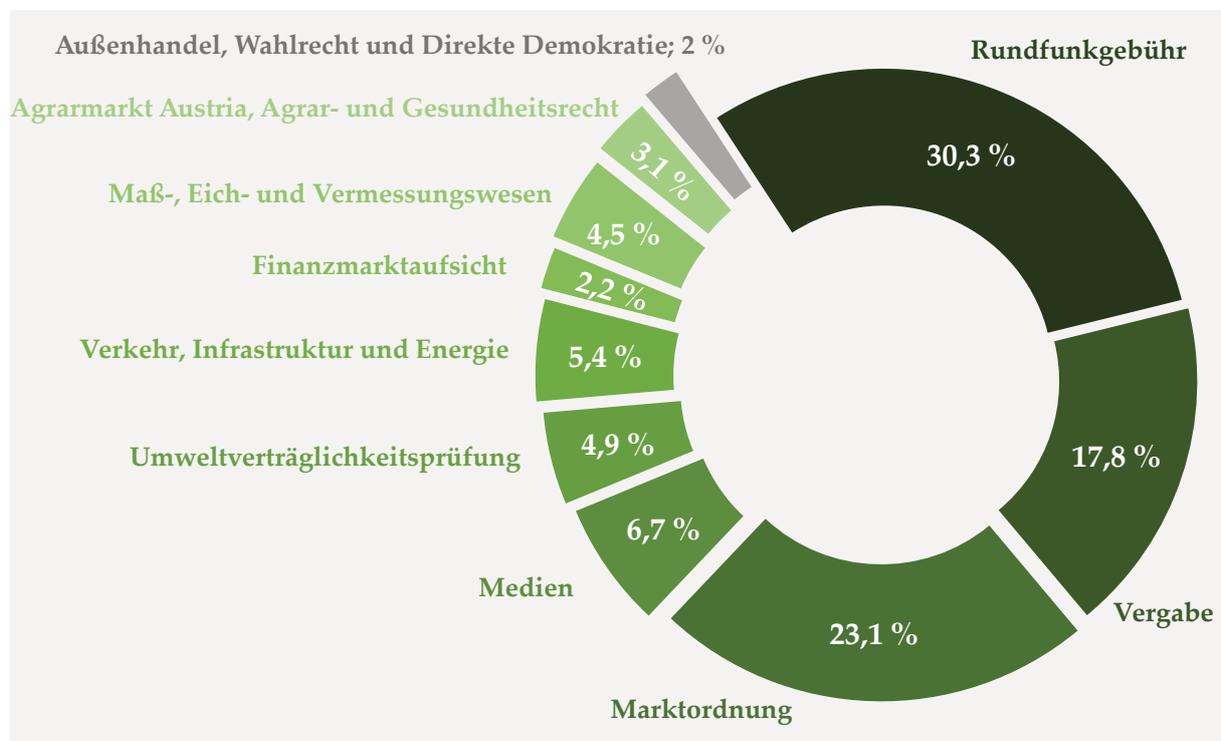
*Grafik: Verteilung der Entscheidungsarten im Fachbereich Soziales*

## Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt

Im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt sind im Geschäftsjahr 2022 rund 900 Verfahren neu anhängig geworden. Das bedeutet eine Abnahme von rund 18 % bzw. 200 Verfahren gegenüber dem Vorjahr.

Von den neu anhängig gewordenen Verfahren entfielen etwas über 30 % (270) auf den Bereich Rundfunkgebühren, rund 23 % (200) auf den Bereich Marktordnung und beinahe 18 % (160) auf den Bereich Vergabe.

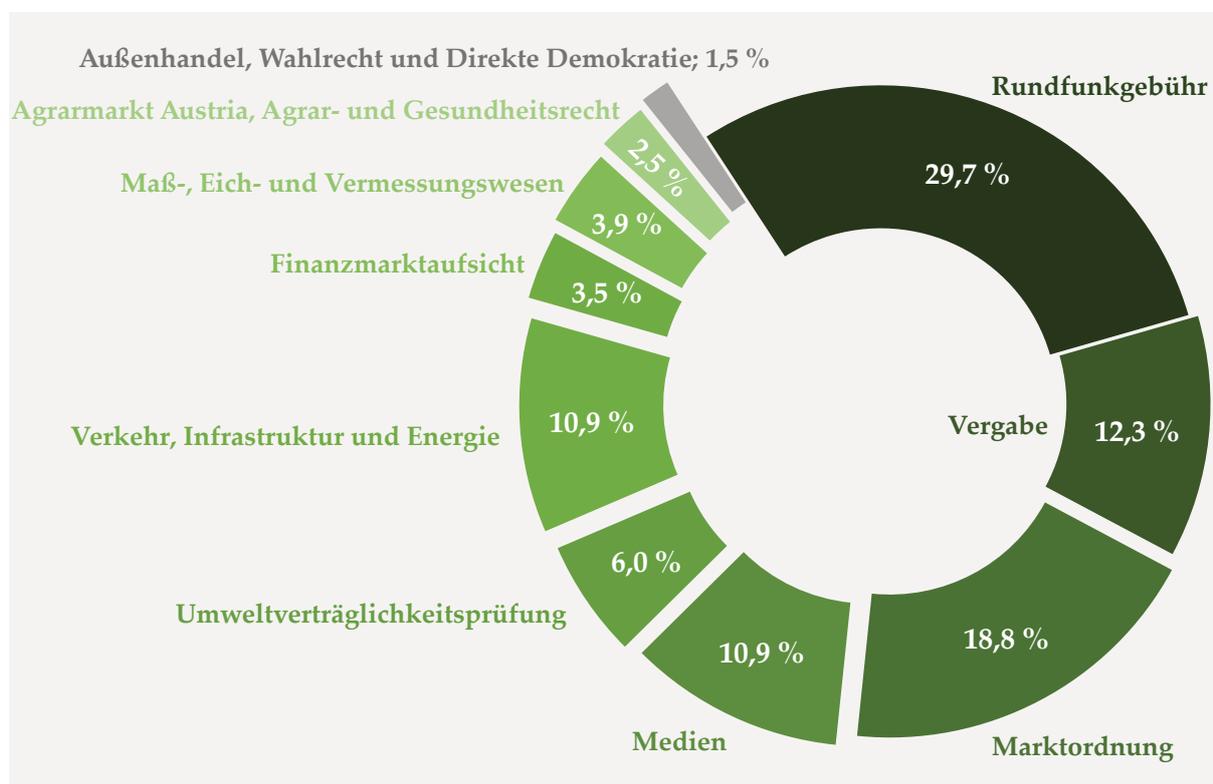
Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Verteilung neu anhängig gewordener Verfahren auf die verschiedenen Zuweisungsgruppen in folgenden Bereichen wesentlich verändert. Im Bereich Marktordnung kam es gegenüber dem Geschäftsjahr 2021 zu einer Zunahme von rund 10 %. Die Verfahren im Bereich Rundfunkgebühren (minus 9 %) sowie jene im Bereich Vergabe (minus 3,3 %) haben sich im Geschäftsjahr 2022 verringert.



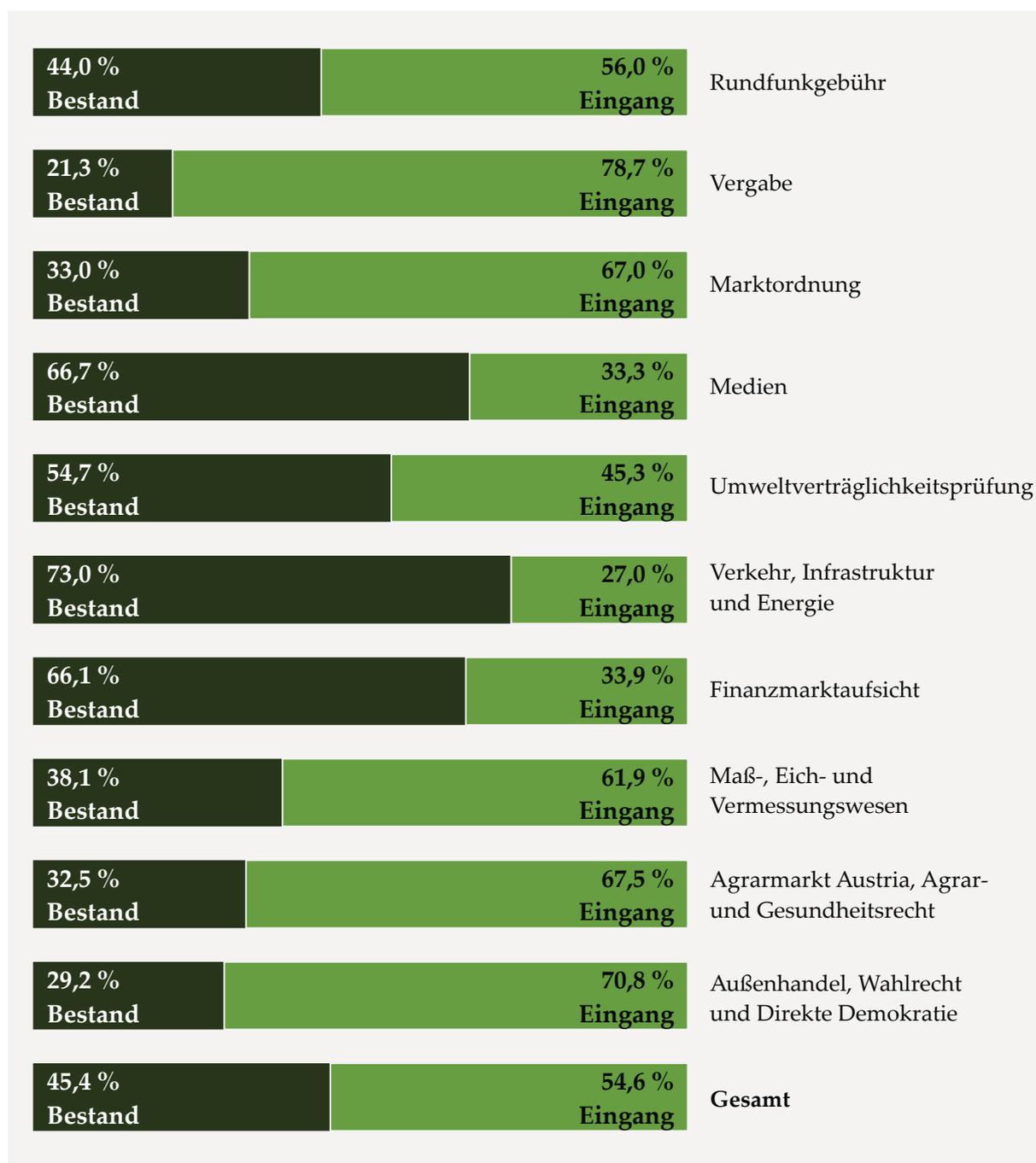
Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2022 neu anhängig gewordenen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2022 waren im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt rund 750 Verfahren aus früheren Geschäftsjahren anhängig. Insgesamt lag im Geschäftsjahr 2022 somit ein Verfahrensstand von 1.650 Verfahren vor, was eine Abnahme gegenüber dem Vorjahr von rund 13 % bzw. 250 Verfahren bedeutet. Betrachtet man die Verteilung der im Geschäftsjahr 2022 im Fachbereich anhängigen

Verfahren auf die verschiedenen Zuweisungsgruppen, zeigen sich gegenüber dem Vorjahr in zwei Bereichen größere Verschiebungen. Während der Anteil im Bereich Rundfunkgebühren um rund 8 % sank, erhöhte sich jener im Bereich Marktordnung um beinahe 6 % und jener im Bereich Verkehr, Infrastruktur und Energie um etwas mehr als 2 %. Die übrigen Bereiche weisen keine maßgebliche Veränderung gegenüber 2021 auf.



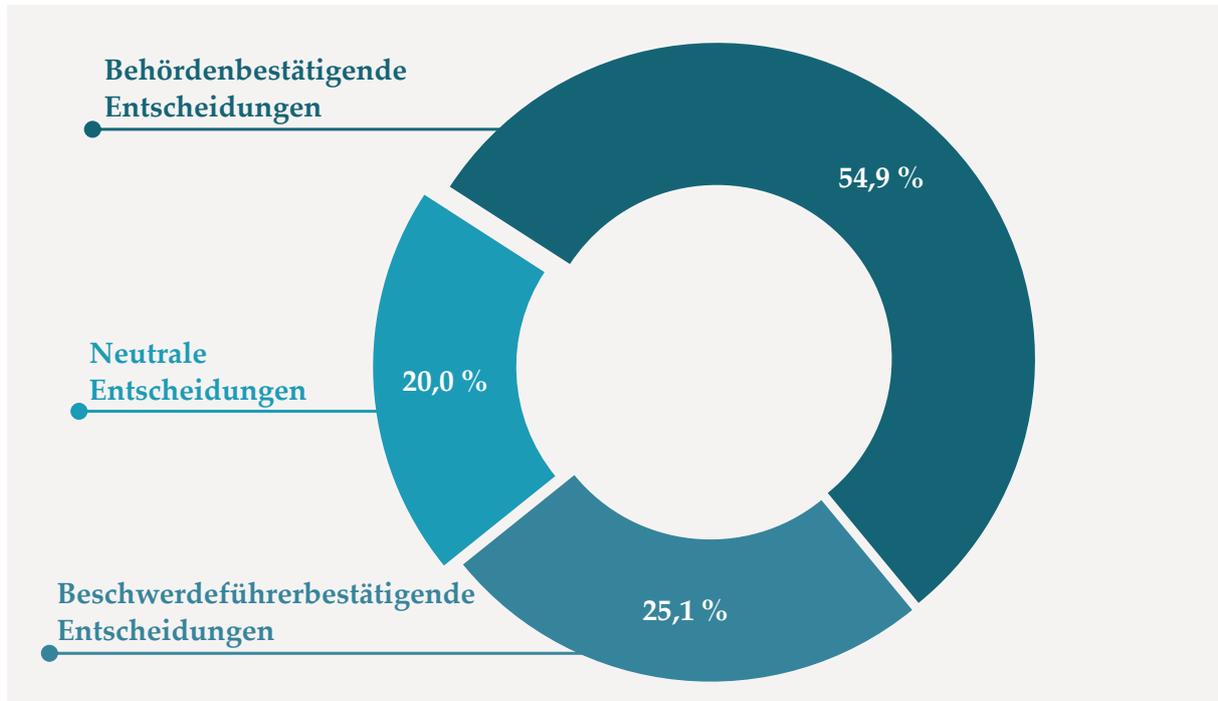
Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2022 insgesamt anhängigen Verfahren nach Zuweisungsgruppe



Grafik: Übersicht über anhängige und neu eingelangte Verfahren (100 % = Gesamtbelastung)

Im Geschäftsjahr 2022 ergingen im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt rund 1.310 Entscheidungen, bei welchen in rund 55 % (720) die Behördenentscheidung bestätigt wurde. In etwas

mehr als 25 % (330) wurden die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert. Beinahe 20 % (260) der Entscheidungen wurden als neutral gewertet.<sup>16</sup>



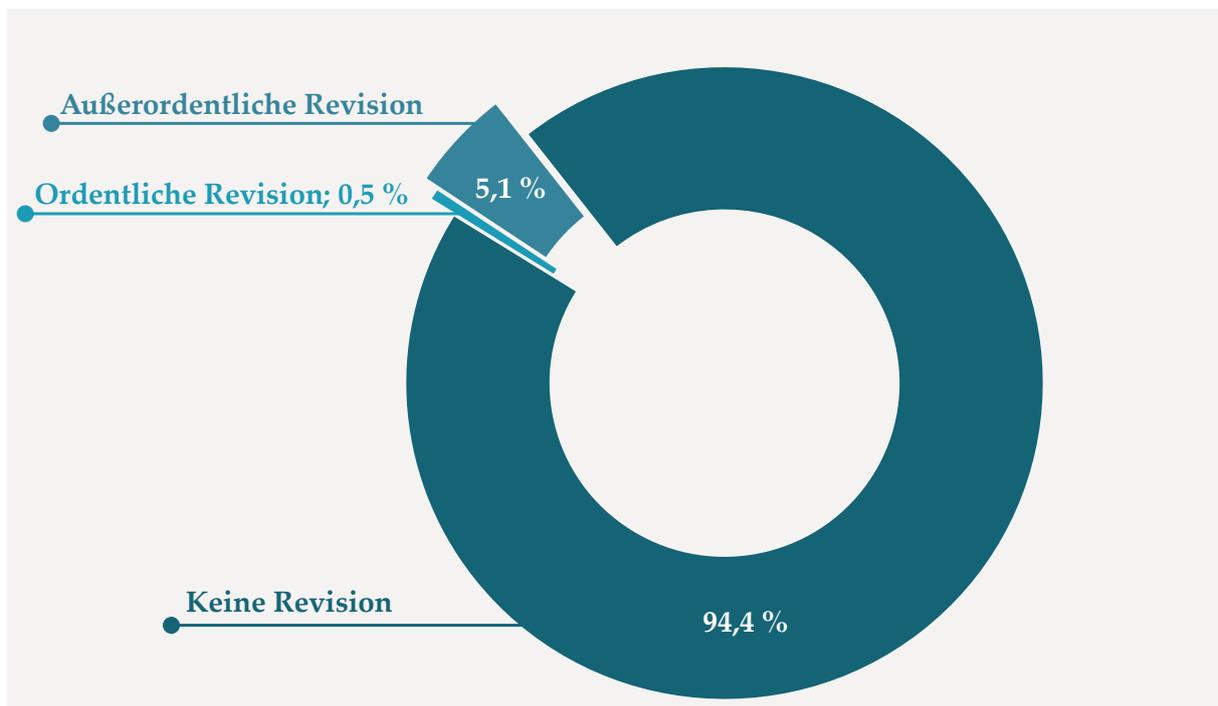
Grafik: Verteilung der Entscheidungsarten im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt

<sup>16</sup> Als beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung und Zurückweisungen an die Behörde. Als behördenbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde. Als neutrale Entscheidungen wurden gewertet: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

## Revisionen gegen Entscheidungen des BVwG

Im Geschäftsjahr 2022 wurde gegen 94,4 % aller Entscheidungen des BVwG kein Rechtsmittel an den VwGH erhoben. Lediglich gegen 5,6 % der Entscheidungen wurden Revisionen beim VwGH eingebracht.<sup>17</sup> Von diesen rund 1.630 Revisionen waren 150 ordentliche und 1.480 außerordentliche Revisionen.

Diese Zahlen sind ein Indikator für die fachliche Kompetenz der Richter:innen und verdeutlichen die hohe Qualität der Entscheidungen des BVwG sowie deren Akzeptanz durch die Verfahrensparteien.



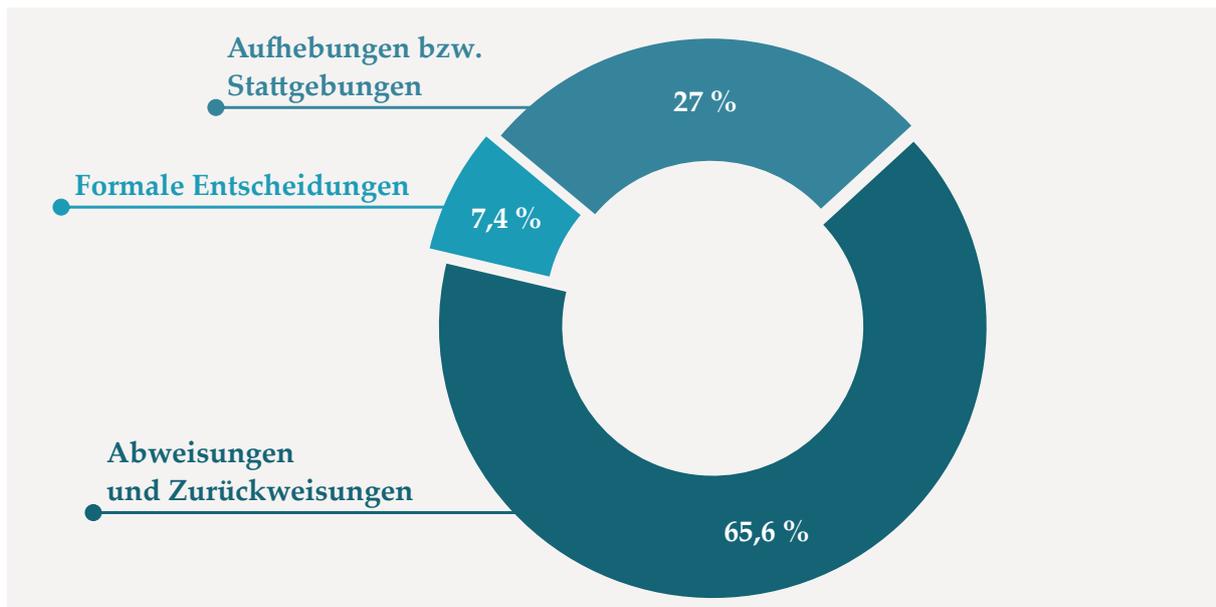
Grafik: Revisionen an den VwGH im Geschäftsjahr 2022

### Außerordentliche Revisionen

Von den im Geschäftsjahr 2022 entschiedenen außerordentlichen Revisionen (wobei hierunter auch Entscheidungen über Verfahren aus früheren Geschäftsjahren mitenthalten sind) endeten etwas weniger als 66 % mit einer Bestätigung der Rechtsansicht des BVwG und somit mit einer abweisenden bzw. zurückweisenden Entscheidung des VwGH.

In 27 % der Rechtssachen wurde der Rechtsansicht des BVwG nicht beigetreten und somit die Entscheidung aufgehoben bzw. der Revision stattgegeben. In den restlichen Rechtssachen ergingen formale Entscheidungen.

<sup>17</sup> Revisionen, die ausnahmsweise direkt beim VwGH eingebracht wurden und vom VwGH nicht an das BVwG weitergeleitet worden sind (z.B. im Rahmen von Verfahrenshilfeanträgen zur Einbringung außerordentlicher Revisionen, bei denen das Vorverfahren durch den VwGH selbst geführt und allenfalls eine so eingebrachte Revision auch ohne Einbindung des BVwG erledigt wurde), können hier nicht erfasst und entsprechend mitberücksichtigt werden.



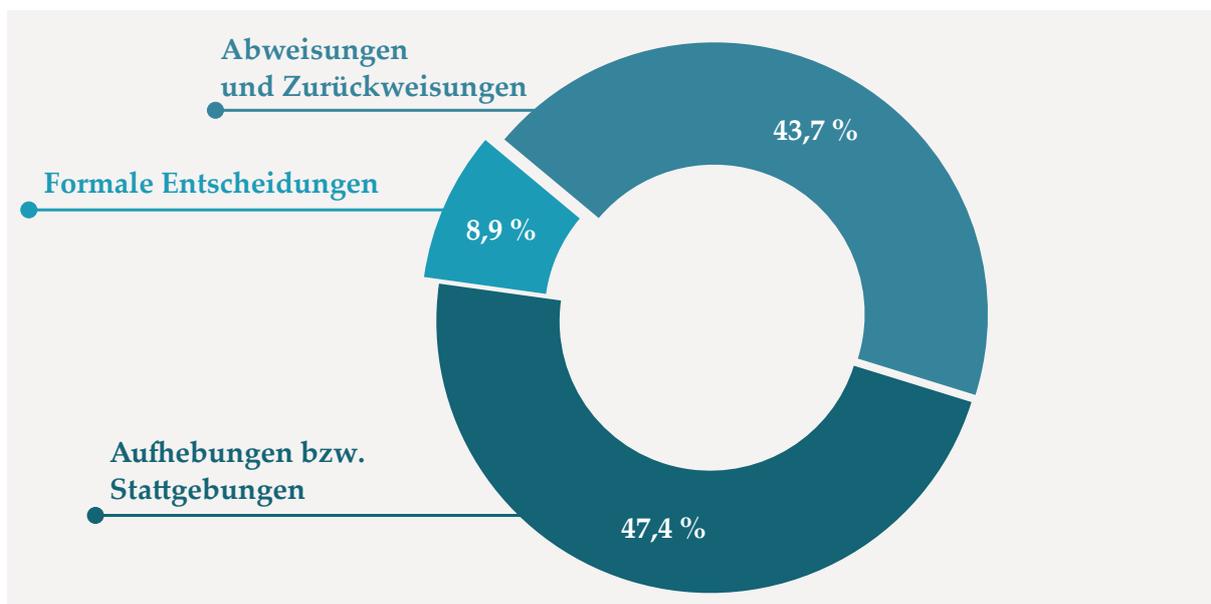
Grafik: Entscheidungsarten hinsichtlich außerordentlicher Revisionen

### Ordentliche Revisionen

Die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision ist von der Lösung einer Rechtsfrage abhängig, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis bzw. der Beschluss von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wurde. Die Lösung dieser ungeklärten Rechtsfragen ist ein wichtiger Teil der Rechtsentwicklung

und Beitrag zu einem hohen Maß an Rechtsicherheit.

Der VwGH bestätigte in rund 44 % der ordentlichen Revisionen die Rechtsansicht des BVwG mit einer abweisenden bzw. zurückweisenden Entscheidung. In etwas mehr als 47 % der Rechtssachen wurde der Rechtsansicht des BVwG nicht beigetreten. In den restlichen Rechtssachen ergingen formale Entscheidungen.



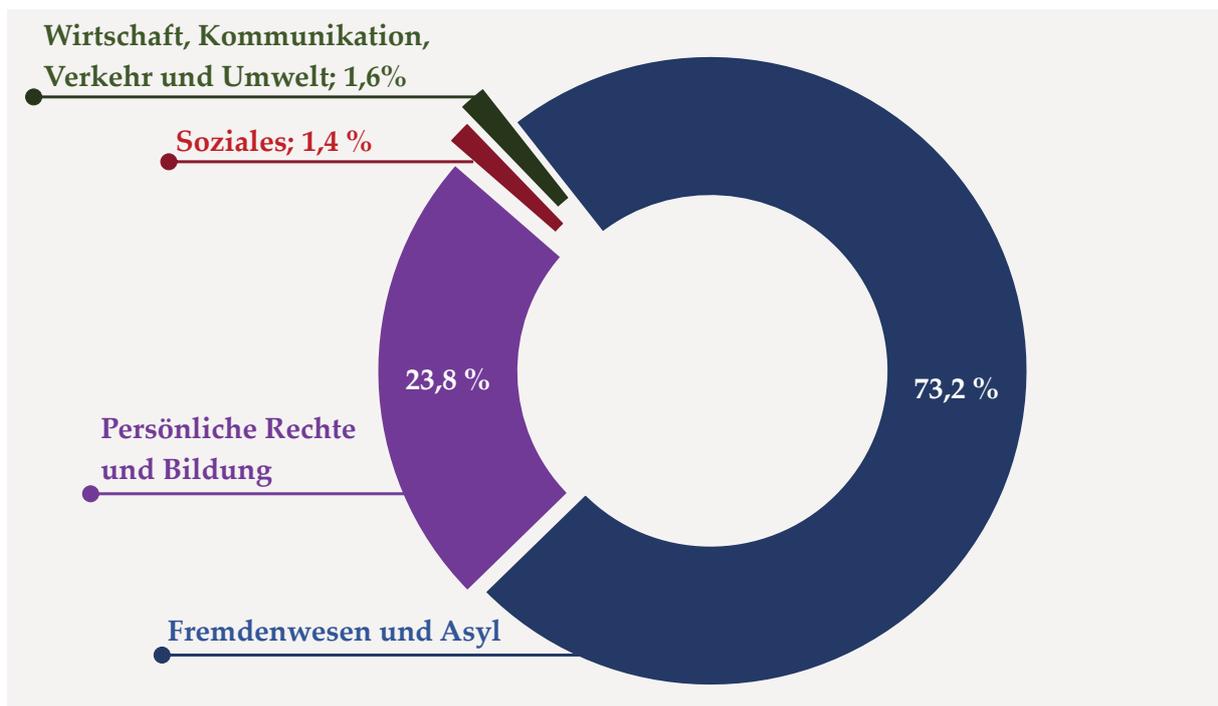
Grafik: Entscheidungsarten hinsichtlich ordentlicher Revisionen

## Fristsetzungsanträge

Im Geschäftsjahr 2022 wurden beim BVwG insgesamt rund 370 Fristsetzungsanträge eingebracht. Demzufolge wurden lediglich in rund 1 % der anhängig gewesenen Verfahren Fristsetzungsanträge gestellt.

Etwas über 73 % dieser Fristsetzungsanträge entfielen auf den Fachbereich Fremdenwe-

sen und Asyl, rund 24 % auf den Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung, beinahe 2 % auf den Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt und etwas über 1 % auf den Fachbereich Soziales.



Grafik: Fristsetzungsanträge nach Fachbereich

# Service und Kontakt

## Adresse

Bundesverwaltungsgericht  
Erdbergstraße 192-196  
1030 Wien

Tel.: +43 1 60 149-0

Fax: +43 1 711 23-889 15 41

E-Mail: [einlaufstelle@bvwg.gv.at](mailto:einlaufstelle@bvwg.gv.at)

Web: [www.bvwg.gv.at](http://www.bvwg.gv.at)

## Einbringung von Schriftstücken/ Elektronischer Rechtsverkehr

Die Bescheid- und Säumnisbeschwerde ist grundsätzlich bei jener Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat bzw. untätig (säumnig) geblieben ist. Ab Vorlage der Beschwerde durch die Behörde an das BVwG sind alle Schriftsätze unmittelbar beim BVwG einzubringen. Maßnahmenbeschwerden und Anträge in Vergaberechtsangelegenheiten sind direkt beim BVwG einzubringen.

Schriftliche Anbringen (Schriftstücke) können innerhalb der Amtsstunden physisch (postalisch, persönlich oder mit Botin bzw. Boten) eingebracht werden. Die elektronische Einbringung von Schriftstücken beim BVwG ist in der Verordnung über den elektronischen Verkehr zwischen BVwG und Beteiligten (BVwG-EVV) geregelt. Seit 1. Juli 2019 gilt, dass Schriftsätze im Wege des elektronischen Verkehrs bzw. im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs am BVwG auch außerhalb der Amtsstunden (rechts-)wirksam eingebracht werden können. Allfällige Handlungspflichten des BVwG (z.B. Entscheidungspflichten oder Bekanntmachungs- und Verständigungspflichten) werden aber erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden ausgelöst.

E-Mails sind keine zulässige Form der elektronischen Einbringung.

## Amtsstunden

Die Amtsstunden des BVwG sind von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 15 Uhr, ausgenommen Karfreitag, 24. Dezember und 31. Dezember sowie Feiertage.

## Infopoint

Ein Infopoint als zentrale Anlaufstelle für allgemeine Informationen sowie für die Parteien, Rechtsvertreter:innen und Bürger:innen ist im Eingangsbereich am Hauptsitz des BVwG eingerichtet. Die Auskunftserteilung an Beschwerdeführer:innen zu anhängigen Verfahren bzw. an Privatpersonen allgemeine Anfragen betreffend erfolgt an Arbeitstagen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr. Ein telefonischer Journdienst ist bis 15 Uhr eingerichtet.

Am Infopoint werden telefonische und persönliche Anfragen zum Verfahrensstand oder zur Zuständigkeit sowie allgemeine Anfragen beantwortet. Detailliertere Anfragen werden entweder direkt an eine Referentin bzw. einen Referenten in der zuständigen Gerichtsabteilung oder an den Geschäftsbereich Kommunikation weitergeleitet.

## Pressestelle

Kontakt: Mag. Dietmar RUST

Tel.: + 43 1 60149 / 152212

E-Mail-Adresse für Medienanfragen:  
[kommunikation@bvwg.gv.at](mailto:kommunikation@bvwg.gv.at)

## Zugang zur Rechtsprechung

Alle (nicht bloß verfahrensleitenden) Entscheidungen des BVwG sind gemäß § 20 BVwGG in anonymisierter Form kostenlos im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter [www.ris.bka.gv.at/bvwg](http://www.ris.bka.gv.at/bvwg) abrufbar.